



SEELSORGE & STRAFVOLLZUG  
ZUR PRAXIS HEUTIGER GEFÄNGNISSEELSORGE

# SEELSORGE & STRAFVOLLZUG

## HEFT NUMMER 8

### THEMEN

Assistierter Suizid – Herausforderung für den Strafvollzug in Deutschland

Der assistierte Suizid in der Justizvollzugsverordnung des Kantons Solothurn

Theologie der Stärkung

Menschen sprach- und gefühlsfähig machen

«Was anderes kann Liebe wecken als Liebe selbst?» (John Wesley) Oder: Wie ich lernte, Menschen in Haft zu lieben.

# INHALT

- 04      **EDITORIAL UND GRUSSWORT**
- 07      **01 ASSISTIERTER SUIZID – HERAUSFORDERUNG FÜR DEN STRAFVOLLZUG IN DEUTSCHLAND**  
Martin Faber
- 28      **02 DER ASSISTIERTE SUIZID IN DER JUSTIZVOLLZUGSVERORDNUNG DES KANTONS SOLOTHURN**  
Frank Stüfen, Christoph Rottler, Vorstand des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge
- 40      **03 THEOLOGIE DER STÄRKUNG**  
ZEITGEMÄSSE THEOLOGIE DER GEFÄNGNISSELSORGE  
Meins G.S. Coetsier
- 55      **04 MENSCHEN SPRACH- UND GEFÜHLSFÄHIG MACHEN**  
EIN PRAXISVERSUCH MIT RESTORATIVE JUSTICE IN DER UNTERSUCHUNGSHAFT  
Anita Kohler, Frank Stüfen
- 66      **05 «WAS ANDERES KANN LIEBE WECKEN ALS LIEBE SELBST?» (JOHN WESLEY) ODER: WIE ICH LERNT, MENSCHEN IN HAFT ZU LIEBEN.**  
ELF JAHRE ALS PENSIONISTIN IN DER GEFÄNGNISSELSORGE  
Christine Hubka

# EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, Wir freuen uns, Heft 8 unserer Zeitschrift präsentieren zu können. Die Themen sind Assistierter Suizid im Freiheitsentzug, Restorative Justice in der Untersuchungshaft, ein ganz neuer Ansatz zur katholischen Gefängnisseelsorge und ein Rückblick auf viele Jahre Arbeit im Gefängnis in Österreich.

Der deutsche Gefängnisseelsorger Martin Faber hat einen Artikel zum assistierten Suizid in Deutschland verfasst. Ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts hat die gesamte Gemengelage in unserem Nachbarland verändert und die Gefängnisseelsorge reagiert darauf mit ihren Überlegungen. Diese sind etwas anders gelagert als die Haltung in der Schweizer Gefängnisseelsorge. Der Artikel von Martin Faber ist also sehr lesenswert. Dr. Frank Stüfen und ich haben zum selben Thema einen Artikel in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge verfasst – aus aktuellem Grund: In der Justizvollzugsverordnung des Kantons Solothurn findet sich seit neuestem ein Paragraph, der den assistierten Suizid in Solothurns Gefängnissen regelt. Dies wollten wir aus unserer Perspektive nicht unkommentiert lassen, da sich aus dieser Verordnung unserer Meinung nach weitreichende Folgen ergeben können.

Der niederländische katholische Gefäng-

nisseelsorger Dr. Meins Coetsier, der in einer deutschen Haftanstalt arbeitet, legt einen Aufsatz vor, der einen ganz neuen Ansatz für die Gefängnisseelsorge vorschlägt. Er denkt Seelsorge von der heilenden Kraft der Kunst und Musik, Poesie und Literatur her. Dr. Coetsier hat diesen Ansatz in seiner Promotionsschrift ausführlich auf englisch vorgestellt. Wer diese Dissertation lesen möchte, kann dies online tun. Die Angaben dazu sind im Artikel zu finden. Wir fanden die Überlegungen so wichtig und anregend, dass wir den Autor bitten, uns einen Artikel auf Deutsch einzureichen.

Die österreichische evangelische Gefängnisseelsorgerin Dr. Christine Hubka hat ihr ehrenamtliches Wirken in den Wiener Haftanstalten beendet und geht nach der Pension noch einmal in Pension. Sie blickt auf ein dutzend Jahre im Vollzug und der Untersuchungshaft in der Gefängnisseelsorge unseres Nachbarlandes zurück und tut dies ebenso kritisch wie liebevoll.

Zum Schluss haben wir noch einen Artikel aus der Praxis aufgenommen: Die Solothurner Gefängnisseelsorgerin und bekannte Gehörlosenpfarrerin Anita Kohler hat gemeinsam mit Dr. Stüfen eine Arbeit vorgelegt, in der sie ihre Erfahrungen reflektiert, wie man Menschen in der Untersuchungshaft ein wenig sprachstärker machen und gleichzeitig die Selbstwahrnehmung stärken kann. Der Anstoss dazu kam

aus der Gefängnisseelsorgeausbildung beim Modul zu Recht und Restorative Justice.

Das sind auch zwei wichtige Stichworte: Recht und Restorative Justice. Gleichzeitig mit Heft 8 erscheinen zwei Bücher in unserem Verlag zu diesen beiden Themen. Friedrich Schwengers Buch «Restorative Justice. Veränderung durch Versöhnung» ist gerade in unserem Verlag herausgekommen. Auf dieses Buch haben wir ein Jahr lang hingearbeitet und wir sind extrem glücklich, unseren Leserinnen und Lesern diese Publikation anbieten zu können.

Dr. Tobias Müller-Monning gibt in unserem Verlag das Buch «Rechtstexte zur evangelischen Gefängnisseelsorge in Deutschland, Österreich und der Schweiz» heraus. In diesem Werk sind die umfangreichen Regelungen zur Gefängnisseelsorge in Deutschland abgedruckt. Dr. Matthias Geist, der Superintendent von Wien und langjähriger Gefängnisseelsorger, hat uns die Rechtstexte aus Österreich zusammengestellt und für die Schweiz hat das unser Herausgeber übernommen. Da der Anstoss zu diesem Werk von der Bundeskonferenz der evangelischen Gefängnisseelsorge in Deutschland kam, beschränkt sich diese Veröffentlichung konfessionell. In der Schweiz macht es keinen Unterschied. Dort gelten die Regelungen für beide Konfessionen und zum Teil auch bereits für nichtlandeskirchliche

Seelsorgende. Das Buch wäre zu umfangreich geworden, hätte man versucht, die katholischen Texte dazu zu nehmen. Aber natürlich sind wir offen für eine Erweiterung, wenn die katholische Gefängnisseelsorge mit so einem Projekt zu uns kommt! Der Sinn dieser Publikation liegt darin, dass die Regelungen an einem Ort versammelt sind und ohne Schwierigkeiten bei Bedarf nachgeschlagen werden können. Um aktuell bleiben zu können, gibt es dieses Werk bald auch online und mit gelegentlichen Updates.

Drei Publikationen erscheinen auf einmal! Das hätten wir uns vor vier Jahren, als Frank Stüfen und ich mit der Herausgabe dieser Zeitschrift angefangen haben, nicht vorstellen können.

Die Finanzierung ist ein grosses Thema. Wir haben im letzten Jahr immer wieder Spenden bekommen und konnten Zuschüsse erbitten. Dennoch sind wir buchstäblich auf jeden Cent und jeden Rappen angewiesen. Wenn Sie unsere Arbeit weiterhin unterstützen möchten, sind wir sehr froh! Den Büchern liegen Einzahlungsscheine bei.

Wir wünschen ihnen viel Freude bei den vielfältigen Themen und gute Anregungen für ihr eigenes Wirken.

Es grüsst herzlich

**CHRISTOPH ROTTNER, REDAKTION**

## GRUSSWORT

Als Schweizerischer Verein für Gefängnisseelsorge ist es wichtig, dass die Gefängnisseelsorge dialogfähig bleibt gegenüber allen im Justizvollzug tätigen Institutionen. Darum erfüllt diese Zeitschrift eine ganz wichtige Aufgabe: sie reflektiert wissenschaftlich fundiert unterschiedliche Themen, die die Gefängnisseelsorge betreffen. Gerade die Publikation rund um die Frage des assistierten Suizides oder die Studie zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Gefängnisseelsorge haben in der Vergangenheit gezeigt, dass solche Publikationen nicht nur in der Schweiz, sondern auch in unseren Nachbarländern wie Deutschland und Österreich grosse Beachtung finden.

Als ich zusammen mit dem Vize-Präsidenten, Andreas Beerli, an der letzten sogenannten Alpenländertagung 2021 (Schweiz, Bayern und Österreich) teilnahm und wir von der Schweizerischen Stellungnahme aus der Sicht der Gefängnisseelsorge zum assistierten

Suizid berichteten, haben uns die Tagungsteilnehmenden die Broschüre regelrecht aus den Händen gerissen. Es kam während der Konferenz direkt eine kirchliche Medienstelle auf uns zu, mit der Bitte nach einem Interview, und wir mussten im Nachgang noch postalisch Broschüren zustellen. Mittlerweile ist die Broschüre vergriffen. Hintergrund dieses grossen Interesses war eine beabsichtigte Gesetzesänderung auf nationaler Ebene zu dieser Frage.

Ich danke den ehrenamtlichen Autor:innen darum wieder herzlich für die wertvollen Beiträge und dem Redaktionsteam für die grosse Arbeit, die sie ebenfalls ehrenamtlich leisten.

Herzliche Grüsse,

**PFR. ALFREDO DíEZ,**  
**PRÄSIDENT DES SCHWEIZERISCHEN VEREINS  
FÜR GEFÄNGNISSELSORGE**

# 01

## ASSISTIERTER SUIZID – HERAUSFORDERUNG FÜR DEN STRAFVOLLZUG IN DEUTSCHLAND

*Martin Faber,  
Wiesbaden*

### ABSTRACT

Im Folgenden soll geklärt werden, welchen Einfluss das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) möglicherweise auf das Leben von Menschen im Strafvollzug haben könnte. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe hat darauf hingewiesen, dass «nun auch

Inhaftierte ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben»<sup>1</sup> hätten. Das Tabuthema Tod und Sterben im Gefängnis kommt so mit einer weiteren Facette und notwendigerweise in den Blick.

### DAS URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Am 26. Februar 2020 kippte das deutsche Bundesverfassungsgericht §217 StGB, der das Verbot der geschäftsmässigen Suizidhilfe im Jahr 2015 festgeschrieben hatte. Mit «geschäftsmässig» ist nicht in erster Linie eine monetäre Vergütung – ob nun profitorientiert oder gemeinnützig – gemeint, sondern eine mehrmalige, z. B. an die berufliche Tätigkeit eines Arztes gebundene Suizidhilfe.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit nicht etwa ein neues Recht zur die Möglichkeit einer organisierten Hilfe zur Selbsttötung installiert. Dieses Recht – deutlich zu unterscheiden vom Verbot der Tötung auf Verlan-

gen (§216 StGB) – bestand auch schon vorher. Eine im Rahmen früherer Diskussionen befürchtete Kriminalisierung von Ärzt:innen, die sich eine ärztliche Assistenz beim Suizid vorstellen können, ist nicht eingetreten, vermutlich aufgrund nicht sehr häufiger ärztlicher Bereitschaft dazu. Dem BVerfG erschien die Möglichkeit faktisch fast nicht zu bestehen, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben unter Inanspruchnahme von Hilfe bei Bestand des §217 wahrzunehmen. Unter auch in diesem Urteil eingeforderten und noch zu treffenden Regelungen, auf die an späterer Stelle eingegangen wird, soll diese Inanspruchnahme nun

möglich sein.

Vermutlich überdeckt vom Ausbruch der Corona-Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 hat die Diskussion erst gegen Ende 2020 Fahrt aufgenommen. Zunächst brachten beide christlichen Kirchen ihre Bestürzung und Kritik am Urteil des BVerfGs zum Ausdruck.

Am 10. Januar 2021 veröffentlichten drei Vertreter:innen der evangelischen Theologie und Diakonie einen von der bisherigen Position der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) abweichenden Beitrag zur Möglichkeit einer Zulassung des assistierten Suizids in kirchlichen Einrichtungen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ). Im Zentrum dieses Beitrags<sup>2</sup> stand die Notwendigkeit der unvor-

eingonnenen seelsorglichen Begleitung der Menschen, die einen assistierten Suizid beabsichtigen, auch in kirchlichen Einrichtungen, um den Einfluss sogenannter geschäftsmässiger Organisationen möglichst gering zu halten. Auch wenn der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm in der Folge weiter eine deutliche Ablehnung der Möglichkeit des assistierten Suizids im Interview beim Evangelischen Pressedienst (EPD) vom 25. Januar 2021 betonte («Ich fühle mich dem Lebensschutz verpflichtet»), wies er darauf hin, dass «jede Diskussion [...] ergebnisoffen sein [muss], sonst braucht man nicht zu diskutieren».<sup>3</sup>

## SUIZID UND SUIZIDHILFE – DIE VORGESCHICHTE

Der Begriff Selbstmord wird seit langer Zeit nicht mehr verwendet. Mord ist ein Gewaltverbrechen. Seit 1941 wird Mord im §211 des StGB beschrieben. Merkmale sind die niederen Beweggründe, die einen Menschen dazu bringen, einen Mord zu begehen. Dazu zählen die Verwerflichkeit wie z. B. Habgier, Eifersucht und Lust am Töten, die Tatausführung, zu der Grausamkeit oder auch die Heimtücke zählt, und die Zielsetzung, unter die z.B. die Ermöglichung oder Verdeckung einer Straftat fällt. Mord wird in der Regel mit lebenslanger Haft bestraft. Suizid (besser: Suizidversuche) werden nicht bestraft.

Ein Suizid (von lateinisch sui «seiner selbst» und caedere «töten») erfüllt keines dieser Kriterien. Aber die mit dem Begriff Mord verbundene (Ab-)Wertung des Suizids hat eine lange Tradition, die seit Augustinus Schrift «De civitate dei» im Christentum vorherrschte. Augustinus bezog sich mit seiner negativen Bewertung des Suizids auf das Gebot «Du sollst nicht töten». Eine solche Wer-

tung des Suizids ist biblisch nicht nachzuweisen. Je nach Auslegung werden mindestens neun Suizide in der Bibel erzählt. In der hebräischen Bibel sind dies z.B. König Saul oder Simson, der mit dem Auseinanderdrücken der Säulen sich selbst unter den Trümmern eines Königspalastes getötet und begraben hat. In den Evangelien wird ohne Bewertung von Judas Ischariot erzählt, der sich selbst erhängt hat. Trotzdem wurden Menschen, die sich das Leben genommen hatten, ausserhalb der Friedhöfe in ungeweihter Erde bestattet. Die Augustinische Interpretation des Suizids war bis ins frühe 20. Jahrhundert dominant, vor allem als katholische Position. 1284 wurde die Todesstrafe für Überlebende von Suizidhandlungen festgelegt. Im 13. Jahrhundert formuliert Thomas von Aquin: «Selbsttötung ist Mord [...]. Suizid ist ein Verbrechen gegenüber der Gemeinschaft, Verweigerung des geschuldeten eigenen Beitrags [...], ein Verbrechen gegen die Verfügungsmacht Gottes, ein Akt der Undankbarkeit.»<sup>4</sup>. Erst Friedrich der

Grosse hob 1751 in Preussen alle Strafbestimmungen nach Suizidhandlungen auf. In anderen Ländern wurden diese Gesetze erst im 20. Jahrhundert geändert.

Infolge zweier Urteile wurde die Zulässigkeit des assistierten Suizids im vergangenen Jahrzehnt erneut diskutiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte am 20. Januar 2011 geurteilt, dass ein Mensch selbst frei über die Art und den Zeitpunkt seines Todes entscheiden kann.<sup>5</sup> Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in Leipzig hatte im Juli 2019 zwei Ärzte vom Vorwurf der Tötung durch das Unterlassen von Hilfeleistung freigesprochen.<sup>6</sup> Dem Selbstbestimmungsrecht wurde Vorrang eingeräumt und den Ärzt:innen

damit die Begleitung der Sterbenden in den Tod erlaubt. Auf der Homepage von «DIPAT – Die Patientenverfügung» wird das pro und contra dieser Entscheidung ausführlich dargestellt. Während die Vorsitzende des Europäischen Ethikrates, die Medizinerin Christiane Woopen, betonte, dass nun «Ärzte ihre Patienten bei einer selbstbestimmten Selbsttötung nicht alleine lassen müssen, sondern sie begleiten dürfen», sehen die «Bundesärztekammer (BÄK) und die Landesärztekammern im Verhalten der Mediziner einen eklatanten Widerspruch zur «ärztlich-ethische(n) Versorgungsphilosophie», das Leben und die Gesundheit von Patienten zu schützen und zu erhalten.»<sup>7</sup>

## DIE INTERNATIONALE SITUATION

Im Theaterstück GOTT, verfilmt und gezeigt im November 2020 in der ARD – auch veröffentlicht als Buch – hat der langjährige Anwalt und Strafverteidiger Ferdinand von Schirach auf die internationale Praxis der Sterbehilfe hingewiesen. «Liberale Sterbehilfegesetze oder eine entsprechende Rechtsprechung gibt es in der Schweiz, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Kanada und in mehreren US-Bundesstaaten: in Oregon, Washington, Vermont, Colorado und Kalifornien. In Schweden ist der assistierte Suizid ebenfalls erlaubt, aber nur, wenn der Helfer eine Privatperson ist.»<sup>8</sup>

Bespiehhaft werden die konkreten Regelungen in der Schweiz bezüglich des Vereins EXIT aufgeführt: Die Hilfe zum Suizid in der

Schweiz ist straflos «wenn sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt», ausserdem wird jeder Todesfall von den Behörden untersucht».<sup>9</sup> Weitere zusätzlich von Exit verlangte Voraussetzungen sind die Urteils- und Handlungsfähigkeit des Patienten, die Autonomie und Konstanz des Sterbewunsches, oder eine Krankheit mit schlechter Prognose oder unerträglichem Leid.<sup>10</sup>

In seinem Urteil Haas vs. Schweiz im Jahr 2011 entschied der EGMR, dass ein Mensch frei über die Art und den Zeitpunkt seines Todes selbst entscheiden könne.<sup>11</sup> Allerdings gebe es keine «positive Verpflichtung» eines Staates, eine tödliche Medikamentendosis zur Verfügung zu stellen.<sup>12</sup>

## DIE ENTSCHEIDUNG DES BVERFG VOM 26. FEBRUAR 2020

Mit dem Urteil und in seiner Pressemitteilung Nr. 12/2020 vom 26. Februar 2020 erklärt das BVerfG das Verbot der geschäftsmässigen Förderung der Selbsttötung für verfassungswidrig.<sup>13</sup> Schwerkranke und von der Norm betroffene Menschen, aber auch Ärzte, in diesem Bereich beratende Rechtsanwälte und nicht zuletzt Sterbehilfevereine hatten geklagt gegen den 2015 eingeführten §217 StGB. Dieser «sollte jedenfalls dem Handeln von Sterbehilfevereinen, wie sie aus der Schweiz bekannt sind, einen Riegel vorschieben, erfasste aber [...] reflexiv auch Ärzte. Denn: Geschäftsmäßigkeit im Sinne des § 217 StGB erfordert eben keine Gewinnerzielungsabsicht; die alleinige Wiederholungsabsicht, die eben auch bei Ärzten anzunehmen sein kann, war entscheidend.»<sup>14</sup>

Im Folgenden sind die nach meiner Ansicht wichtigen Begründungen und Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG zusammengefasst:<sup>15</sup>

### 1. DER §217

Der §217 ist eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Das Verbot der geschäftsmässigen Förderung der Selbsttötung verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) von zur Selbsttötung entschlossenen Menschen in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität.

Das Verbot der geschäftsmässigen Förderung der Selbsttötung verletzt den verfassungsrechtlich zwingend zu wahrenden Entscheidungsspielraum autonomer Selbstbestimmung.

§217 hat es dem Einzelnen faktisch weitgehend unmöglich gemacht, Suizidhilfe zu erhalten, da die verbleibende Option nur eine theoretische war, aber nicht die tatsächliche Aussicht auf Selbstbestimmung bieten konnte. Damit hatte der §217 eine autonomiefeindliche Wirkung.

Trotz legitimen Schutzanliegen des Gesetzgebers ist die von der Vorschrift ausgehende Einschränkung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben jedenfalls nicht angemessen.

### 2. DAS RECHT AUF SELBSTBESTIMMTES STERBEN

Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben besteht in jeder Phase menschlicher Existenz. Es ist nicht auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Damit ist die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung nicht materiellen Kriterien unterworfen, z.B. dem Vorliegen einer unheilbaren Krankheit.

Die Entscheidung des Einzelnen, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, entzieht sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit.

Das Recht, sich selbst zu töten, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

Der Gesetzgeber muss Grundrechtsschutz gemäss Art. 1 Abs. 3 GG innerhalb der eigenen Rechtsordnung gewährleisten, damit kein Ausweichen auf Nachbarländer, in denen die Suizidhilfe erlaubt ist, notwendig wird.

### 3. DIE SCHUTZPFLICHT DES GESETZGEBERS

Das Anliegen des §217 ist berechtigt aufgrund der möglichen Gefahrenprognose bzgl. nützlichkeitsorientierter Motive der Selbsttötung und autonomiegefährdender sozialer Pressionen.

Trotz legitimen Schutzanliegen des Gesetzgebers ist die von der Vorschrift ausgehende Einschränkung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben jedenfalls nicht angemessen. Der legitime Einsatz des Strafrechts zum Schutz der autonomen Entscheidung des Einzelnen über die Beendigung seines Lebens findet seine Grenze aber dort, wo die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird.

### 4. GRUNDRECHTLICHER SCHUTZ DES HANDELNS DRITTER

Dritte müssen ihre Bereitschaft zur Suizidhilfe auch rechtlich umsetzen dürfen.

Der Gewährleistung des Rechts auf Selbsttötung korrespondiert daher auch ein entsprechend weitreichender grundrechtlicher Schutz des Handelns von Suizidassistenten.

### 5. REGELUNGSMÖGLICHKEITEN DES GESETZGEBERS

Zum Schutz der Selbstbestimmung über das eigene Leben steht dem Gesetzgeber in Bezug auf organisierte Suizidhilfe ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen. Sie reichen von prozeduralen Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefährlicher Erscheinungsformen der Suizidhilfe.

Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens dürfen gestellt werden. Der Gesetzgeber darf allgemeine Suizidprävention betreiben und insbesondere krankheitsbedingten Selbsttötungswünschen durch Ausbau und Stärkung palliativmedizinischer Behandlungsangebote entgegenzuwirken. Eine Pflicht zur Inanspruchnahme palliativmedizinischer Behandlung besteht aber nicht.

Das BVerfG sieht seine Bewertung im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte formulierten konventionsrechtlichen Wertungen. Daneben weist das Gericht darauf hin, dass als Folge des Urteils nicht nur eine konsistente Ausgestaltung des Berufsrechts der Ärzte und der Apotheker erforderlich ist, sondern möglicherweise auch Anpassungen des Betäubungsmittelrechts notwendig werden.



## ZWEI GESETZESENTWÜRFE ZUR SUIZIDASSISTENZ<sup>16</sup>

Seit Februar 2021 gibt es zwei Gesetzesentwürfe, die mit dem Blick auf das BVerfG-Urteil notwendige Regelungen formulieren. Sie wollen das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben umsetzen, für Rechtssicherheit sorgen, Suizidprävention leisten und der Kommerzialisierung von Sterbehilfe vorbeugen. Der interfraktionelle Entwurf von SPD, FDP und Die Linke wie auch der Entwurf der Grünen-Abgeordneten gehen davon aus, dass Hilfe zum Sterben neben ärztlichem Personal, Angehörigen und anderen Nahestehenden des Sterbewilligen auch sog. Sterbehilfeorganisationen leisten können, und macht Vorgaben zu den Voraussetzungen, die diese zu erfüllen hätten, damit aus der Hilfeleistung zum Sterben kein kommerzialisiertes Geschäft wird.

Beide Vorschläge beschränken sich im Wesentlichen darauf, die Hilfe zur Selbsttö-

tung explizit für straffrei zu erklären, einen Prozess zur Absicherung der Verschreibung eines tödlichen Medikaments (erst) nach Feststellung eines frei gebildeten, ernsthaften und dauerhaften Sterbewillens aufzusetzen und klarzustellen, dass auch künftig keine Ärztin und kein Arzt verpflichtet sein wird, entgegen der eigenen Überzeugung Sterbehilfe zu leisten.

An den vorgelegten Entwürfen ist kein Abgeordneter von CDU und CSU beteiligt. Das Bundesgesundheitsministerium, das trotz eines entgegenstehenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts seit Jahren verhindert, dass tödliche Medikamente an Sterbewillige herausgegeben werden, teilte auf Nachfrage mit, es liege noch keine Positionierung der Bundesregierung zum Ob und Wie einer möglichen Neuregelung der Suizidhilfe vor.

## DIE REAKTIONEN DER BEIDEN GROSSEN KIRCHEN

Noch am Tag des BVerfG-Urteils gaben die beiden grossen Kirchen in Person des Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz Kardinal Reinhard Marx und des Ratspräsidenten der EKD Bischof Heinrich Bedford-Strohm eine gemeinsame Erklärung heraus, die das Urteil scharf kritisierte. Sie sehen die Kultur der Lebensbejahung infrage gestellt und befürchten einen subtilen Druck auf alte und kranke Menschen, sich in schwierigen Lebenssituationen auf einen assistierten Suizid einzulassen. Sie sehen grundlegende Fragen unseres Menschseins und des ethischen Fundaments unserer Gesellschaft gefährdet. Die Würde und der Wert eines Menschen würden damit leistungs- und nutzensabhängig bemessen. Dies entspräche nicht dem christlichen Menschenbild. Für sie ist selbstbestimmtes Ster-

ben, das die Hilfe Dritter in Anspruch nimmt, nicht Ausdruck der Qualität einer Gesellschaft, also keine Hilfe und Unterstützung in Leid und Einsamkeit. Hilfe und Unterstützung im Leid werde aus kirchlicher Sicht weiterhin nur durch den Ausbau palliativer und hospizlicher Angebote und seelsorglicher Begleitung *im* Sterben und nicht in einer Begleitung *zum* Sterben gewährleistet. Der assistierte Suizid hingegen trage dazu bei, dass der selbstbestimmte Tod zur akzeptierten gesellschaftlichen Normalität wird. Sie würdigten noch einmal den nun für verfassungswidrig erklärten §217 als einen «Kompromiss, den schliesslich eine breite politische Mehrheit über alle Fraktionen des Deutschen Bundestages hinweg gefunden hat, [...] als maßvolle Regelung [...], die die Selbstbestimmung besonders verletz-

licher Menschen in ihrer letzten Lebensphase schützen sollte.»<sup>17</sup>

Noch deutlicher hatten sich der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der BRD und der EU und der Leiter des Kommissariates der Bischöfe – Katholisches Büro Berlin in der Anhörung zu den Gesetzesentwürfen betreffend Hilfe zur Selbsttötung im Jahr 2015 geäussert: «Nach christlicher Auffassung bedeutet Selbstbestimmung, das aus Gottes Hand empfangene Leben selbst zu gestalten und es sogleich vor sich, vor anderen und vor Gott zu verantworten. So verstanden führt Selbstbestimmung nicht zu einem absoluten Verfügungsrecht über das eigene Leben – und damit auch nicht über das eigene Sterben. Der Suizid widerspricht dem JA Gottes zu jedem menschlichen Leben. Die Selbsttötung kann daher nicht gutgeheissen werden; erst recht dürfen Selbsttötungen nicht gefördert werden.»<sup>18</sup> Nachdem das Recht des selbstbestimmten Sterbens durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt war, konnten die Kirchen 2015 im jetzt für verfassungswidrig erklärten §217 ihre Position noch durchsetzen.

Die katholische Kirche benennt nun im vatikanischen Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre mit dem Titel «Samaritanus bonus – über die Sorge an Personen in kritischen Phasen und in der Endphase des Lebens» vom 14. Juli 2020 Konsequenzen sowohl für Menschen, die am Wunsch des selbstbestimmten Todes festhalten als auch für Menschen, die in der Begleitung dieser

Menschen z. B. als Krankenhauseelsorger:innen tätig sind. Im Abschnitt 11 des Briefes wird nur der Person der «Empfang der Sakramente der Busse und Versöhnung mit Lossprechung, der Krankensalbung sowie der Wegzehrung» erlaubt, bei der es «Reue gibt, die für die Gültigkeit der Lossprechung notwendig ist, und die als ein Schmerz der Seele und ein Abscheu über die begangene Sünde, mit dem Vorsatz, fernerhin nicht mehr zu sündigen» charakterisiert wird.<sup>19</sup> Ebenso ist den Krankenhauseelsorger:innen, «die diese Kranken spirituell begleiten, keine externe Geste zulässig, die als Zustimmung zur Handlung der Euthanasie interpretiert werden könnte, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt ihrer Durchführung anwesend zu bleiben.»<sup>20</sup> Dasselbe wird somit auch für Seelsorger:innen in anderen Bereichen wie der Gefängnisseelsorge anzuwenden sein. Diese Haltung des Vatikans ähnelt deutlich dem Prinzip der schon oben genannten Praxis des Mittelalters der Bestattung in ungeweihter Erde. Es ist die Vorstellung, die Durchsetzung der moralischen Haltung zum selbstbestimmten Sterben mit einer Strafandrohung durch den Entzug der für katholische Gläubige wichtigen Sterbekommunion, Salbung und Beichte zu erreichen. Das selbstbestimmte Sterben und die Hilfe dazu werden als «schwerer unmoralischer Akt», als «Verbrechen gegen das menschliche Leben» und als «in sich böser Akt, in jeder Situation und unter allen Umständen» bezeichnet. Beklagt wird die «Wegwerfkultur» einer «hyperindividualisierten Gesellschaft».<sup>21</sup>

## AUSWIRKUNG DES BVERFG-URTEILS AUF DEN STRAFVOLLZUG

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2020 erhält die Auseinandersetzung mit Tod und Sterben im Strafvollzug, im Gefängnis, eine weitere Facette.

Auch wenn der nicht-natürliche Tod im Gefängnis durch die Todesstrafe in immer mehr Ländern unseres Planeten abgeschafft wird, gibt es ihn noch immer, allein in den USA mit

siebzehn im Jahr 2020 und im Jahr 2021 mit elf vollstreckten Urteilen.<sup>22</sup>

Menschen, die zur lebenslangen Freiheitsstrafe oder in Deutschland nach ihrer Haftstrafe zur Sicherungsverwahrung verurteilt sind, äussern häufiger, dass diese Strafe oder Massnahme kein Kontrapunkt zur Todesstrafe sei, sondern eine Todesstrafe auf Raten. In Staaten, in denen es Straflängen von Jahrzehnten nicht nur für Gewaltdelikte gibt, bedeutet die Abschaffung der Todesstrafe in der Regel die lebenslange Freiheitsstrafe, die dann tatsächlich das ganze Leben bis zum Tod dauert. Um das zu verhindern, kämpft die Organisation Penal Reform International (PRI)<sup>23</sup> für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. In Deutschland bedeutet die Sicherungsverwahrung – eine geschlossene Unterbringung nach verbüsster Strafe wegen vermuteter weiterer bestehender Gefährlichkeit – trotz jährlicher gutachterlicher Überprüfung häufig die hohe Unwahrscheinlichkeit, jemals wieder in Freiheit leben zu können.

Mit der immer älter werdenden Gefängnispopulation aufgrund demographischer Faktoren ist eine Auseinandersetzung mit Tod und Sterben im Vollzug unausweichlich. Einerseits hat das BVerfG entschieden, dass alle Inhaftierten einen Anspruch «auf einen lebenswerten Lebensrest in Freiheit noch diesseits von Todesnähe und Siechtum» haben.<sup>24</sup> Andererseits kann eine längere Verweildauer im Vollzug aufgrund von Risikominimierung (Schutz der Bevölkerung, kaum noch vorzeitige Entlassungen zum Zweidrittelzeitpunkt) festgestellt werden. Folgen davon sind erst einmal Bestrebungen, eine altersangemessene Unterbringung in speziellen Haftstationen einzurichten. Dies geschieht in der Regel in Haftanstalten für mehrheitlich sogenannt langstrafige Gefangene. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob der Tod im Gefängnis mit der Menschenwürde vereinbar sei.

Diese Diskussion bewegt sich zwischen der Forderung, medizinisch hochwertige Pflegestationen mit entsprechend ausgebildetem Personal vorzuhalten und der Forderung, pflegebedürftige Inhaftierte zu entlassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade für langstrafige Gefangene sowohl langjährige Mitgefangene als auch Strafvollzugsbedienstete eine Art Familienersatz darstellen können, von denen sie gerade in der Zeit des näher kommenden Todes nicht getrennt werden wollen. Alle Formen des Todes und Sterbens im Gefängnis ausser der Todesstrafe werden zumindest vom System als Unfall beim Vollzug von Strafe angesehen, der verhindert werden muss. Der lebensgefährlich Erkrankte soll bestmöglich vor seinem Tod, und sei dies nur Tage oder gar Stunden, aus dem Gefängnis in ein Krankenhaus oder Hospiz verlegt oder einfach entlassen werden. «Der unveröffentlicht gebliebene Bericht *«mourants en prison»* (Sterbende im Strafvollzug) vom 24.06.1996 kritisierte u.a. eine Vollzugspraxis, durch die Gefangene nicht selten nur einige Tage oder Stunden vor ihrem Tod entlassen würden oder in Haft versterben müssen.»<sup>25</sup>

Tod durch Suizid im Gefängnis zieht meist und mit Recht grosses mediales Echo nach sich. Die Verantwortlichen müssen fürchten, dass dies in der Öffentlichkeit als Versagen der staatlichen Institution wahrgenommen wird. Für die Jahre 1990 bis 2000 nennen die Ministerien auf Anfrage des Komitees für Grundrechte und Demokratie 954 in Haft verstorbene Menschen in elf Bundesländern; davon 521 durch Suizid, 361 krankheitsbedingt und 72 durch Unfälle und sonstige Vorfälle. In Hessen starben nach Angaben des hessischen Justizministeriums insgesamt 99 Menschen im Zeitraum zwischen 2010 und 2020. Davon 39 durch Suizid, 53 eines natürlichen Todes und sieben durch besondere Vorfälle.<sup>26</sup>

Suizidprävention ist nicht nur im Strafvoll-

zug, sondern gesamtgesellschaftlich eine Art Selbstverpflichtung. Menschen, die sich selbst das Leben nehmen, sollen davon abgehalten werden. Die Bearbeitung der Gründe, warum es Suizidversuche gibt, soll dazu führen, dass Menschen ihrem Leben nicht selbst ein Ende setzen. Trotzdem tun dies in Deutschland pro Jahr durchschnittlich etwa 10 000 Menschen, das sind 11 von 100 000 Einwohner:innen, weitaus mehr Männer als Frauen. Mit dem Alter steigt die Zahl: unter 45 Jahren ist dieser Wert niedriger, bis zum Alter von 70 steigt der Durchschnittswert an auf 14 von 100 000, bei der Gruppe der 85-jährigen auf 35 von 100 000. Insgesamt sterben in Deutschland mehr Menschen durch Suizid als durch Verkehrsunfälle, HIV oder Drogen.<sup>27</sup> In ihrer Untersuchung «Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis» macht Katharina Bennefeld-Kersten zwei unterschiedliche Feststellungen zu den Ursachen von Suiziden: «Die WHO/EURO Netzwerkgruppe Multicentre Study on Suizide Behaviour kennzeichnet als Faktoren, die zum Suizid führen können, den Mangel an Identität, Würde und Selbstwert, den Mangel an sozialer Eingebundenheit, an Integration in ein bedeutungsvolles soziales Umfeld, einen Kontrollverlust über das eigene Leben und das Gefühl von Hoffnungslosigkeit.»<sup>28</sup> Gleichzeitig merkt Bennefeld-Kersten an, dass «die ganze Bandbreite der Unterschiedlichkeit von Personen in ihrer Ausstattung, ihren Erfahrungen, ihren Lebensbedingungen und ihrer Bewertung von Ereignissen den Versuch, suizidales Verhalten erklären zu wollen, zu einem ziemlich hoffnungslosen Unterfangen»<sup>29</sup> macht. Natürlich soll daraus nicht gefolgert werden, man brauche sich um die Ursachen nicht zu kümmern, sonst wäre die Studie zum Suizid im Gefängnis ja nicht entstanden. Allerdings ist zu fragen, ob die Ursachen für den assistierten Suizids

«meist in einer Krankheit sowie fehlende(r) Information zu den Möglichkeiten der palliativen Medizin [...]» liegen und «[...] persönliche existentielle Krisen mit seelischen Schmerzen den Menschen in einen psychischen Ausnahmezustand (bringen), in dem lebensorientierte Pläne und das Wissen um den Wert des eigenen Lebens nicht mehr zugänglich sind.»<sup>30</sup> Nun hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 26. Februar 2020 das Recht auf selbstbestimmtes Sterben unter Zuhilfenahme anderer ermöglicht und als eine der wichtigsten Bedingungen die Nachhaltigkeit eines solchen Wunsches benannt. Einem Menschen, der über eine lange Zeit hinweg äussert, nicht mehr leben zu wollen, diese Selbstbestimmung mit dem Hinweis auf persönliche existentielle Krisen mit seelischen Schmerzen zu verweigern und ihm durch lebensorientierte Pläne wieder Lebensfreude oder -mut zu vermitteln, hat wohl auch etwas mit der eigenen Vorstellung von selbstbestimmtem oder im religiösen Sinn aufgetragenem Leben zu tun, das in Freiheit und Würde gelebt (und nicht beendet) werden soll. Diese eigenen Vorstellungen von Freiheit und Würde, die dem assistierten Suizid entgegenstehen sollen, werden zu einer speziellen Argumentationsfolge, wenn sie unter den Lebensbedingungen des Justizsystems mit seinen rechtlichen und ethischen Verpflichtungen angewandt werden. Vorstellungen von Freiheit und Würde, die Bestimmung, was denn unerträgliches Leid ist, welche Vorstellungen von Strafe und deren notwendigen Erleiden unerlässlich sind, welche Freiheiten währenddessen beschnitten werden dürfen und welche Rechte Grundrechte sind, die alle für sich geltend machen dürfen – auch im Strafvollzug –, sind ein nicht zu bestreitendes Dilemma.



Im Nachbarland Schweiz ist der assistierte Suizid nicht nur rechtlich geregelt, sondern auch unter Zuhilfenahme von Sterbehilfeorganisationen wie Exit und Dignitas möglich. Voraussetzung ist immer das Leiden an einer «Krankheit mit hoffnungsloser Perspektive, an unerträglichen Schmerzen oder an einer unzumutbaren Behinderung»<sup>31</sup>.

Noch bis 2018 war die Frage nach der Möglichkeit des assistierten Suizids im Freiheitsentzug der Schweiz eine theoretische. In diesem Jahr wandte sich ein nach Art. 64 Schweizer StGB verwahrter Mann an die Sterbehilfeorganisation Exit, weil er «wegen permanent unerträglicher werdenden Lebensbedingungen sterben» wollte. Exit verwies erst einmal auf besondere «Umstände, die vertieft abgeklärt werden müssen».<sup>32</sup>

Seit 2019 werden in der Schweiz zwei Dokumente des Schweizer Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) diskutiert: Suizidhilfe im Freiheitsentzug (Universität Zürich)<sup>33</sup> und das darauf basierende Grundlagenpapier «Der assistierte Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug»<sup>34</sup>. Folgendermassen können die wichtigsten Erkenntnisse des Grundlagenpapiers und der Expertise der Universität Zürich von Brigitte Tag und Isabel Baur für den Schweizer Vollzug zusammengefasst werden:

1. Die Möglichkeit der palliativen Begleitung von Menschen im Vollzug muss ausgebaut werden.
2. Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen in Bezug auf den eigenen Tod trifft auf Ziele und Grundsätze des Vollzuges. Dazu gehören Aspekte der positiven und negativen General- und Spezialprävention, die

sich auswirken auf Vollzugsziele der Resozialisierung, die Befähigung des Inhaftierten, zukünftig straffrei zu leben und das Bemühen, dass das Leben im Vollzug weitgehend den Bedingungen in Freiheit entsprechen soll. Fürsorge und Sicherheit sollen gleichermassen verwirklicht werden. Daraus zieht das Gutachten den Schluss, dass «sowohl im Falle der Grundrechtskollision wie beim durch öffentliche Interessen gerechtfertigten Eingriff in Freiheitsrechte [...] die Suizidhilfe im Straf- und Massnahmenvollzug zwar möglich sein, aber auf einen eng begrenzten Ausnahmereich beschränkt bleiben»<sup>35</sup> muss. Zu diesem Bereich gehört eine letale Krankheit am Lebensende, die Verweigerung einer palliativen Behandlung sowie die Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung.

3. Es wird die Einrichtung spezieller Anstalten angeregt, in denen auch der Situation des Sterbens angemessene Rückzugsräume vorhanden sind.
4. Abschliessend betont das Gutachten, dass die Suizidhilfe innerhalb der Gefängnismauern nur dann ermöglicht werden soll, wenn es keine Möglichkeit gibt, den Inhaftierten aufgrund von psychischer oder physischer schlechter Verfassung aus dem Vollzug herauszunehmen.

Eine ausführliche Darstellung und Diskussion in der Schweiz sind in Heft 3 von Seelsorge & Strafvollzug nachzulesen, sowie im Positionspapier des Vorstands des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge zum Assistierten Suizid im Freiheitsentzug.

Es erscheint hilfreich, sich dem assistierten Suizid fragend im Rahmen unterschiedlicher Strafformen zu nähern.

Befürworter der Todesstrafe, die es ja auch in Ländern gibt, in denen sie längst abgeschafft ist, könnten kein Problem mit dem assistierten Suizid haben, da damit dem Henker die Arbeit abgenommen ist. Allein Menschen, die die Übelzufügung als Äquivalent zur begangenen Tat im Sinn des (biblisch falschen) Auge um Auge einfordern, könnte die schmerzfreie Erreichung des Todeszustandes ein Dorn im Auge sein. Aber der Tod ist ja gewollt!

Weltweit ist an die Stelle der Todesstrafe, dort, wo sie abgeschafft ist, meist die lebenslange Freiheitsstrafe getreten. Zusätzlich gibt es in Deutschland als Massnahme – nicht als Strafe – die Sicherungsverwahrung. Ähnliche Massnahmen gibt es unter anderen Bezeichnungen in unseren Nachbarländern. Auf viele trifft zu, was der Gefängnisseelsorger Adrian Tilmanns aus der JVA Werl beschreibt: die Lebenswirklichkeit der Verwahrten heisst unendliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (SV). «Während es in Strafhaft bei Suiziden den <death without dying> gibt – findet man in der SV das <dying without death>, das Sterben ohne Tod.»<sup>36</sup> Auch dieses Sterben, an dessen Ende dann ein einsamer Tod im Gefängnis steht, ist gewollt, auch wenn es so nicht ausgesprochen wird. Tilmanns formuliert dies so: «Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass er [der hohe Betreuungsschlüssel in der Sicherungsverwahrung] vom Gesetzgeber verfügt wurde zur Beruhigung des Gewissens in Anbetracht der Unendlichkeit der Strafe. Die Unmenschlichkeit einer

nicht endlich definierten Strafe sollte so abgemildert werden und führt zum Gegenteil.»<sup>37</sup> Ob diese abgemilderte Form der Todesstrafe auf Raten weniger unmenschlich ist, darf bezweifelt werden. Schon 2003 ging man davon aus, dass jeder sechste zu lebenslanger Haft verurteilte Mensch in Haft verstirbt.

Der Strafvollzug dient neben der Resozialisierung und der Gewährleistung von Sicherheit der Bevölkerung, wie es in den Vollzugsgesetzen heisst, auch dem Empfinden, dass die Straflänge ein Äquivalent zur begangenen Tat darstellt. Die Strafe soll die Verwirklichung der negativen General- und Spezialprävention sein, also der Abschreckung, entsprechende Taten zu begehen oder mit Blick auf den einzelnen Täter, vor ihm zu schützen. In diesem Zusammenhang ist die Annahme nicht völlig weltfremd, dass derjenige, der als Inhaftierter assistierten Suizid begehen will, sich so der betreffenden Strafe entziehe. Wie wenig abwegig dieser Gedanke ist, zeigt auch ein Hinweis im obengenannten Schweizer Gutachten: «Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob [...] Überlegungen dazu, ob sich der [...] Inhaftierte durch Selbsttötung dem Straf- oder Massnahmenvollzug entziehen darf, einen Einfluss auf die Zulässigkeit des Suizids in Gefangenschaft haben sollten.»<sup>38</sup> Dort werden die beiden Autoren Thierry Urwyler und Thomas Noll mit folgendem Gedanken zitiert: «[...] das schuldausgleichs- und general-präventive Minimum [...] wäre bei endlicher Freiheitsstrafe 2/3 der Strafdauer, bei lebenslanger Freiheitsstrafe 15 Jahre.»<sup>39</sup> Dann erst wäre laut der dort zitierten Autoren eine Selbsttötung mit den Zwecken des Schuldausgleichs und der Generalprävention vereinbar.

## JURISTISCHE ARGUMENTATION ZUM ASSISTIERTEN SUIZID

Nach dem Urteil des deutschen BVerfG zum assistierten Suizid stellt sich innerhalb einer Institution wie dem Strafvollzug die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrecht auch eines inhaftierten Menschen gegenüber der Fürsorgepflicht der staatlichen Behörde und dem gesellschaftlichen Auftrag des Vollzuges. Auch in dem oben zitierten Gutachten des Schweizer Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) wird die Ablehnung bzw. ultima ratio des generellen Selbstbestimmungsrechts beim Sterben innerhalb der Gefängnismauern mit der Fürsorgepflicht gegenüber den inhaftierten Menschen begründet. «Indem die zuständigen Organe Verurteilte in staatlichen Gewahrsam nehmen, wächst ihnen für die Gesundheit der Inhaftierten eine rechtlich begründete Garantenpflicht zu, da die Inhaftierten in der Situation der Gefangenschaft zum eigenverantwortlichen Schutz ihrer Gesundheit nur noch eingeschränkt in der Lage sind.»<sup>40</sup> Aus dieser Garantenpflicht – so die Argumentation – erwachse die berechnete Suizidprävention im Gefängnis wie auch die Möglichkeit einer Haftaussetzung oder -unterbrechung im Fall einer lebensbedrohlichen Krankheit im Endstadium. Ausserdem bestehe die Verpflichtung, Haftschäden zu vermeiden. Zudem könnte der Tod durch assistierten Suizid als ein nicht-rückgängig-zu-machender Haftschaden angesehen werden.

Eine weitere juristische Argumentationslinie eröffnet der Blick auf das Vollzugsziel

der Resozialisierung durch Behandlung. Der Behandlungsvollzug soll den Inhaftierten befähigen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Auch dazu hat das Schweizer Gutachten Stellung bezogen: «Die intramurale Suizidhilfe widerspricht aber dem Resozialisierungsgedanken, d.h. der positiven Spezialprävention, wenn sie Inhaftierten zugänglich gemacht wird, die grundsätzlich die Chance haben, ihre Freiheit wieder zu erlangen. Darauf, ob der einzelne darauf verzichten möchte, die resozialisierenden Unterstützungsangebote anzunehmen, kann es nicht ankommen. Denn die Resozialisierung ist nicht nur ein Teil des individuellen Vollzuges, sondern auch ein Grundgedanke des schweizerischen Strafvollzuges, über den der Einzelne nicht disponieren darf.»<sup>41</sup> Mit dieser Argumentation auf der Basis einer mit Deutschland durchaus vergleichbaren Rechtssituation wird die staatliche Verpflichtung des Angebots der Behandlung des Inhaftierten mit dem Ziel der Resozialisierung zur Verpflichtung des Inhaftierten, es auch wahrzunehmen zu müssen und sich diesem Angebot nicht durch einen assistierten Suizid zu entziehen. Es wird also eine Pflicht zum Leben in Haft postuliert. Ob diese Bewertung – eine dem Selbstbestimmungsrecht übergeordnete Verpflichtung des Gefangenen, an seiner Resozialisierung mitzuwirken – mit Blick auf die Begründung des Urteils des BVerfG zur Abschaffung des §217 einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ist fraglich.

## GRUNDSÄTZLICHE ETHISCHE PROBLEME

Bei der Frage der Zulässigkeit des assistierten Suizids im Strafvollzug soll folgende ethische Problematik nicht ausser Acht gelassen werden: Bei jedem Todesfall, insbesondere beim Suizid eines Menschen in Haft, sind Personen, die sich innerhalb und ausserhalb der Institution befinden, in unterschiedlicher Form mit betroffen: die Bediensteten der Anstalt, insbesondere diejenigen, die den Verstorbenen (meist am Morgen bei der sogenannten Lebendkontrolle im Haftraum) auffinden, aber auch die behandelnden Dienste der Sozialarbeit, des psychologischen Dienstes oder der Seelsorge wie auch die Leitung, die nach aussen unter Rechtfertigungsdruck steht, alles richtig gemacht zu haben, was die Verhinderung des Suizids angeht, die Mitgefangenen, insbesondere, wenn sie auf derselben Station oder demselben Hafthaus untergebracht sind und nicht zuletzt die Angehörigen, die entweder nichts von dem beabsichtigten Suizid gewusst haben oder nun aus Abschiedsbriefen vom Leidensdruck erfahren müssen, der zum Suizid geführt hat. Dabei ist zu beachten, dass Inhaftierte wie Bedienstete in einer wenn auch unfreiwilligen Gemeinschaft leben und ein Suizid insofern in unterschiedlicher Weise eine Herausforderung für diese Gemeinschaft darstellt. Aus ethischer Perspektive kann daher gefragt werden, ob der assistierte Suizid aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes über den eigenen Tod trotz seiner problematischen Auswirkungen innerhalb dieser Gemeinschaft in Kauf genommen werden und zugebilligt werden kann. So schreiben der Gefängnis-seelsorger der JVA Pöschwies nahe Zürich Dr. Frank Stüfen und Gefängnis-seelsorgerin Karoline Iseli: «Der Tod hat auch im Gefängnis Macht und jemand, der sich in einer ähnlichen Position wie man selbst befunden hat, hat die Konsequenzen gezogen, sein Leben zu

beenden. Das bringt Erschütterung mit sich und die Frage nach dem Wert des eigenen Lebens: Mache ich mir etwas vor und mein eigenes Leben ist eigentlich schon vorbei und ich weigere mich nur, das einzusehen? Individuelle Nachbeben sind bei betroffenen Mitgefangenen nach Suiziden in Seelsorgegesprächen noch eine ganze Weile zu spüren.»<sup>42</sup> Mit Blick auf diese Erfahrung benennen Stüfen und Iseli den ethischen Konflikt: «Ist die Selbstbestimmung des einen ein zureichender Grund, andere Mitglieder der Gemeinschaft einer zusätzlichen Belastung auszusetzen, die wiederum ihrerseits deren existentielle Krise verschärfen kann?»<sup>43</sup> Ebenso konstatieren Stüfen und Iseli eine schwere zusätzliche Belastung der Angehörigen des Inhaftierten, der seinen Suizidwunsch umsetzen möchte. Zusätzlich, weil schon die Inhaftierung und der damit verbundene Verlust der Präsenz der nahen Bezugsperson für z. B. Frau und Kinder eine erhebliche Belastung darstellt. Ausserdem wird mit Blick auf Kontaktbeschränkungen und Besuchsregelungen im Vollzug deutlich, «dass es bei einem assistierten Suizid den Angehörigen nie im gleichen Masse möglich sein würde, am Entscheidungsprozess des Sterbewilligen teilnehmen zu können; eine Begleitung während des Lebensendes beschränkte sich möglicherweise auf wöchentliche Besuche und die Anwesenheit am Todestag wäre mit grösster Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, da Besuchern Zutritt nur in Besuchsräumen gewährt und dort kein assistierter Suizid durchgeführt werden würde.»<sup>44</sup> Mit Blick auf die Mitarbeitenden des Vollzuges stellen Stüfen und Iseli die Frage, «ob es ethisch zu rechtfertigen ist, jemanden, der sich bei einer Institution beworben hat, die einen dualen Auftrag hat, nämlich Freiheit zu entziehen (Strafe) und zu resozialisieren, noch mit einem dritten Auf-

trag zu belasten, nämlich Freitode zu begleiten.»<sup>45</sup> Zusammenfassend ziehen sie folgenden Schluss aus den ethischen Überlegungen: «Die ethischen Probleme sind so gross, dass es aus dieser Perspektive kaum verantwortbar wäre, einen assistierten Suizid im Gefängnis möglich werden zu lassen.»<sup>46</sup> Stüfen und Ise-li begründen ihre Ablehnung der Möglichkeit eines assistierten Suizids mit der Annahme, dass der Grund für die existenzielle Krise des suizidwilligen eine Perspektivlosigkeit ist, die durch die äussere Situation des Freiheitsentzuges ausgelöst ist. Der Suizidwunsch folge damit «keiner rationalen Bewältigungsstrategie» und sei so nicht als valables Argument zu werten, da sie die Perspektive nur verdunkle.<sup>47</sup> Letztendlich bleibt aber bei der Berechtigung für die Durchsetzung eines Grundrechtes, wie es in Deutschland das BVerfG zugebilligt hat,

## SEELSORGLICHE BEGLEITUNG IM STRAFVOLLZUG

Im Jahr nach dem Urteil des BVerfG zum assistierten Suizid werden auch Gefängnisseelsorger:innen vereinzelt von Inhaftierten um Begleitung im Zusammenhang mit Fragen zum assistiertem Suizid gebeten. Wie weiter oben schon angesprochen ist eine Auseinandersetzung mit Sterben und Tod im Strafvollzug immer dann ein Thema, wenn inhaftierte Menschen aufgrund gesundheitlicher Probleme während ihrer Haftzeit (oder ausserhalb in zeitlicher Nähe zur Haftzeit) versterben oder wenn sie sich das Leben nehmen. Gerade in Haftanstalten und Einrichtungen, in denen sehr lange Strafen, wie zum Beispiel eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Massnahmen wie die Sicherungsverwahrung, vollzogen werden, setzen sich Menschen damit auseinander, dass sie eventuell während dieser Zeit versterben können oder eine verbleibende Lebenszeit im Gefängnis eher gering und

– u.a. die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung nicht materiellen Kriterien zu unterwerfen wie z. B. dem Vorliegen einer unheilbaren Krankheit – die Frage, *welches* Leid den Anspruch für die Inanspruchnahme einer Suizidbeihilfe begründen könnte, vor allem, wenn das Leid, wie bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit Schwere der Schuld oder einer schon lange dauernden Sicherungsverwahrung in der zweiten Lebenshälfte, erwartbar bis zum Tod reicht. Kann die perspektivlose Situation eines Inhaftierten als unerträgliches Leid anerkannt werden? Der Schweizer BGE 113/58 konstatierte: «Es ist nicht zu verkennen, dass eine unheilbare, dauerhafte, schwere psychische Beeinträchtigung ähnlich wie eine somatische ein Leiden begründen kann, das dem Patienten sein Leben auf Dauer hin nicht mehr als lebenswert erscheinen lässt.»<sup>48</sup>

dann von altersbedingten körperlichen Einschränkungen wie auch einer immer seltener werdenden sozialen Einbindung geprägt sein kann. In den Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland wird auf die tröstende Kraft durch die befreiende Botschaft des Evangeliums in der Seelsorge verwiesen, durch die sich Kraftquellen und Chancen für einen Neuanfang erschliessen können. Die dort stattfindende Ermutigung, «das eigene Leben mit seinen hellen und dunklen Seiten als ein von Gott geschenktes und gehaltenes Leben anzunehmen und es mit Zuversicht zu leben, macht frei.»<sup>49</sup> – das ist sowohl Bekenntnis als auch Vermittlungsanspruch. Mit einer solchen seelsorglichen Begleitung im Gefängnis ist auch verbunden, auf die Perspektivlosigkeit zu blicken, «die so starkes subjektiv unerträgliches Leiden hervorruft, dass ein assistierter Suizid eine Lösung zu sein scheint.»<sup>50</sup>

Es wird unstrittig sein, dass im christlichen Glauben das von Gott geschenkte Leben wertgeschätzt ist und erfülltes Leben trotz Schuld- und Leiderfahrungen erbeten wird. Damit ist auch verbunden die Möglichkeit von Umkehr, Versöhnung und neuem Leben im Angesicht von Gottes Vergebung, in dem selbst der Tod seinen Schrecken verliert. Dieses Bekenntnis gipfelt dann im Glauben an die Auferstehung und ewiges Leben. Allerdings muss konstatiert werden, dass dies nur geglaubt werden kann und dann trotz leidvollem Dasein, vielleicht aber nicht immer, dem Suizidgedanken entgegensteht. Zweifellos werden Seelsorger:innen auch diese Hoffnung versuchen zu vermitteln. Aber es entbindet sie nicht davon, sich mit dem Wunsch nach einem assistierten Suizid aufgrund eines subjektiv empfundenen oder medizinisch diagnostizierten unerträglichen Leidens oder einem lebensbilanzierenden wie auch immer begründeten nicht-mehr-leben-Wollens auseinanderzusetzen.

Die EKD und die deutsche katholische Bischofskonferenz haben sich, wie zu Beginn beschrieben, deutlich positioniert und lehnen die Hilfe zum Sterben ab und fordern einen Ausbau palliativ-medizinischer Angebote. Leben soll gelebt werden und Leid weitestgehend gelindert werden. Es ist dabei zu fragen, was diese Positionierung – auf katholischer Seite sogar mit Strafandrohung und der Verweigerung der Sterbesakramente – bedeutet, wenn Menschen, die ihr jetzt auch verfassungsrechtlich zugestandenes selbstbestimmtes Sterben gegebenenfalls auch mit Unterstützung wahrnehmen wollen, dabei seelsorglich begleitet werden wollen. In einer totalen Institution wie dem Gefängnis bekommt diese Frage eine besondere Brisanz in der Abwägung zwischen dem Auftrag der Institution und dem unverfügbaren Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, der den Grund dafür, sterben zu wollen, laut

BVerfG-Urteil nicht unbedingt nennen muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine zeitlich nicht begrenzte, perspektivlos erscheinende Haftdauer unter Bedingungen, wie sie Adrian Tilmanns für die Sicherungsverwahrung beschreibt, als unerträgliches Leid empfunden wird und zum Wunsch mit assistiertem Suizid führt. Solange der Inhaftierte den Plan des selbstbestimmten Sterbens im vertraulichen Seelsorgegespräch äussert, hat dies für ihn keine Auswirkung. Derzeit hat aber ein offizieller Antrag bei der Gefängnisleitung die unmittelbare Folge, dass mit Massnahmen wie der Verlegung in einen kameraüberwachten Haftraum und dem Entzug von Gegenständen, die zur Ausführung eines Suizides gebraucht werden können, in jedem Fall der Suizid verhindert werden soll. Das Wissen darum, dass selbst unter solchen nicht unbegrenzt aufrecht zu erhaltenden Bedingungen ein wirklich gewollter Suizid dauerhaft nicht zu verhindern ist, sondern obengenanntes Leid eher noch verstärken kann, macht ein differenziertes Beurteilen der Einstellung nicht nur zum selbstbestimmten Sterben notwendig. Das Zugeständnis einer wahrscheinlich selten wahrgenommenen Möglichkeit, die wegen der erforderlichen Nachhaltigkeit des Wunsches Zeit bis zur Verwirklichung braucht, ermöglicht einerseits die Minimierung des Risikos von oft brutalen Selbsttötungsmethoden in der Haft mit all seinen belastenden Aspekten für Bedienstete und Mitgefangene und eröffnet andererseits eine sensible transparente Begleitung, bei der dann auch eine neue Lebensperspektive wieder sichtbar werden kann. Die evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland hat ihren Auftrag in den Kontext der Begriffe Ernüchterung und Menschenwürde gestellt. «Für straffällig gewordene Menschen ist es unabdingbar, ihre Möglichkeiten und Grenzen realistisch zu sehen [...] In diesem schmerzhaften Prozess der

Ernüchterung [...] lenkt [die Gefängnisseelsorge] den Blick auf verbleibende Möglichkeiten. Auch fragmentarisches Leben ist vollwertiges und sinnvolles Leben.»<sup>51</sup> Gleichzeitig wird unter der Überschrift «Die Würde des Menschen» betont, dass die «Achtung vor der Unverfügbarkeit der Person, ihre Subjekthaftigkeit und Eigenständigkeit [...] gerade auch im Vollzug gewahrt werden [muss]»<sup>52</sup> Diese Formulierung entspricht in gewisser Weise dem im Urteil des BVerfGs genannten Selbstbestimmungsrecht, das dem Menschen im Strafvollzug nicht abgesprochen werden kann, unabhängig davon, wie Menschen im Behandlungsvollzug persönlich darüber denken. Das Ziel, einen Suizid möglichst zu verhindern, darf nicht dazu führen, dieses Ziel gegebenenfalls auch mit Zwangsmitteln des Vollzuges zu verhindern, wenn der Wunsch des selbstbestimmten Sterbens als Bedürfnis nach einem Sterben in Würde dauerhaft geäußert wird.

In der kontroversen Diskussion im Nachgang zur Veröffentlichung eines Artikels in der FAZ hat Diakonie-Präsident Ulrich Lilie einerseits betont, dass wir «das christliche Verständnis des Tötungsverbots und des Lebens als Gabe Gottes zusammen mit der grundlegenden Wertschätzung der Würde und Selbstbestimmung des Menschen neu bedenken»<sup>53</sup> müssen und teilnehmen sollten an «einer anstehenden, nachdenklichen und differenzierten Debatte über die Frage, wie wir respektvoll, wertegebunden und ergebnisoffen

mit dem Willen von Betroffenen umgehen.»<sup>54</sup> Insofern kann die Positionierung zum selbstbestimmten Sterben und der Assistenz dazu auch in einer Institution wie dem Strafvollzug mit guten Gründen zumindest abwägend betrachtet werden. Die ethische Abwägung, wie der assistierte Suizid die anderen Teilnehmer:innen der Gefängnisgemeinschaft belastet, kann dabei nicht nur in der weiter oben beschriebenen Art und Weise nach Stufen und Iseli wahrgenommen werden. Der meist nächtliche Suizid ohne Abschied lässt Mitgefangene und Angehörige ratlos und überrascht getroffen zurück. Die Belastung der Bediensteten, die einen erhängten Menschen vom Zellenfensterkreuz abnehmen müssen und auf Wunsch durch die Gefängnisseelsorge begleitet werden, wie auch die Rechtfertigung der Anstaltsleitung, ob sie denn genügend Prophylaxe durch die Unterbringung ohne gefährdende Gegenstände gewährleistet und veranlasst hat, kann in dieser Diskussion nicht ausser Acht gelassen werden.

Dies sind alles Fragen, die sich erst nach der Umsetzung des Urteils des BVerfGs in die gesellschaftliche Praxis durch begleitende Gesetze mit Schutzregelungen vor Missbrauch stellen werden. Die obengenannten Gesetzesentwürfe jedenfalls würden – ganz gleich welcher der Entwürfe umgesetzt würde – eine Regelung auch für den Straf- und Massnahmenvollzug notwendig machen.

## AUSBLICK

Die Schweizer Gefängnisseelsorge hat sich zur Möglichkeit des assistierten Suizids im Straf- und Massnahmenvollzug deutlich ablehnend positioniert und als Aufgabe der seelsorglichen Begleitung genannt, «Hoffnung zu generieren und damit Schritte aus der existentiellen

Krise zu machen» und den «Menschen, die sich in tiefer Dunkelheit befinden, treu zur Seite zu stehen.»<sup>55</sup> Die Aufgabe der seelsorglichen Begleitung wird selbstverständlich unterstützt, die grundsätzlich ablehnende Position der Schweizer Gefängnisseelsorge hier aber in

Frage gestellt. Es reicht aus kirchlicher Sicht nicht, die Frage nach der Möglichkeit eines selbstbestimmten Sterbens generell und dogmatisch zu beantworten. Darum haben sich der Diakoniepräsident Ulrich Lilie, der Ethiker Reiner Anselm und die Theologin Isolde Karle, der hannoversche Landesbischof Ralf Meister, der Jurist Jacob Jousen und der Palliativmediziner Friedemann Nauck für eine deutlich differenziertere Diskussion ausgesprochen. Im Spiegelinterview betont Isolde Karle: «Gerade in der Seelsorge gilt es, sterbewilligen Menschen vorbehaltlos, wertschätzend und respektvoll zu begegnen – ohne ihren Suizidwunsch moralisch zu verurteilen oder als sündig zu bewerten. Nur wenn eine suizidwillige Person sich ernst- und wahrgenommen fühlt, ist sie gegebenenfalls bereit, ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken»<sup>56</sup>. Mit dem Blick auf Seelsorgende in Alten- und Pflegeheimen weist sie darauf hin, dass die evangelische Kirche, die solche Einrichtungen und Institutionen betreibt, sich damit beschäftigen muss, wie sie mit den Menschen, die in diesen Institutionen betreut werden, umgeht, wenn diese den Sterbewunsch äussern. Bei der bisher kategorischen Ablehnung muss die Kirche nach Karle «klären, was alternativ geschehen soll, wenn etwa ein Mensch in einem diakonischen Pflegeheim einen Suizidwunsch äußert. Wird er dann entlassen? Wird er an eine Sterbehilfeorganisation überwiesen? Beides halte ich für wenig hilfreich, weil der Suizidwillige, ohnehin in großer Not, damit alleingelassen würde und gewachsene Beziehungen abbrechen würden.»<sup>57</sup> Die vom Erlanger Theologen und Sozialethiker Peter Dabrock eingebrachte Alternative der palliativen Sedierung (langfristige Betäubung) oder des begleiteten Sterbefastens<sup>58</sup> erscheint hier angesichts des damit verbundenen Leidens durch Verhungern und Verdursten als Unbarmherzigkeit, um das Dogma der Verpflichtung zum Leben auf-

recht zu erhalten und die Möglichkeit einer Ausstiegsklausel für kirchliche Einrichtungen zu begründen. Demgegenüber sei daran erinnert, wie verständnisvoll Karl Barth in aller Vorsicht zur Motivation des selbstbestimmten Sterbens gefragt hat: «Wer will es nun eigentlich für ganz und gar unmöglich erklären, dass der gnädige Gott selbst einem Menschen in der Anfechtung damit beisteht, dass er ihn diesen Ausweg wählen heisst? Dass er ihn also in der ihm von Gott geschenkten Freiheit wählen und begehen darf und soll? [...] Wer will nun eigentlich wissen, dass Gott ein Leben, das ja ihm gehört, nicht auch einmal in dieser Form aus den Händen des Menschen zurückverlangen könnte?»<sup>59</sup>

Aber insgesamt wirft diese Diskussion die Frage auf, wie mit Menschen umgegangen wird in Institutionen, in deren Obhut sie sich begeben haben oder von der sie in Obhut genommen worden sind. Können die Verantwortlichen dieser Institutionen das den Menschen höchstschmerzhaft zugestandene Selbstbestimmungsrecht einschränken, sie in einem Fall aus dem Pflegeheim ausweisen oder auf die Palliativmedizin verweisen und im anderen Fall im Gefängnis mit Zwangsmassnahmen am Leben in den Mauern einer Institution halten, in der sie – subjektiv als unerträgliches Leid empfunden – zeitlich unbegrenzte Strafen verbüssen werden? Im Gefängnis ist also die Diskussion über selbstbestimmtes Sterben auch eine Herausforderung für die Lebensbedingungen, die zwar soweit wie möglich den Lebensbedingungen ausserhalb der Mauern entsprechen sollen, es aber grösstenteils nicht tun. Aufgrund dieser Analyse ist das Gefängnis, wie Stufen und Iseli betonen, tatsächlich kein Ort zum Sterben. Menschen, die dort wegen Krankheit oder altersbedingt ihrem Lebensende nahekommen, sollten aus der Haft entlassen werden (nicht erst wenige Tage vor ihrem Tod) – die rechtlichen Instru-



mente dafür existieren. Und wenn die Lebensbedingungen tatsächlich soweit wie möglich denen ausserhalb von Mauern entsprechen könnten – wie auf der norwegischen Gefängnisinsel Bastoi, die eher einem Gemeinwesen mit Übungscharakter entspricht, aus dem man sich nicht entfernen darf – könnte die Diskussion um den assistierten Suizid auch im Strafvollzug auf einer anderen Basis geführt werden. Katharina Bennefeld-Kersten hat in ihrer Untersuchung zum Suizid in Haft auf Folgendes hingewiesen. «Die Konstellationen für eine ‹freie› Entscheidung zum Suizid sind für nichtinhaftierte Bürger schon vielschichtig. Bei Suiziden von Gefangenen drängt sich die Frage nach der freien Entscheidung in Unfreiheit unausweichlich auf. Gefangene sind in ihren Grundrechten zum Teil massiv beschnitten und ihre Erlebniswelt ist in hohem Mass durch Fremdbestimmung und Passivität

geprägt.»<sup>60</sup> Bei Bennefeld-Kersten, deren Untersuchung sich primär auf Untersuchungsgefangene bezieht, ist die Verhinderung von Suizid immer verbunden mit der zentralen Rolle sozialer Unterstützung und der positiven Wirkung der Unterbrechung der Eintönigkeit von Haft<sup>61</sup>, die Passivität und Eintönigkeit in den Hintergrund drängen kann. Aber genau mit diesen Feststellungen zum Alltag in Haft ist die Perspektivlosigkeit von zeitlich unbegrenzter oder unüberschaubarer Haft durch den zukünftig möglichen Ausweg des selbstbestimmten Sterbens auf den Prüfstand gestellt, wenn Suizidprophylaxe ernst gemeint ist. Dann würde der assistierte Suizid nicht wie befürchtet zu einer normalen Form des Sterbens werden, sondern der Tod dürfte in den hoffentlich seltenen Fällen der selbstgewählte Endpunkt eines erfüllten oder ausgefüllten oder auch ‹nur› genug gelebten Lebens sein.

## KURZBIOGRAFIE

**PFR. MARTIN FABER**, 1957, studierte Evangelische Theologie in Mainz, Marburg, Utrecht und Amsterdam. Seit 1992 ist er evangelischer Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten Wiesbaden und Weiterstadt in Hessen. Er ist Repräsentant der International Prison Chaplains Association (IPCA) als NGO mit speziellem beratenden Status bei den Vereinten Nationen (UN) in Wien.

## FUSSNOTEN

- 1 Weigand, 2020, 51.
- 2 Anselm/Karle/Lilie, 2021.
- 3 <https://www.ekd.de/bedford-strohm-ich-fuehle-mich-dem-lebensschutz-verpflichtet-62599.htm> (Stand 11.04.2022).
- 4 AGUS, o.J., 16.
- 5 Vgl. EGMR Nr 31322/07, Urteil vom 20. Januar 2011, §§ 53.55.
- 6 Vgl. <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019061.html> (Stand 11.04.2022)
- 7 <https://www.dipat.de/aktuelles/bgh-aerztliche-sterbebegleitung-2019> (Stand 11.04.2022)
- 8 von Schirach, 2020, 44.
- 9 von Schirach, 2020, 45.
- 10 Vgl. SAMW, 2019, 26.
- 11 Vgl. Vgl. EGMR Nr 31322/07, Urteil vom 20. Januar 2011.
- 12 Vgl. <https://www.imabe.org/newsarchiv/2011/februar/euthanasie-kein-recht-auf-suizid-sagt-europaeischer-menschengerichtshof> (Stand 11.04.2022).
- 13 Vgl. 2 BvR 2347/15, 2 BvR 2527/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 651/16.
- 14 <http://www.juraexamen.info/BVerfG-verwirft-%C2%A7-217-stgb-und-entwickelt-grundrecht-auf-suizid/> (Stand 11.04.2022).
- 15 Vgl. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html> (Stand 11.04.2022).
- 16 Zusammenfassend zitiert aus: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sterbehilfe-neuregelung-gesetzentwurf-abgeordnete-aerzte-freier-wille-minderjaehrige-toedliche-medikamente-beratung/> (Stand 11.04.2022).
- 17 <https://www.ekd.de/gemeinsame-erklaerung-dbk-und-ekd-zum-urteil-selbsttötung-53539.htm> (Stand 11.04.2022).
- 18 [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/2015-09-11\\_Stellungnahme\\_Suizidhilfe\\_endg.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2015-09-11_Stellungnahme_Suizidhilfe_endg.pdf) (Stand 11.04.2022).
- 19 [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20200714\\_samaritanus-bonus\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200714_samaritanus-bonus_ge.html) (Stand 11.04.2022), Abschnitt V/11.
- 20 Ebd.
- 21 Ebd., Abschnitt V/11.
- 22 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/419876/umfrage/zahl-der-hinrichtungen-in-den-usa/> (Stand 11.04.2022).
- 23 <https://www.penalreform.org/issues/life-imprisonment/>.
- 24 BVerfGE 45, 187: Lebenslange Freiheitsstrafe.
- 25 Fiedeler, 2003, 285.
- 26 Für weiterführende Statistiken sei auf die Antwort der Deutschen Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke verwiesen: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/314/1931444.pdf> (Stand 11.04.2022).
- 27 Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/585/umfrage/selbstmordmethoden-in-deutschland-2006/> (Stand 11.04.2022).
- 28 Bennefeld-Kersten, 2009, 31.
- 29 Bennefeld-Kersten, 2009, 31.
- 30 Iseli/ Stüfen, 2019, 10.
- 31 Iseli/Stüfen, 2019, 10.
- 32 Iseli/Stüfen, 2019, 15.
- 33 Vgl. Tag/Baur, 2019.
- 34 Vgl. <https://ccdjp.ch/newsreader/orientierungshilfe-zum-assistierten-suizid-im-freiheitsentzug.html> (Stand 11.04.2022).
- 35 Stüfen, 2019, 69.
- 36 Tilmanns, 2020, 42.
- 37 Tilmanns, 2020, 42.
- 38 Tag/Baur, 2019, 49.
- 39 Urwyler/Noll, 2018, Rz. 26, zit. nach Tag/Baur, 2019, 49.
- 40 Meier, 2005, 41.
- 41 Tag/Baur, 2019, 48.
- 42 Stüfen/Iseli, 2019, 22.
- 43 Stüfen/Iseli, 2019, 22.
- 44 Stüfen/Iseli, 2019, 24.
- 45 Stüfen/Iseli, 2019, 24.
- 46 Stüfen/Iseli, 2019, 28.
- 47 Vgl. Stüfen/Iseli, 2019, 21.
- 48 Stüfen/Iseli, 2019, 21.
- 49 Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland, 2009, 36.
- 50 Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland, 2009, 28.
- 51 Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland, 2009, 26f.
- 52 Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland, 2009, 27.
- 53 <https://www.evangelisch.de/inhal>

te/181266/15-01-2021/lilie-niemand-von-uns-will-den-tod-organisieren-sterbehilfe-diakonie (Stand 11.04.2022).

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> Stüfen/Iseli, 2019, 32.

<sup>56</sup> <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sterbehilfe-debatte-in-der-evangelischen-kirche-auch-im-willentlichen-sterben-kommt-das-leben-vor-a-bf35febc-6f12-4b6c-a860-e27d61606c01> (Stand 11.04.2022).

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> <https://www.sonntagsblatt.de/artikel/ethiker-dabrock-gegen-suizidassistenten-evangelischen-einrichtungen> (Stand 11.04.2022).

<sup>59</sup> Barth, Kirchliche Dogmatik III/4, 468.

<sup>60</sup> Bennefeld-Kersten, 2009, 25.

<sup>61</sup> Vgl. Bennefeld-Kersten, 2009, 198–199.

## LITERATURVERZEICHNIS

**AGUS E. V. (HG.)** (o.J.), Kirche – Umgang mit Suizid (AGUS-Schriftenreihe: Hilfen in der Trauer nach Suizid): Bayreuth.

**ANSELM, REINER, KARLE, ISOLDE, LILIE, ULRICH** (2021), Evangelische Theologen für assistierten professionellen Suizid, in: F.A.Z. Einspruch, 10.01.2021.

**BARTH, KARL**, Kirchliche Dogmatik III/4, TVZ: Zürich.

**BENNEFELD-KERSTEN, KATHARINA** (2009), Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis, Verlag Pabst Science Publishers: Lengerich.

**EVANGELISCHE KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSEELSORGE (HG.)** (2009), «Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen». Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland: Stuttgart.

**FIEDELER, SILKE M.** (2003), Sterben im Strafvollzug – Seismograph der Verfassung unseres Rechtsstaats, in: ZfStrVo 5/2003, 285–287.

**ISELI, KAROLINE, STÜFEN, FRANK** (2019), Assistierter Suizid im Gefängnis. Überlegungen zur

seelsorglichen Begleitung von Gefangenen und Angehörigen, in: Seelsorge & Strafvollzug Nr. 3, 7–35.

**MEIER, BERND-DIETER** (2005), Ärztliche Versorgung im Strafvollzug: Äquivalenzprinzip und Ressourcenknappheit, in: Hillenkamp, Thomas, Tag, Brigitte (Hg.), Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug, Springer: Berlin/Heidelberg, 35–56.

**SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN (SAMW)** (2019), Medizinisch-ethische Richtlinien. Umgang mit Sterben und Tod: Basel.

**STÜFEN, FRANK** (2019), Assistierter Suizid: Diskussion eines Grundlagenpapiers, in: Seelsorge & Strafvollzug Nr. 3, 35–54.

**TAG, BRIGITTE, BAUR, ISABEL** (2019), Suizidhilfe im Freiheitsentzug. Expertise zuhanden des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug, Universität Zürich.

**TILLMANNS, ADRIAN** (2020), Das Sterben ohne Tod, in: Aufschluss 92/April 2020, 42–47.

**URWYLER THIERRY, NOLL THOMAS** (2018), Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, Jusletter 10. Dezember 2018.

**VON SCHIRACH, FERDINAND** (2020), GOTT. Ein Theaterstück, btb Verlag: München.

**WEIGAND, MAIKE** (2020), Recht auf Sterbehilfe, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 1/2020, 51.

## ONLINE QUELLEN

[ccdjp.ch/newsreader/orientierungshilfe-zum-assistierten-suizid-im-freiheitsentzug.html](http://ccdjp.ch/newsreader/orientierungshilfe-zum-assistierten-suizid-im-freiheitsentzug.html)

[de.statista.com/statistik/daten/studie/585/umfrage/selbstmordmethoden-in-deutschland-2006/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/585/umfrage/selbstmordmethoden-in-deutschland-2006/)

[www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html)

[www.dipat.de/aktuelles/bgh-aerztliche-sterbebegleitung-2019](http://www.dipat.de/aktuelles/bgh-aerztliche-sterbebegleitung-2019)

<https://www.ekd.de/bedford-strohm-ich-fuehle-mich-dem-lebensschutz-verpflichtet-62599.htm>

[www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/2015-09-11\\_Stellungnahme\\_Suizidhilfe\\_endg.pdf](http://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2015-09-11_Stellungnahme_Suizidhilfe_endg.pdf)

[www.ekd.de/gemeinsame-erklaerung-dbk-und-ekd-zum-urteil-selbsttötung-53539.htm](http://www.ekd.de/gemeinsame-erklaerung-dbk-und-ekd-zum-urteil-selbsttötung-53539.htm)

[www.evangelisch.de/inhalte/181266/15-01-2021/lilie-niemand-von-uns-will-den-tod-organisieren-sterbehilfe-diakonie](https://www.evangelisch.de/inhalte/181266/15-01-2021/lilie-niemand-von-uns-will-den-tod-organisieren-sterbehilfe-diakonie)

[www.imabe.org/newsarchiv/2011/februar/euthana](http://www.imabe.org/newsarchiv/2011/februar/euthana)

[sie-kein-recht-auf-suizid-sagt-europaeischer-menschengerichtshof](http://sie-kein-recht-auf-suizid-sagt-europaeischer-menschengerichtshof)

[www.juraexamen.info/BVerfG-verwirft-%C2%A7-217-stgb-und-entwickelt-grundrecht-auf-suizid/](http://www.juraexamen.info/BVerfG-verwirft-%C2%A7-217-stgb-und-entwickelt-grundrecht-auf-suizid/)

[www.lto.de/recht/hintergruende/h/sterbehilfe-neu-regelung-gesetzentwurfe-abgeordnete-aerzte-freier-wille-minderjaehrige-toedliche-medikamente-beratung/](http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sterbehilfe-neu-regelung-gesetzentwurfe-abgeordnete-aerzte-freier-wille-minderjaehrige-toedliche-medikamente-beratung/)

[www.penalreform.org/issues/life-imprisonment/](http://www.penalreform.org/issues/life-imprisonment/)

[www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Gutachten\\_Suizidhilfe\\_im\\_Justizvollzug.pdf](http://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Gutachten_Suizidhilfe_im_Justizvollzug.pdf)

[www.sonntagsblatt.de/artikel/ethiker-dabrock-gegen-suizidassistenten-evangelischen-einrichtungen](http://www.sonntagsblatt.de/artikel/ethiker-dabrock-gegen-suizidassistenten-evangelischen-einrichtungen)

<https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sterbehilfe-debatte-in-der-evangelischen-kirche-auch-im-willentlichen-sterben-kommt-das-leben-vor-a-bf35febc-6f12-4b6c-a860-e27d61606c01>

[www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20200714\\_samaritanus-bonus\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200714_samaritanus-bonus_ge.html)



# 02

## DER ASSISTIERTE SUIZID IN DER JUSTIZVOLLZUGSVERORDNUNG DES KANTONS SOLOTHURN

*Dr. Frank Stüfen, Christoph Rottler  
und der Vorstand des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge,  
Zürich*

### ABSTRACT

Der assistierte Suizid im Freiheitsentzug ist für die Gefängnisseelsorge weiterhin ein wichtiges Thema. Nach einem Merkblatt des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK) zum Thema und einem Positionspapier des Vorstands des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge findet sich zum ersten Mal eine Regelung dazu in einer Justizvollzugsverordnung. Die Herausgeber der Zeitschrift

Seelsorge & Strafvollzug und der Vorstand des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge nehmen gemeinsam Stellung zu dieser Neuregelung. Der vorliegende Artikel reflektiert grundsätzlich, was diese Regelung aus gefängnisseelsorglicher Sicht bedeutet und schlägt vor, den assistierten Suizid im Freiheitsentzug auf Bundesebene gesetzlich oder auf dem Verordnungsweg zu legiferieren.

### ZUM BISHERIGEN VERLAUF DER DISKUSSION

Seit dem Wunsch eines sterbewilligen Mannes im Kanton Zug im Rahmen einer Verwahrungsmassnahme (Art. 64 StGB) durch eine Sterbehilfeorganisation aus dem Leben zu scheiden<sup>1</sup>, hat die Diskussion um den assistierten Suizid im Freiheitsentzug stark an Fahrt aufgenommen. Erstmals wurde ein solcher Sterbewunsch auch medial aufgenommen und so erlangte die Frage, ob die Suizidasistenz auch im Freiheitsentzug möglich sein

sollte oder gerade nicht, grössere Relevanz.

Die Herausgeber und Redaktion der Zeitschrift «Seelsorge & Strafvollzug» haben sich in der Folge 2019 mit zwei Artikeln in Heft 3 positioniert. Karoline Iseli und Frank Stüfen fragten nach möglichen Auswirkungen auf die Institutionen und die Angehörigen und vermuteten, dass es die Haft selbst sein könnte, die mit dem subjektiv auf den Gefangenen lastenden psychischen Druck und mit einer

manchmal zermürbenden Perspektivlosigkeit, die Wünsche nach dem Tod erst auslösen. Zudem wurde das Rechtsgutachten Tag/Baur im selben Heft vorgestellt und diskutiert.

In der Folge gab es 2020 eine Tagung der Gefängnisseelsorge zum assistierten Suizid in Zürich<sup>2</sup>. Fast zeitgleich veröffentlichten dann der Vorstand des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge ein Positionspapier<sup>3</sup> und das Ostschweizer Strafvollzugskonkordats ein Merkblatt.<sup>4</sup> Als die Thematik für den Strafvollzug als nicht lokal begrenzte Frage wahrnehmbar wurde, begann seit 2018 das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) mehrere Veröffentlichungen herauszugeben. Besonders zu erwähnen sind hierbei ein Grundlagenpapier<sup>5</sup>, eine Richtlinie<sup>6</sup> und ein Ablaufschema<sup>7</sup>. Daneben lief eine breitere Diskussion auf kirchlicher Ebene, wie verschiedene Positionspapiere der beiden Landeskirchen zeigen.<sup>8</sup> Auch auf universitärer

Ebene wurde dieses Thema als Seelsorgeproblem innerhalb der theologischen Fakultät und der Aus- und Weiterbildung in Seelsorge (AWS) behandelt.<sup>9</sup> Dazu liessen sich eine ganze Reihe an Fachartikeln, Zeitungsartikeln und Publikationen nennen. Zudem fand 2021 eine Online-Tagung der Zürcher Landeskirche statt, in der hochrangige Wissenschaftler:innen Referate hielten.<sup>10</sup> Diese Beiträge sind in einem Tagungsband zusammengefasst.

Bislang wurde die Thematik des assistierten Suizids diskursiv behandelt und die Ergebnisse dieser Fachdiskussionen wurden in Merkblättern, Richtlinien, Fachartikeln oder eben einem Positionspapier festgehalten. Neu ist, dass nun in der revidierten Justizvollzugsverordnung des Kantons Solothurn, der zum Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordat (NWI) gehört, der assistierte Suizid auf Verordnungsebene geregelt wurde.

### DIE POSITION DER GEFÄNGNISSELSORGE ZUM ASSISTIERTEM SUIZID IN DER SCHWEIZ

Bevor die Verordnung über den Justizvollzug (JUUV) diskutiert werden kann, soll kurz an die Position der Gefängnisseelsorge erinnert werden, wie sie sich in den bisherigen Veröffentlichungen<sup>11</sup> zeigte. Eine etwas andere Position vertritt Martin Faber in diesem Heft mit seinem Artikel «Assistierter Suizid – Herausforderungen für den Strafvollzug in Deutschland».

**1.** Gefangene sind anders als nichtinhaftierte Menschen in einem Sonderstatusverhältnis gegenüber dem Staat. Daraus ergibt sich für alle Gefangenen eine möglicherweise erhöhte Vulnerabilität, da ihnen wichtige Rechte auf Zeit entzogen werden. Dieser Vulnerabilität entgegnet der Staat durch eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber

den Gefangenen.

**2.** Die Diskussion darüber, ob bei Gefangenen durch ihr Sonderstatusverhältnis eher der Fokus auf die verbleibende Autonomie des Gefangenen oder auf die Fürsorgepflicht des Staates gelegt werden soll, kann mit Gründen so oder so entschieden werden.

**3.** Die Gefängnisseelsorge fokussiert sich eher auf den Fürsorgeaspekt, da ihrer Ansicht nach von einer echten Autonomie bei Gefangenen nur schwer die Rede sein kann und das Empfinden subjektiv unerträglichen Leidens gerade durch die Situation der Haft verursacht werden kann.<sup>12</sup>

**4.** Ethisch-theologische und rechtsethische Fragen<sup>13</sup> sprechen für einen extrem zurückhaltenden Umgang beim Thema des assis-

tierten Suizids.

5. Die christliche Anthropologie unterscheidet sich an einer Stelle fundamental von anderen Menschenbildern, die die Arbeit mit Gefangenen im Strafvollzug prägen: Der Glaube daran, dass Menschen als Gottes Ebenbilder geschaffen sind, impliziert die Fähigkeit und Möglichkeit, dass Menschen sich jederzeit grundsätzlich und tiefgreifend in ihrem Verhalten sich selbst gegenüber, in ihrer Gottesbeziehung und in ihrer Beziehung zum Nächsten verändern können.
6. Damit einher geht eine ressourcenorientierte, pastoralpsychologisch geprägte Methodik ihrer Arbeit. Der Fokus auf Ressourcen lässt prognostische Überlegungen zu Gefährlichkeit, die ihrem Wesen nach defizitorientiert sind, für die Gefängnisseelsorge in den Hintergrund treten. Hier ergänzt Seelsorge den Behandlungsvollzug sinnvoll.
7. Statt den assistierten Suizid zu regeln, würde sich die Gefängnisseelsorge eine grundsätzliche und breite Diskussion darüber wünschen, wie man im heutigen Behandlungsvollzug in der Schweiz, der in vielem vorbildlich erscheint, für die vulnerabelsten Gruppen (Massnahmenklienten, Menschen mit lebenslänglichen Freiheitsstrafen, Menschen in der Verwahrung, Menschen mit gesellschaftlich besonders stark stigmatisierten Delikten) grössere und le-

bensfreundlichere Perspektiven schaffen könnte. Perspektiven haben im Freiheitsentzug immer mit Teilhabe an extramuralem Leben zu tun. Dies ist impliziert durch die lange und manchmal infinite Erfahrung von Unfreiheit

Die Haltung der Gefängnisseelsorge speist sich aus ihrer täglichen Arbeit mit Gefangenen, die oft schwer belastet zu Seelsorgegesprächen kommen, enormen psychischem Druck ausgesetzt sind und in der Zeit vor oder nach Gerichtsurteilen, forensisch-psychiatrischen Gutachten, Fachkommissionsempfehlungen oder nicht gewährten Entlassungen nach zwei Dritteln der Gesamtstrafe sehr dunkle Stunden erleben können. Wenn Perspektiven auf Leben in Freiheit oder wenigstens auf Vollzugslockerungen in weite Ferne rücken und – wenn überhaupt – nur durch eine Veränderung der eigenen Persönlichkeit zu erreichen sind, kann es zu schweren psychischen Belastungen kommen.

Daran ist an dieser Stelle noch einmal zu erinnern, um die folgenden Überlegungen in einen passenden Deutungsrahmen spannen zu können.

In der «Verordnung über den Justizvollzug (JUUV)» vom 24.08.2021 (Stand 01.11.2021)<sup>14</sup> legte der Regierungsrat des Kantons Solothurn im Kapitel 4 zur «Rechtsstellung der Gefangenen» im Paragraph 36 folgendes fest:

## DIE REGELUNG IN DER JUUV DES KANTONS SOLOTHURN

### § 36 Assistierter Suizid

- 1 *Das Recht jeder urteilsfähigen Person, die Art und den Zeitpunkt ihres Todes frei zu wählen, bleibt im Justizvollzug grundsätzlich gewährleistet.*
- 2 *Die Gefängnisärzte und -ärztinnen, die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes und das Personal der Vollzugseinrichtung können nicht zur Suizidhilfe angehalten werden.*
- 3 *Die einweisende Behörde wird über den Sterbewunsch des Gefangenen informiert.*
- 4 *Dem sterbewilligen Gefangenen stehen im Rahmen der Hausordnung Kontakte zu Sterbehilfeorganisationen offen. Über erforderliche Sachurlaube entscheidet die einweisende Behörde.*
- 5 *Gefangene mit anhaltendem Sterbewillen und unerträglichem Leiden können ein Gesuch um Sachurlaub zwecks assistiertem Suizid stellen. Die einweisende Behörde entscheidet über das begründete Gesuch. Dieses enthält insbesondere:*
  - a) *einen ärztlichen Bericht zu Diagnose, Leidensdruck und Urteilsfähigkeit gemäss den gesundheits- und standesrechtlichen Vorgaben;*

- b) *Ort, Zeit und Umstände des beabsichtigten Suizids sowie Rezeptur des letalen Medikaments;*
- c) *Entbindung von besonderen Geheimhaltungspflichten.*

- 6 *Die einweisende Behörde prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin und holt die erforderlichen Stellungnahmen zum Vollzugs- und Therapieverlauf, zum Zweck des Sachurlaubs und zur Flucht- und Wiederholungsfahr ein.*
- 7 *Bei unvollständigen Gesuchsunterlagen oder bei Zweifeln in Bezug auf die Urteilsfähigkeit aufgrund der vorliegenden Vollzugsverlaufs- und Therapieverlaufsberichte weist die einweisende Behörde das Gesuch um Sachurlaub ab.*

Dieser Passus gehört zu den Regelungen des 4. Kapitels der JUUV, «Rechtsstellung der Gefangenen», und bettet sich ein zwischen § 35 zur «Meldepflicht der Gefangenen» und §§ 37–39, den Zwangsmassnahmen («Unmittelbarer Zwang», «Zwangsbehandlung» und «Zwangs-ernährung»). Das folgende 5. Kapitel der JUUV behandelt dann den «Umgang mit Personendaten».

## DIE SKJV-ORIENTIERUNG ALS GRUNDLEGUNG DER JUUV

Anders als im OSK gibt es im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat (NWI), zu dem der Kanton Solothurn gehört, kein Merkblatt und keine eigene Richtlinie zur Durchführung und Gestaltung des assistierten Suizids im Strafvollzug. Es ist deshalb anzunehmen, dass für die JUUV des Kantons Solothurn die SKJV-Richtlinie und ihr Prozessablauf wegweisend waren. Vor allem die im September 2020 vom

SKJV publizierte «Orientierungshilfe» könnte hier wichtige Impulse gegeben haben. In dieser heisst es unter Punkt 8: «Die Kantone werden eingeladen, die für die konkrete Umsetzung dieser Orientierungshilfe erforderlichen Verfahrensabläufe und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.»<sup>15</sup> Die Regierung des Kantons Solothurn hat dies in ihrer JUUV getan. So entspricht auch die JUUV dem Ab-

laufschemata des SKJV.

In der Orientierungshilfe des SKJV heisst es zudem unter Punkt 2:

«Das Prinzip der Patientenautonomie, d.h. ein Recht auf Selbstbestimmung, stellt ein Leitprinzip der medizinischen Ethik dar. Die Kantone anerkennen, dass dieses Selbstbestimmungsrecht auch im Falle eines Freiheitsentzugs für die inhaftierten Personen Gültigkeit hat. Das grundrechtlich garantierte höchstpersönliche Recht, die Art und den Zeitpunkt ihres Todes frei zu wählen, steht grundsätzlich auch allen inhaftierten urteilsfähigen Personen zu.»<sup>16</sup>

Der Hinweis auf medizinethische Maximen ist keineswegs falsch, es liesse sich nur fragen, weshalb im Freiheitsentzug dieses Recht so hoch gehalten wird, wenn andererseits weitere Autonomiebedürfnisse des Gefangenen nicht dieselbe Gültigkeit beanspruchen dür-

fen: Das Recht auf freie Arztwahl ist eingeschränkt, das Recht des freien Briefverkehrs ist eingeschränkt, die Kommunikation mit der Familie und mit Freunden ist nur unter grossen Einschränkungen aufrechtzuerhalten, selbst der Besuch bei Hochzeiten, Trauerfeiern und anderen familiären Lebensereignissen ist nur teilweise und nur bestimmten Gefangenengruppen möglich (Inhaftierten, deren familiäre Ereignisse im Ausland stattfinden, wird dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht gewährt). Verständlicherweise wird im Vollzug immer wieder auf den kaum zu bewältigenden Spagat hingewiesen, der durch die oft divergierenden Tendenzen des Normalisierungs- und des Sicherungsprinzips (vgl. Art. 74 und Art. 75 StGB) hervorgerufen wird. Diese Problematik macht auch vor dem assistierten Suizid nicht halt: die JUVV regelt deshalb, dass bei der Abklärung eines assistierten Suizids auch die Flucht- und Wiederholungsgefahr zu bedenken sei.

## FRAGEN ZUR JUVV AUS GEFÄNGNISSELSORGLICHER PERSPEKTIVE

Sachurlaub wird in der Regel nur gewährt, wenn der Gefangene bereits Lockerungsschritte bekommen hat.<sup>17</sup> Die Sachurlaube sind Folge der begleiteten oder unbegleiteten Ausgänge, die als Beziehungsurlaube deklariert wurden. Bedeutet dies, dass nur bereits urlaubsberechtigte Gefangene den Schritt gehen dürfen, mithilfe einer Suizidassistenz aus dem Leben zu scheiden? Falls das nicht so gemeint ist, fragt sich, ob im Rahmen einer Gleichbehandlung aller Gefangenen es nicht auch grundsätzlich für alle anderen prägenden Lebensereignisse trotz fehlender Urlaubsbewilligung möglich sein müsste, Sachurlaub beanspruchen zu dürfen. So müsste fortan wohlwollend erwogen werden, dass ein Vater bei der Geburt seines Kindes dabei sein darf,

ein Sohn bei der Beerdigung seiner Mutter oder seines Cousins. Medizinethische Standards können kaum über andere allgemeinschliche Bedürfnisse triumphieren. Problematisch scheint auch folgender Passus in der oben zitierten JUVV:

**5** *Gefangene mit anhaltendem Sterbewilligen und unerträglichem Leiden können ein Gesuch um Sachurlaub zwecks assistiertem Suizid stellen. Die einweisende Behörde entscheidet über das begründete Gesuch. Dieses enthält insbesondere:*

- a)** *einen ärztlichen Bericht zu Diagnose, Leidensdruck und Urteilsfähigkeit gemäss den gesundheits- und standesrechtlichen Vorgaben;*

Die JUVV trägt hier der Richtlinie<sup>18</sup> der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) Rechnung, indem sie die Wohlerwogenheit und Dauerhaftigkeit des Beschlusses einfordert. Der Begriff des «unerträglichen Leidens» in dieser Richtlinie ist ein schwierig zu interpretierender Begriff. Hier kam es zwischen der SAMW und der ärztlichen Standesorganisation FMH zu einer Kontroverse, die dazu geführt hat, dass die SAMW-Richtlinie nicht ins ärztliche Standesrecht überführt wurde, wie dies sonst der Fall ist. Die FMH schrieb in einer Stellungnahme 2018 zur neuen SAMW-Richtlinie: «Der Begriff «unerträgliches Leiden» ist unbestimmt und hängt zudem von der Einschätzung des Patienten und dessen Wertvorstellungen ab, was es für den Arzt sehr schwer machen dürfte, hier eine klare Grenze zu ziehen. Die Änderung ist zudem unter dem Gesichtspunkt der Suizidprävention problematisch, was in besonderem Masse für psychisch erkrankte Patienten gilt, die zwar urteilsfähig sind aber aufgrund ihrer Erkrankung zu Suizidgedanken neigen. Zu denken wäre beispielsweise an Patienten, die unter einer schweren Depression leiden, ihren Zustand als unerträglich empfinden und Hilfe ablehnen. Hier wäre es ethisch bedenklich, Suizidbeihilfe zuzulassen. Suizidwünsche sind meist zeitlich begrenzt, und sogar chronische Suizidalität ist bei genauer Analyse häufig vorübergehend oder wechselnd ausgeprägt. Menschen, welche einen Suizidversuch überlebt haben, entwickeln häufig sofort oder nach einiger Zeit wieder ein hinreichendes Mass an Lebenswillen.»<sup>19</sup>

Es ist zu fragen, weshalb der Strafvollzug die SAMW-Richtlinie als Maxime nimmt, wenn die Standesorganisation FMH eine andere Position vertritt. Müssten nicht beide Positionen Berücksichtigung finden? Und wenn man dabei, vermutlich unausweichlich, in eine ethische Dilemmasituation zu geraten droht:

müsste das nicht als Hinweis verstanden werden, dass die Fragen um den assistierten Suizid kaum per Entscheid zu klären sind? Wenn es stimmt, dass eine *Entscheidung* dem Thema gerade nicht gerecht wird, müsste dann nicht Abstand genommen werden von einer Regelung auf Rechtsebene?

Neben der Problematik des ungenauen Begriffs subjektiven unerträglichen Leidens scheint gerade im Blick auf die oben genannten vulnerabelsten Gefangenengruppen die Diagnose eine nicht unerhebliche Schwierigkeit darzustellen.

Seit dem wegweisenden Bundesgerichtsentscheid<sup>20</sup> von 2006, der den zuvor auf terminales physisches Leiden beschränkten Zugang zur Suizidhilfe auch für psychische Erkrankungen öffnete, bekommt der Begriff des unerträglichen Leidens wesentlich mehr Breite. Psychisches Leiden lässt sich, und gerade da ist der FMH zuzustimmen, nicht mehr objektiv einschätzen und auch intersubjektiv kaum nachvollziehen. Woher sollte ein anderer Mensch wissen, wie stark jemand an seiner Psyche leidet? Wer wollte einschätzen, dieses Leiden sei erträglich, jenes aber unerträglich? Einer solchen Hybris wird wohl kein ärztlich, wissenschaftlich, psychiatrisch oder psychologisch geschulter Mensch verfallen. Welche Diagnose sollte nun gelten: sind es nur psychiatrische Diagnosen wie Schizophrenien, denen genügend Leidenspotenzial zugetraut wird? Oder reicht eine Depression, um in solche Untiefen des Leids zu versinken, dass Leben unerträglich wird?

Die JUVV hat versucht, diesen Fragen mit dem Verweis auf die gesundheits- und standesrechtlichen Vorgaben den Stachel zu nehmen. Ob das gelingt, wenn man sieht, dass SAMW und FMH hier nicht mit einer Stimme sprechen, darf bezweifelt werden. Um hier keine Vermischung von veränderbarem haft-

bedingtem Leiden und unbehandelbarem psychischen oder physischen Leiden zuzulassen, bedarf es einer viel präziseren und ausformulierten Richtlinie – gerade, weil sich die subjektive Unerträglichkeit des Leidens objektiven Kriterien ebenso entzieht wie dem intersubjektiven Diskurs. Suizid dort zu ermöglichen, wo das Leiden ursächlich in der Haft begründet ist, lässt sich keinesfalls mit medizinischen Standards begründen.

Man kann vermuten, dass die in den Punkten 6 und 7 der JUVV erwähnte Abstimmung auf Therapie- und Vollzugsberichte, bzw. Verläufe auch dazu geeignet sein können, der sich hier anbahnenden Problematik zu entgegenen:

- 6** Die einweisende Behörde prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin und holt die erforderlichen Stellungnahmen zum Vollzugs- und Therapieverlauf, zum Zweck des Sachurlaubs und zur Flucht- und Wiederholungsgefahr ein.
- 7** Bei unvollständigen Gesuchsunterlagen oder bei Zweifeln in Bezug auf die Urteilsfähigkeit aufgrund der vorliegenden Vollzugsverlaufs- und Therapieverlaufsberichte weist die einweisende Behörde das Gesuch um Sachurlaub ab.

Stellungnahmen zu Vollzugs- und Therapieverläufen sollen vier Unsicherheiten ausräumen: Ist der Sachurlaub zu rechtfertigen? Besteht Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr? Ist der Gefangene urteilsfähig?

Wenn also ein Gefangener im Verdacht steht, er könnte den Sachurlaub zur Flucht nutzen wollen, um in der Folge ähnliche Straftaten zu wiederholen, dann wird ihm wohl dieser Sachurlaub nicht gewährt werden oder nur unter allerhöchsten Sicherheitsmassnahmen. So nachvollziehbar dies ist: wer schon einmal einen Insassen darüber sprechen gehört hat,

was es bedeutet, zur Beerdigung der eigenen Mutter in Handschellen und mit drei Kantonspolizisten vor und hinter sich gehen zu müssen, der wird wissen, dass der Weg zum eigenen Tod unter diesem Sicherheitsprozedere kaum mehr als dem Anlass angemessen verstanden werden wird. Dabei soll auch deutlich gesagt sein, dass die Kantonspolizeibeamten in der Regel in Zivil sind und die Insassen sie immer für ihre Diskretion wertschätzen.

Ein Gedanke lässt sich bei den Therapie- und Vollzugsverlaufsberichten nicht ganz ausschliessen und er wäre als hochproblematisch anzusehen: Wenn ein Gefangener wegen einer psychischen Diagnose den Tod wünscht und die Vollzugsberichte ein unauffälliges Bild ergeben, der Therapieverlauf aber davon berichtet, wie eine Massnahme gescheitert ist und in eine Verwahrung umgewandelt wurde, ist das dann ein Grund, gerade den Sachurlaub zu gewähren oder wäre es ein Grund, über die Perspektivlosigkeit und den damit einhergehenden unerträglichen Druck nachzudenken, der nun tatsächlich psychisches Leiden unerträglichen Ausmasses verursachen kann?

Sollten keine forensisch-psychiatrischen Therapieberichte vorhanden sein und lediglich die medizinischen Akten eingesehen werden können, darf man davon ausgehen, dass diese genug Aufschluss über ein mögliches psychisches Leiden geben? Und eine letzte Überlegung: Wenn ein Gefangener in seinen Vollzugsverlauf eine Vielzahl von Rapporten, Disziplinierungen, mithin eine dokumentierte Verletzung der Mitwirkungspflicht aufweist, erleichtert dies dann die Entscheidung, den Sachurlaub zu gewähren oder würde es diese erschweren?

Noch eine weitere Frage scheint auf: Wenn ein Mensch in Untersuchungshaft ist und diese in der Schweiz vom Zwangsmassnah-

mengericht immer wieder um drei Monate verlängert werden kann, es also keine Höchstdauer gibt (ausser in dem Fall, dass die Situation einer Überhaft vermieden werden muss), wieso ist ausgeschlossen, dass dieser Mensch eine Suizidassistenz in Anspruch nimmt? Wäre es nicht eigentlich logischer, dass ein Mensch über sein Leben autonomer entscheiden darf, der immer noch vor dem Gesetz als unschuldig zu gelten hat, als jemand der durch seine Haftstrafe in einem Sonderstatusverhältnis zum Staat steht und besonderer Fürsorge bedarf? Diese Fragen sind keine Aufforderung, die Regelung auszuweiten, sondern weisen auf die Komplexität der Thematik im Freiheitsentzug hin.

Brigitte Tag und Isabel Baur fürchteten in ihrem Rechtsgutachten zum assistierten Suizid im Freiheitsentzug<sup>21</sup>, das von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) in Auftrag gegeben worden war, die Möglichkeit gleichsam erpresserischen Verhaltens durch Gefangene, wenn sie diesen in Anspruch nehmen wollten.<sup>22</sup> Das kann kaum von der Hand gewiesen werden. Bedenkenswert ist jedoch auch der höchst kritische Einwand Susan Boos' in der WOZ 2018 unter dem Titel: «Todesstrafe selbstgemacht»: «Es ist effizient, Einsamen oder Verwahrten eine «selbstbestimmte Lö-

## EINE REGELUNG AUF BUNDESEBENE KÖNNTE FÜR MEHR RECHTSGLEICHHEIT SORGEN

Das SKJV forderte die Kantone auf, die für «die konkrete Umsetzung dieser Orientierungshilfe erforderlichen Verfahrensabläufe und Ausführungsbestimmungen zu erlassen»<sup>24</sup>. Die Regierung des Kantons Solothurn hat dies mit der vorliegenden JUVV getan. Damit wurde aber auch ein interkantonales Ungleichgewicht

geschaffen. Im Kanton Solothurn ist der assistierte Suizid auf Verordnungsebene geregelt und damit kann von dieser Gelegenheit auch Gebrauch gemacht werden. Diese Möglichkeit liegt in anderen Kantonen bislang nicht vor. Zudem würden diese Regelungen vermutlich unterschiedlich aussehen. Diese Unter-



schiedlichkeit, die in der Schweiz mit Recht traditionell sehr wertgeschätzt wird, führt bei diesem Thema zu einer Rechtsungleichheit bei den Inhaftierten. Es darf meines Erachtens nicht sein, dass ein assistierter Suizid in einem Kanton möglich ist, in einem anderen jedoch nicht, bzw. nur mit ganz anderen Voraussetzungen. Wie das im Einzelnen zwischen den Kantonen und Justizvollzugsanstalten funktionieren könnte, lässt einen etwas ratlos zurück: Müsste dann ein Sterbewilliger aus dem einen Kanton in den anderen versetzt werden? Dürfte man so etwas tun oder wäre es ethisch gerade nicht vertretbar? Würde dann

die eine fallführende Behörde so und eine andere anders entscheiden?

Dieser Rechtsungleichheit ist nur mit einer Regelung auf Bundesebene zu entgegnen. Das Dossier *Assistierter Suizid im Freiheitsentzug* gehört deshalb ins Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und sollte dort geregelt werden. Dabei wäre es wünschenswert, wenn dies nicht auf dem Verordnungsweg geschehen würde, sondern auf dem Gesetzesweg. Das Bundesparlament sollte sich mit diesem so heiklen Thema befassen und damit zugleich eine gesellschaftliche Diskussion anstossen.

## FAZIT

- 1 Eine Regelung des assistierten Suizids im Freiheitsentzug droht der Komplexität der Thematik nicht gerecht werden zu können.
- 2 Falls wirklich ein Regelungsbedarf besteht, der über den Rahmen von Merkblättern, Orientierungshilfen oder Positionspapieren hinausgeht, sollte dieser nicht auf kantonaler Ebene, sondern auf Bundesebene legifertiert werden.
- 3 Die Problematik, den psychischen Leidensdruck eines anderen Menschen einschätzen zu wollen, um zur Entscheidung zu kommen, ob der Leidensdruck eine Diagnose rechtfertigt und damit einen Entscheid pro oder contra Gewährung ermöglicht, ist enorm schwerwiegend.
- 4 Bei jeder Entscheidung ist zu überlegen, ob sich durch Schaffung neuer Perspektiven im Freiheitsentzug der Leidensdruck des Menschen mindern lässt.
- 5 Die Seelsorge ist bereit, sich auch weiterhin in die Fachdiskussion einzubringen und ihre Perspektive und ihre Expertise zu teilen.

Die Vision der Gefängnisseelsorge wäre, dass die gesamtgesellschaftliche Diskussion vom Verstehen begleitet wäre, was es heissen könnte, Jahrzehnte in Haft zu sein, vielleicht ohne die Möglichkeit, je wieder in Freiheit leben zu dürfen. Gefangene sind Täter, die möglicherweise schwerste Straftaten begangen haben, vor denen man fassungslos erstarrt. Als Täter werden sie bestraft, um spezial- und generalpräventiven Strafzwecken Genüge zu tun. Der Gedanke der Rache ist dabei aus unserem Strafverständnis gewichen. Es ist schwer, bestimmte Strafen mit Jahren in Haft zu sühnen und es ist schwer, zu verstehen, ob Menschen sich wirklich durch die spezialpräventiven Behandlungsmassnahmen verändert haben. Die künftige Gefährlichkeit von Straftätern zu prognostizieren, scheint dem Laien auch nicht gerade leicht und muss der Gefängnisseelsorge aufgrund ihrer christlichen Anthropologie fremd bleiben. All dies trägt aber auch eine Gefahr in sich: zu vergessen, dass aus Tätern auch Opfer werden können, indem sie auf ihre Vergangenheit hin behaftet werden. Eine solche politisch-gesellschaftliche Diskussion

mag visionär-utopisch sein. Dennoch wäre sie unter dem Hintergrund der Debatte um den

assistierten Suizid im Freiheitsentzug notwendig.

## KURZBIOGRAFIE

**DR. FRANK STÜFEN** und **CHRISTOPH ROTTLER** haben die Zeitschrift „Seelsorge & Strafvollzug“ 2018 gegründet. Als Herausgeber, Autoren und Redaktoren setzen sie sich für einen kritischen akademischen Dialog mit dem Strafvollzug ein. **PFR. ALFREDO DÍEZ** ist Präsident des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge. Er arbeitet in der Redaktion mit und verfügt über ein herausragendes Netzwerk im Justizvollzug. Zusammen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern und den Herausgebern der Zeitschrift äussert er sich zum Thema des assistierten Suizids im Freiheitsentzug.

## FUSSNOTEN

- <sup>1</sup> Vgl. Tagesanzeiger vom 21.12.2019 «Ich will nicht mutter-seelenallein sterben» oder auch kritisch: Susan Boos, WOZ Nr. 42/2018: «Todesstrafe selbstgemacht».
- <sup>2</sup> «Assistierter Suizid im Freiheitsentzug?!», Konferenz der Gefängnisseelsorgenden, 17. November 2020.
- <sup>3</sup> Positionspapier, Stüfen/Vorstand, 2021.
- <sup>4</sup> <https://www.osk-web.ch/assets/files/pdf/rechtserlasse/MB-Suizidhilfe-OSK-20210928.pdf> (Stand 12.04.2022).
- <sup>5</sup> SKJV, 2019.
- <sup>6</sup> SKJV, 2020.
- <sup>7</sup> [https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/2020-09\\_Orientierungshilfe.pdf](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/2020-09_Orientierungshilfe.pdf), [https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Ablaufschema\\_zum\\_assistierten\\_Suizid\\_im\\_Freiheitsentzug.pdf](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Ablaufschema_zum_assistierten_Suizid_im_Freiheitsentzug.pdf) und [https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Grundlagenpapier\\_Suizidhilfe.pdf](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Grundlagenpapier_Suizidhilfe.pdf) (Stand 12.04.2022).
- <sup>8</sup> Bischofskonferenz 2019; Morgenthaler/Plüss/Zeindler, 2017, Evangelische Landeskirche Thurgau 2020, Synodalrat Refbejuso 2020.
- <sup>9</sup> So wurden an der Universität Bern unter anderem folgende Weiterbildungsmodulare angeboten: Ethik der Seelsorge (Mathwig/Stüfen) 2019/2021; Der assistierte Suizid (Morgenthaler/Noth).

- <sup>10</sup> Vgl. Coors/Farr, 2022.
- <sup>11</sup> Vgl. Iseli/Stüfen, 2019; Stüfen, 2019; Stüfen/Vorstand des Vereins für Gefängnisseelsorge, 2020.
- <sup>12</sup> Vgl. ausführlicher dazu: Iseli/Stüfen, 2019.
- <sup>13</sup> Vgl. dazu Tag/Baur, 2019 und Stüfen, 2019.
- <sup>14</sup> Regierungsrat des Kantons Solothurn, JUVV, 2021.
- <sup>15</sup> SKJV, 2020, 2.
- <sup>16</sup> SKJV, 2020, 1.
- <sup>17</sup> Dies ist zumindest in vielen Kantonen so geregelt. Da die Entscheidungshoheit über vollzugsrelevante Schritte beim fallführenden Amt für Justizvollzug des Kantons bleibt, wird in vermutlich der Mehrzahl der Fälle Sachurlaub nur gewährt, wenn zuvor bereits Lockerungsschritte gewährt wurden.
- <sup>18</sup> SAMW, 22019.
- <sup>19</sup> FMH, 2018, 3.
- <sup>20</sup> BGE 133 I 58.
- <sup>21</sup> Vgl. Tag/Baur, 2019.
- <sup>22</sup> Vgl. Tag/Baur, 2019, 39–40.
- <sup>23</sup> Boos, 2018.
- <sup>24</sup> SKJV, 2020, 2.

## LITERATURVERZEICHNIS

**BGE 133 I 58.**

**BOOS, SUSAN** (2018), Todesstrafe selbstgemacht, in: WOZ 42/2018 vom 18.10.2018.

**COORS, MICHAEL, FARR, SEBASTIAN (HG.)** (2022), Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, TVZ: Zürich

**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE DES KANTONS THURGAU (HG.)** (2020), Den Weg zu Ende gehen. In der Begegnung mit dem Sterben Lebendigkeit erfahren.

**FMH** (2018), Stellungnahme Richtlinien Umgang mit Sterben und Tod.

**ISELI, KAROLINE, STÜFEN, FRANK** (2019), Assistierter Suizid im Gefängnis. Überlegungen zu Gefangenen und Angehörigen, in: Seelsorge & Strafvollzug, Heft 3, 7–35.

**MERKBLATT** zu den Zuständigkeiten und Abläufen beim assistierten Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug. Erlassen von der Zentralstelle des OSK am 3. März 2021 (Fassung mit Änderungen vom 28. September 2021).

**MORGENTHALER, CHRISTOPH, PLÜSS, DAVID, ZEINDLER, MATTHIAS** (2018), Assistierter Suizid und kirchliches Handeln. Fallbeispiele – Kommentare – Reflexionen, TVZ: Zürich.

**REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN** (2021), Verordnung über den Justizvollzug (JUVV) vom 24.08.2021 (Stand 01.11.2021).

**SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ** (2019), Seelsorge und assistierter Suizid. Orientierungshilfe für die Seelsorge.

**SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN (SAMW)** (2019), Medizinisch-ethische Richtlinien. Umgang mit Sterben und Tod: Basel.

**SCHWEIZERISCHES KOMPETENZZENTRUM FÜR DEN JUSTIZVOLLZUG (SKJV)** (2019), Der Assistierte Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug. Grundlagenpapier: Fribourg.

**SCHWEIZERISCHES KOMPETENZZENTRUM FÜR DEN JUSTIZVOLLZUG (SKJV)** (2020), Der Assistierte Suizid im Freiheitsentzug. Orientierungshilfe: Fribourg.

**SCHWEIZERISCHES KOMPETENZZENTRUM FÜR DEN JUSTIZVOLLZUG (SKJV)** (2021), Der Assistierte Suizid im Freiheitsentzug. Ablaufschema: Fribourg.

**STÜFEN, FRANK** (2019), Assistierter Suizid. Diskussion eines Grundlagenpapiers, in: Seelsorge & Strafvollzug, Heft 3, 36–54.

**STÜFEN, FRANK IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM VORSTAND DES SCHWEIZERISCHEN VEREINS FÜR GEFÄNGNISSELSORGE** (2020), Positionspapier. Assistierter Suizid im Freiheitsentzug?!, Seelsorge & Strafvollzug, Sonderausgabe: Zürich.

**SYNODALRAT DER REFORMIERTEN KIRCHEN BERN JURA SOLOTHURN** (2018), Solidarität bis zum Ende. Position des Synodalrats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu pastoralen Fragen rund um den assistierten Suizid: Bern.

**TAG, BRIGITTE, BAUR, ISABEL** (2019), Suizidhilfe im Freiheitsentzug. Expertise zuhanden des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug, Universität Zürich.

## ONLINE QUELLEN

[www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/ich-will-nicht-mutterseelenallein-sterben/story/17514310](http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/ich-will-nicht-mutterseelenallein-sterben/story/17514310)

<https://www.osk-web.ch/assets/files/pdf/rechtserlasse/MB-Suizidhilfe-OSK-20210928.pdf>



# 03

## THEOLOGIE DER STÄRKUNG

### ZEITGEMÄSSE THEOLOGIE DER GEFÄNGNISSELSORGE<sup>1</sup>

Dr. mult. Meins G.S. Coetsier,  
Fulda

#### ABSTRACT

Seit langem war es mein lebhafter Wunsch, einmal, so wie Johnny Cash mit seinem Live-Auftritt im Folsom Prison, in einem Gefängnis Musik zu machen, um Menschen hinter Gitterfenstern mit einem «Sound der Stärke» – einem ‚Divine Rock ‘n’ Roll‘ – zu ermutigen. Dass ich aber als Gefängnisseelsorger der «Knastkirche» die Gelegenheit bekommen würde, das hatte ich erstmal nicht für möglich gehalten.<sup>2</sup> Der Sinn einer derartigen musikalischen und künstlerischen Ermutigung im Gefängnis liegt für mich, kurz gesagt, in einem tiefen Gefühl für den Menschen, für seine Ästhetik und für die Begegnung der Vielfalt der (Sub-) Kulturen, Religionen und Weltanschauungen. Diese Palette und farbige Bewegtheit des menschlichen Daseins ist vor allem in einer Justizvollzugsanstalt heute eine unausweichliche, spürbare und dynamische Realität geworden.<sup>3</sup> Der Aufsatz bezieht sich in grossen Teilen auf meine Promotionsschrift «Towards a Theology of Prison Ministry» (Ansatz einer Theologie der Gefängnisseelsorge).

Der Grundsatz, den wir als ökumenisches

Seelsorgeteam gemeinsam für die Aktivitäten in den Justizvollzugsanstalten Hünfeld und Fulda (Hessen, Deutschland) formuliert haben, lautet: Durch die Begegnung das wahrhaftige, kreative und respektvolle Miteinander stärken. Vieles bleibt in der Gefängnisseelsorge und vor allem im Gefängnisalltag irgendwie unzureichend. Die neuen Massstäbe und theologischen Folgerungen, die sich für uns daraus ergeben haben, sind: echte Begegnungen zwischen Menschen zu fördern, sowohl in Gottesdiensten, in Einzelgesprächen als auch in kreativer Gruppenarbeit, und dies zu pflegen mit einer zeitgemässen «Theologie der Stärkung» (Theology of Empowerment).<sup>4</sup> Das heisst: wir suchen im kontemplativen und diakonischen Sinne die echten und tief spirituellen Begegnungen im Zwischenmenschlichen, mit Hilfe von Musik, Kunst, Literatur und Kultur, um so die Menschen in ihrer Würde, Individualität und Spiritualität zu stärken. Eine besondere Rolle in dieser Art von «energetischer Seelsorge» spielt die gegenseitige Bereicherung – «die Ratschläge des Herzens» – in der ökumenischen Zusammenarbeit.<sup>5</sup>

## PERSPEKTIVWECHSEL UND ENERGETISCHE SEELSORGE IN DER «GEFÄNGNISWÜSTE»

Als Diakon im Gefängnis verstehe ich mittlerweile sehr wohl die Perspektivlosigkeit, Tragik und die Ängste des heutigen inhaftierten Menschen angesichts der vielen Herausforderungen unserer Zeit. Die Gefangenen brauchen Rückenstärkung, denn selbst wenn die Betreuung in den Justizvollzugsanstalten (JVA) in den vergangenen Jahrzehnten besser geworden und so manche JVA eine ansprechende bauliche Anlage ist, ändert dies wenig an der psychischen Belastung und Grundproblematik des Weggeschlossen-Seins.<sup>6</sup> Was sind aber die Alternativen?

Innerhalb der Mauern und im Bewusstsein eines Inhaftierten, dreht sich alles um Ängste und Fragen der Zeit: «Wann komme ich raus? Bekomme ich eine Halbstrafe? Was mache ich in der Zeit nach der Haft?» Der ehemalige Gefängnispfarrer der JVA Tegel, Rainer Dabrowski, schreibt in «Verknackt, vergittert, vergessen – Ein Gefängnispfarrer erzählt»:

*«Irgendwie drehte sich alles immer um eine wie auch immer geartete Form der Angst. Die Angst davor, die Frau oder Freundin zu verlieren. Die Angst davor, im Knast zu sitzen und draussen könnten Familienangehörige sterben. Ja, die Angst davor, selbst im Knast zu sterben. Diese Ängste sind nicht einmal übertrieben.»<sup>7</sup>*

Seelsorgende erfahren in ihren Begegnungen hinter Gittern, dass Menschen, die zum ersten Mal ins Gefängnis kommen, tatsächlich einen grossen Schock erleben und Angst haben, es nicht begreifen können, dass sie gefasst oder überhaupt mit Gefängnis bestraft worden sind. Sie erfahren, in den Worten des österreichischen Neurologen und ehemaligen

KZ-Häftlings Viktor E. Frankl (1905–1997), die erschütternde Wahrheit und Realität eines «Aufnahmeschocks»<sup>8</sup>. Kann ein Mensch in dieser schmerzhaften Begegnung mit der «Gefängniswüste» sich von Gott finden lassen? Braucht nicht auch das Herz eines Strafgefangenen einen Haltepunkt, einen Gottesbezug?

Die Gefangenen brauchen in ihrer Phase von Schock – von starken Beschränkungen, Freiheitsverlust und von kritisch-misstrauischen Haltungen gegenüber dem Justizsystem – dringend Aufmerksamkeit und neue Perspektiven. Um sich der persönlichen Schwierigkeiten erwehren zu können, helfen Arbeit, Sport, der reguläre Alltag und die Kirche dabei, die Symptome des ersten Aufnahmeschocks zu lindern. Als Gefängnisseelsorgende versuchen wir, uns dafür einzusetzen, dass die Inhaftierten die Verbundenheit, den Sinn und die Schönheit des Lebens nicht verlieren. In der Phase, die nämlich darauf folgen kann, sind häufig Konflikte, Apathie und seelische Verhärtung festzustellen. Auch hier bringt der Psychiater Frankl es auf den Punkt: «Die Reaktionsweise, wie wir sie gekennzeichnet haben, beginnt nach wenigen Tagen sich zu wandeln. Nach dem ersten Stadium des Schocks schlittert der Häftling in das zweite Stadium hinein, in das Stadium der relativen Apathie. Es kommt allmählich zu einem inneren Absterben.»<sup>9</sup>

Dieses innere Absterben während der Haft ist belastend und ist darüber hinaus geprägt von den persönlichen Biografien, Herkunftsländern, ethnischen Zugehörigkeiten, Kulturen und Religionen der Inhaftierten.<sup>10</sup> Aus der Praxis und der Gefängnisliteratur erfährt man jedoch, dass trotz allem Leid ein Gefängnis auch ein Ort sein kann, an dem Menschen

Gott neu erfahren. So schreibt der Theologe und ehemalige Häftling Dietrich Bonhoeffer in *Konspiration und Haft 1940–1945*:

«So ist es gut, früh genug zu lernen, dass Leiden und Gott kein Widerspruch ist, sondern vielmehr eine notwendige Einheit; für mich ist die Idee, dass Gott selbst leidet, immer eine der überzeugendsten Lehren des Christentums gewesen.»<sup>11</sup>

In Widerstand und Ergebung fügt er hinzu:

«Gott lässt sich aus der Welt herausdrängen ans Kreuz. Gott ist ohnmächtig und schwach in der Welt und gerade und nur so ist er bei uns und hilft uns. Es ist Matthäus 8,17 ganz deutlich, dass Christus nicht hilft kraft seiner Allmacht, sondern kraft seiner Schwachheit, seines Leidens!»<sup>12</sup>

## SENSIBILITÄT, WERTSCHÄTZUNG UND SEELSORGE: AUF DIE KONKRETE ERFAHRUNG DER TRAUMATA UND KONFLIKTE EINGEHEN

Soll die Begegnung im Gefängnis zu einer positiven Entwicklung, zu echter Stärke und Ermutigung werden, muss sie in einer pluralen Gefangenengemeinschaft vor allem dem Gedanken der Menschenwürde und der Wahrheit treu und für eine spirituelle Wirklichkeit offen bleiben. Die Geisteshaltung einer theologischen Fachperson sollte sich nicht nur der Vergangenheit und kirchlichen Tradition verpflichtet fühlen, sondern sich auch der massiven Herausforderungen der Gegenwart bewusst sein. Denn alles wandelt sich gerade, auch der Blick auf die Gottesfrage in Gefangenschaft. In meinem Forschungsprojekt für das Trinity College Dublin reflektiere ich genau diese pastoralen Ansätze im Gefängnis. Meine Promotion und theologische Dissertation *Towards a Theology of Prison Ministry*

Aus dieser christlichen Hoffnung heraus unterstützt die Seelsorge bei Fragen nach dem Glauben, dem Leiden und Lebenssinn. Sie reflektiert den Zweifel, wozu die Zeit der Gefangenschaft genutzt werden könnte, und hilft bei der Auseinandersetzung mit Schuld als auch bei der Entwicklung von neuen Perspektiven. Die Vorstellung und Erfahrung, nach dem Gefängnis in der Gesellschaft ausgegrenzt und ohne Arbeit zu bleiben, führt dazu, dass viele Strafgefangene kaum Perspektiven mehr sehen.<sup>13</sup> Es ist dann auch nicht weit hergeholt, dass eine energetische und dynamische Seelsorge mit einer «Theologie der Stärkung» (Theology of Empowerment) genau in solchen Umständen von tiefer Traurigkeit und Hoffnungslosigkeit neue spirituelle Impulse und einen Perspektivwechsel ermöglichen kann.<sup>14</sup>

(Ansatz einer Theologie der Gefängnisseelsorge) ist das theologische Denkwerk hinter den kreativen, pastoralen und diakonischen Aktivitäten in den Justizvollzugsanstalten.<sup>15</sup> Es erläutert die theologische Anthropologie und Gedanken Karl Rahners (1904–1984)<sup>16</sup> zur Gefängnisseelsorge und argumentiert, dass sein theologischer Ansatz,<sup>17</sup> obwohl er in seinem Kontext wertvoll und wichtig ist, nicht ausreicht, um den komplexeren Bedürfnissen und Anforderungen der menschlichen Erfahrungen im Gefängnisystem des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden.<sup>18</sup>

Es geht darum, die Erfahrungen von erlebten Traumata, Konflikten und gefühltem Leid der Häftlinge, der Gefängnisseelsorgenden und des Anstaltspersonals zu reflektieren und

dies mit einer grösseren seelischen Sensibilität, Wertschätzung und Seelsorge für die Menschen zu deuten. Auch die subjektive Welt eines Gefangenen muss freigelegt und angeschaut werden, um seiner angeborenen menschlichen Sehnsucht nach Sinn und Erfüllung gerecht zu werden. Es geht um Suchen und Gefundenwerden. Daher bedarf es heute der Freiheit einer zeitgemässeren theologischen Herangehensweise an die Gefängnisseelsorge, die auf die konkrete Erfahrung der Traumata und Konflikte eingehen kann und sensibel für die persönliche Suche nach dem Sinn der Existenz ist,<sup>19</sup> vor allem, wie diese

## ERMUTIGENDES INSTRUMENT – KARL RAHNER IM LICHT VON VIKTOR FRANKL, ALEKSANDR SOLZHENITSYN UND ETTY HILLESUM

Theologie und Gefängnisseelsorge sind keine blosser Privatsache, nicht nur eine vertikale und individuelle Sichtweise, nach oben – zu Gott – sondern zugleich eine horizontale Begegnung mit den Menschen auf dem harten kalten Boden vor Ort. *Towards a Theology of Prison Ministry* ist der Versuch, mit Hilfe der theologischen Anthropologie des Theologen Karl Rahner sowie weiterer Ansätze einflussreicher Denker:innen der Neuzeit – etwa Frankl, Hillesum und Solzhenitsyn – wesentliche Aspekte für eine gelungene, pastorale Theologie der Befreiung und des Empowerments in Einrichtungen des Justizvollzugs auszuarbeiten.<sup>21</sup> Der scheinbare Widerspruch dieses Vorhabens ist offenkundig. Gefängnis und Befreiung sind auf den ersten Blick im Kern Gegensätze. Doch gerade die Zeit, die Menschen hinter Gittern verbringen (müssen), sollte tunlichst nicht ungenutzt verstreichen. Justizvollzug in der modernen Zeit muss in spiritueller Weite über seinen ursprünglichen Anspruch von Bestrafung hinauswachsen.<sup>22</sup> Er muss Raum werden für Reflexions- und Lern-

prozesse, die bei den einzelnen Gefangenen vorab zu kurz gekommen sind. Inhaftierte sind häufig Menschen, die nie gelernt haben, sich selbst mit Respekt zu begegnen, geschweige denn andere ehrlich zu respektieren.<sup>23</sup> Der Schweizer Gefängnisseelsorger Tobias Brandner und die Österreichische Gefängnisseelsorgerin Christine Hubka erwähnen in ihren Reflektionen, dass die Beziehung zu den Seelsorgenden des Justizvollzugs für diese Menschen erstmals die Möglichkeit mit sich bringt, eine gewisse Liebe und Respekt zu erfahren, zu lernen, was ehrliches Interesse am anderen bedeutet, fernab von persönlichen Vorteilen, die aus einer Beziehung erwachsen könnten.<sup>24</sup> Brandner schreibt, dass Insassen Menschen sind, die «neben vielem anderen, das sie im Laufe ihres Lebens getan haben, ein Verbrechen begangen und dabei das Unglück oder Pech hatten, gefangen zu werden. Sie mögen gute oder weniger gute Ehepartner und Väter, gute oder weniger gute Bürger sein – zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt in ihrem Leben haben sie die Grenzen des

gesellschaftlich Erlaubten überschritten und sind kriminell geworden.»<sup>25</sup>

Dieses spannende Feld der seelsorglichen Begegnung und Betreuung mit «guten oder weniger guten Bürgern» im Gefängnis zu betreten, ist ein theologisches Wagnis und eine grosse Herausforderung. Auf der Suche nach einer zeitgemässeren Theologie der Gefängnisseelsorge verfolgt die Forschung in diesem Umfeld drei Hauptziele. Zunächst wird die Theologie Karl Rahners zur Gefängnisseelsorge analysiert. Zweitens werden konkrete Punkte identifiziert, an denen seine Theologie den heutigen pastoralen Herausforderungen möglicherweise nicht gerecht wird. Und drittens wird eine Theologie der Stärkung entwickelt,

die der Anstaltsseelsorge kreative pastorale Perspektiven bietet. Ein wichtiger Hintergrund für die Forschung sind Erfahrungen – von etwa Brandner, Hubka, und Dabrowski – und die aktuelle Situation im deutschen Strafvollzug, wo Menschen täglich mit Schmerz und Leid konfrontiert werden.<sup>26</sup> Auf diese Weise beschreibt die Doktorarbeit eine traditionelle Theologie des Strafvollzugs, die auf Karl Rahners theologischer Anthropologie basiert, aber unterscheidet, was sie zu bieten hat und wo sie zu kurz kommt. Anschliessend entwickelt die Studie lebendige Elemente einer Theologie der Stärkung mit einem zeitgemässeren und pastoralen Ansatz der Gefängnisseelsorge, der den Bedürfnissen des Einzelnen im heutigen Gefängnisssystem besser gerecht wird.

z.B. der Fall des US-amerikanischen Aktivisten und Bürgerrechtlers Malcom X anschaulich darlegt.<sup>34</sup> Der ehemalige Drogendealer und Einbrecher wurde zum Bürgerrechtler, nachdem er im Gefängnis über die «Nation of Islam» Anschluss an Bildung und Gemeinschaft

gefunden hatte. Über die Zeit seines Studiums sagte er selbst: «Monate vergingen, ohne dass ich überhaupt daran dachte, dass ich eingesperrt war. Tatsächlich war ich in meinem Leben nie zuvor so frei.»<sup>35</sup>

## MUSIK, BILDUNG UND KUNST ALS MITTEL DER BEFREIUNG – «SCHÖNHEIT WIRD DIE WELT RETTEN»

Als echtes Wagnis im Gefängnis ist die freie Bewegung des Intellekts und der Kreativität eine Chance: Ausbildung und Wissen eröffnen Möglichkeiten, ebenso wie Dichtung, Musik und alle anderen Formen von Kunst.<sup>36</sup> Wissen stärkt, indem sich dadurch neue Wege und Möglichkeiten für den Lebensweg auftun. Kunst hingegen stärkt, indem sie uns hilft, uns selbst in einer kaum vergleichbaren Art und Weise auszudrücken.<sup>37</sup> Damit fördert Kunst Reflexionsprozesse, die uns erlauben können, der Sicht Gottes auf unser eigenes, würdevolles, menschliches Wesen in seiner wortwörtlich begnadeten Schönheit ein Stückchen näher zu kommen.<sup>38</sup> Solzhenitsyn spricht von der Macht der Schönheit und bezieht sich auf Dostojewskis Überzeugung, «Schönheit wird die Welt retten»<sup>39</sup>. Indem wir so unser Wesen – stückweise – wahrnehmen und erfahren, werden wir von ihm geprägt. Indem wir die guten Seiten unseres Bewusstseins (consciousness) kennenlernen, erfahren wir göttliches Wirken an und in unserem Leben.

Die göttliche Liebe (1. Joh 4,7) kann somit zu einer tieferen, echteren Liebe zum eigenen Menschsein führen – eine spirituelle Erfahrung, die insbesondere für Menschen in prekären Lebenssituationen essenziell sein kann (1. Kor 13). Wer inhaftiert ist, ist mit Schuld, inneren wie äusseren Schuldzuweisungen und Gewissenskonflikten in der Regel vertraut.<sup>40</sup>

Hinzu kommt die physische Befangenheit, die Einschränkung räumlicher Möglichkeiten und der beschränkte Austausch mit der Welt ausserhalb der Mauern. An dieser Stelle muss (christliche) Seelsorge schalten und mit Gefühl und Geist «hineinfunkeln». Im ersten Schritt als vermittelnde Instanz mit der Botschaft eines Solzhenitsyns: «Du bist nicht allein!»<sup>41</sup> Die göttliche Fürsorge verschwindet auch im Gefängnis nicht; ist sogar ein Segen – «Bless you, prison» – meint Solzhenitsyn.<sup>42</sup> Gottes Präsenz ist immer da, glaubt auch die in 1943 in Auschwitz ermordete niederländische Jüdin Etty Hillesum.<sup>43</sup> Er «verlässt uns nicht», schreibt sie in ihren Tagebuchaufzeichnungen und Briefen aus dem KZ Westerbork, nur müssen wir «dir – Gott – helfen»:

*«Ich will dir helfen, Gott, dass du mich nicht verlässt [...] Nur dies eine wird mir immer deutlicher: dass du uns nicht helfen kannst, sondern dass wir dir helfen müssen, und dadurch helfen wir uns letzten Endes selbst. Es ist das Einzige, auf das es ankommt: ein Stück von dir in uns selbst zu retten, Gott. Und vielleicht können wir mit-helfen, dich in den gequälten Herzen der anderen Menschen auferstehen zu lassen [...] dich zu bewahren, mein Gott».*<sup>44</sup>

In unserem Versuch, «ihn zu bewahren» sowie in seinem Mitgehen und Mitleiden nimmt Gott

## CHRISTLICHE AUFGABEN UND KULTURELLER BEITRAG IN DER SEELSORGE

Es erübrigt sich zu betonen, dass ein Forschungsprojekt für eine Universität eine Angelegenheit ist und die Realität und der Alltag im Gefängnis eine andere. Und doch hat die christliche Seelsorge mit ihrer Theologie auch und gerade im Gefängnis die Aufgabe, Verbindung zwischen Gott und den Menschen zu sein, indem sie die göttliche Liebe zu den Menschen in dieser Welt umsetzt.<sup>27</sup> Diese bedingungslose Liebe ist dabei keineswegs als beiläufige Haltung oder «survival Spiritualität» zu betrachten. Vielmehr feiert, unterstützt und bestätigt sie die Würde des Menschen, welche auch aus anderen Bereichen, wie den Grund- und Menschenrechten, bekannt ist.<sup>28</sup> Sie zielt auf den spirituellen Kern, auf die Würde des Menschen als Gottes Ebenbild ab.<sup>29</sup>

Karl Rahner spricht in *Sendung und Gnade* von einer «unendlichen Würde» und «unverlierbarem Adel»<sup>30</sup>. Wer nie Respekt vor sich, geschweige denn vor dem Menschsein ge-

lernt hat, verliert seine Menschenwürde zwar nicht, ist sich ihrer jedoch auch nicht bewusst und kann sich folglich nicht an ihr orientieren. Menschenwürde ist für Rahner das «Bleibende und Unzerstörbare»<sup>31</sup> – und so als religiöses und religionsübergreifendes Ideal zu erfahren und erfahrbar zu machen. Es gehört daher zu den Kernaufgaben von Kirche und Seelsorge, auch und gerade in Umfeldern, in denen diese Würde kaum mehr zu erkennen oder zu spüren ist. Es ist essenziell, dass die Gefangenen, in welcher Form auch immer, die göttliche Liebe als Begründung und Bestätigung ihres eigenen Wertes vermittelt bekommen. Der deutsche Neurobiologe, Gerald Hüther, betont: «Wer sich seiner eigenen Würde bewusst wird, ist nicht mehr verführbar.»<sup>32</sup> Diese Form des Empowerments ist geeignet,<sup>33</sup> Alternativen zu bieten zu Konsum, Gier und Selbstsucht, die die Leere an Stellen von fehlendem Würde-Bewusstsein nicht selten ersetzen, wie

die Einsamkeit und vertreibt die Ausweglosigkeit. Wer «Dich» an seiner Seite oder in sich spürt, der weiss auch um die eigenen, gottgegebenen Möglichkeiten. Unabhängig von äusseren Umständen kann der Mensch in dieser geistigen Haltung, wie Solzhenitsyn und Hillesum bezeugen, Grenzen überwinden, insbesondere eigene.<sup>45</sup> Auch hier hat Seelsorge ihre Aufgabe. Glaube ist ein erster Schritt, aber keineswegs der einzige, den es zu machen gilt. Christliche Seelsorge im Gefängnis kann und soll Menschen auf ihrem Weg zur besseren Selbstkenntnis, zur verbesserten Wahrnehmung des eigenen göttlichen Funkens in Form von Stärken, Talenten und Betrachtungsweisen mittels Gesprächen und gemeinsamer Reflexion begleiten.<sup>46</sup>

Dazu kommt die bedeutungsvolle Begegnung mit den Mitmenschen in Gefangenschaft, musikalisch geprägt und weniger von Rahner betrachtet: «Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen» spricht Jesus im Matthäus Evangelium (18:20). Das Zusammenkommen hat letztendlich immer auch die Aufgabe, einander in der Wahrnehmung des begnadeten Individuums zu bestärken. Sicher wäre ein stabiles, soziales Umfeld, das dieser Funktion nachkommt, grundsätzlich wünschenswert. Doch gerade bei Menschen, die im Gefängnis gelandet sind, fehlt es auf sozialer Ebene nicht selten am Nötigsten. Spätestens an dieser Stelle kommt Seelsorge ins Spiel, und zwar mit Kunst und Musik als Hauptmotor. Sie versucht durch Veranstaltungen, Konzerte und Theater die Lücken der Einzelnen zu schliessen, die sich aus den unterschiedlichsten Gründen allein gelassen und an den Rand gedrängt fühlen und darüber ihre eigene, gottgegebene Würde vergessen oder gar nicht erst erfahren. Musik sei hierbei eine *heilende Kraft*, betont Brandner, und geniesst demzufolge einen hohen Stel-

lenwert für die Seelsorge insgesamt!<sup>47</sup> Gefängnispfarrer der JVA Butzbach, Georg-D. Menke schreibt: «Musik im Gefängnis, das scheint ja völlig unpassend zu sein – bei all den Vorstellungen, die wir mit Verbrechen und Strafe verbinden. Die Musik vermag aber den Strafvollzug ein wenig «gegen den Strich zu kämmen». Und das tut allen Beteiligten sehr gut. Denn die Musik ist eine menschliche Ausdrucksform mit ungewöhnlich hoher Qualität und zahlreichen Chancen. Victor Hugo (1802-1885) hat einmal gemeint: «Die Musik drückt aus, was nicht gesagt werden kann – und worüber zu schweigen, unmöglich ist.»<sup>48</sup>

Kunst in der Seelsorge kann so in unterschiedlichen Formen das Mittel zum Zweck sein. Insbesondere Musik ist dafür geeignet, weil sie Verbundenheit schafft zwischen Menschen. Sie ist nicht nur geeignet, Ausdrucksmittel zu sein, wo Worte versagen, sie überwindet auch zwischenmenschliche, wie persönliche Grenzen. Ihre Art der Kommunikation und der Anknüpfung agiert auf vollkommen anderen Ebenen als die meisten Formen von Sprache. Gedichte bilden hier eine Brücke zwischen Prosa und Musik. Während Sprache häufig Inhalte zum Kernthema hat, spricht Musik neben kognitiven und der rhythmischen Ebene vor allem Emotionen an. Damit ist sie als Kommunikations- und Ausdrucksmedium geeignet, auch zu solchen Menschen durchzudringen, die sich eine sprichwörtliche, harte Schale zugelegt haben. Diese Menschen sind meist nicht Willens und oder in der Lage, ihre Emotionen in Gesprächen zu reflektieren. Musik hingegen transferiert Inhalte auf eine einerseits verschlüsselte, gleichermassen aber auch potenziell sehr ausdrucksstarke und ehrliche Ebene.<sup>49</sup>

Ein Kreis schliesst sich, betrachtet man auch Kunst als göttliches Element im Menschen. Talente und Fähigkeiten sind Menschen

an die Hand gegeben, um sich und die Welt zu erfahren – und in ihr, in sich Gottes Gnade zu spüren. Dabei besteht praktisch kein Unterschied zwischen Gläubigen und Nicht-Gläubigen. Zwar interpretieren sie ihre Gaben möglicherweise unterschiedlich, die bestärkenden Elemente von Kunst und Musik, deren grenzübergreifende Wirkung und die Möglichkeiten des Ausdrucks sind jedoch Geschenk an alle. Spürbar wichtig werden sie insbesondere, wenn andere Wege durch Mauern und Zäune abgeschnitten sind. Daher sollte Gefängnis-

seelsorge immer bemüht sein, in einer Welt von Begrenztheit auf diese Perspektiven der Befreiung anschaulich hinzuweisen, sie anzuleiten und Menschen mit ihnen vertraut zu machen. Kunst ist ein Instrument von Seelsorgenden und Insassen gleichermassen. Zusätzlich verbindet sie beide Gruppen. Die dabei generierte Gemeinsamkeit – «Schönheit wird die Welt retten» – kann Grundlage für weiterführende Reflexionen sowie ein vertrauensvolles Verhältnis sein.

## KOINONIA – GEMEINSAM WEGE GEHEN

An dieser Stelle ist es wichtig nochmal zu erwähnen, dass christliche Seelsorge als gemeinschaftlicher Bestandteil (koinonia) eine horizontale Ebene impliziert. Ungeachtet kirchlicher Ämter verfügt das Christentum nicht nur über eine vertikale Linie, die Verbindung von Gott und Mensch, sondern auch über eine horizontale, zwischenmenschliche Ebene, die es ebenso erfahrbar zu machen gilt. Gemeinsam Wege zu gehen, kann hier ein Motto sein, das insbesondere geeignet ist, die Ausgestossenen unserer Gesellschaft – etwa Menschen in Haft – zu erreichen. Essenziell ist dabei, dass echte Augenhöhe hergestellt wird. Zwar befinden sich die Seelsorgenden in der Regel augenscheinlich nicht in derselben Situation wie die Gefangenen; jedoch kann durch behutsames Mitteilen und Eingestehen eigener Konflikte und Schwächen potenziell eine gemeinsame Ebene erreicht werden.<sup>50</sup>

Teilen von Schmerz und das Bilden einer Glaubensgemeinschaft im Gefängnis schafft Verbindung. Dieses Credo Bonhoeffers findet sich nicht nur in der horizontalen, sondern auch in der vertikalen Komponente des Christseins. Im Glauben an das Leiden und Sterben Gottes im Menschen Jesus Christus am Kreuz kommt Gott in seiner Ohnmacht den Menschen nahe. Er begibt sich auf Augenhöhe. Die damit verbundene Erfahrung des nie-wirklich-Alleinsseins dank der göttlichen Gegenwart auch in dunklen Zeiten ist die zweite wichtige Erkenntnis, die christliche Seelsorge gerade Menschen in prekären Lagen vermitteln kann. Gott lässt den Menschen auch im Leiden und in Gefangenschaft nicht allein. Er leidet mit, gegebenenfalls auch repräsentiert durch Menschen, die Leidende begleiten und sich im Austausch mit ihnen öffnen. Diese Erfahrung ist geeignet, einen Teil des Schreckens im Leiden zu nehmen. Gleichzeitig bekräftigt die christliche Sicht an dieser Stelle, dass der göttliche Funke im Menschen auch im Leiden nicht erlischt.<sup>51</sup>



## WANDEL DES BEWUSSTSEINS – ZUR HOFFNUNG EINLADEN

Die Wahrnehmung göttlicher Fürsorge im Gefängnis kann, mit den Worten Dorothee Sölles, dabei sogar wahrhaft «mütterlich erscheinen».<sup>52</sup> Begleitung und Anleitung zu Reflexion und Ausdruck sind geeignet, Menschen, die sich in emotional stark belasteten Phasen, etwa geprägt von Scham und Selbstzweifeln befinden, Wege zu eröffnen, mit sich selbst ins Reine zu kommen und auf diesem Weg gegebenenfalls auch (erneuten) Anschluss an die Welt ausserhalb der Sphäre Gefängnis zu finden. Künstlerische Ausdrucksformen wie Musik sind dabei als stark emotional verknüpftes Mittel der inneren wie äusseren Grenzüberwindung und damit der Befreiung zu sehen.

Damit bieten diese Ansätze nicht nur spirituelle Möglichkeiten. Vielmehr nehmen sie eine Doppelrolle ein, in der sie auch zur Hoffnung einladen. Hoffnung auf Vergebung und ein positiv konnotiertes Leben nach der Haft. Als selbstverstärkendes Element kommt der Hoffnung als solcher insofern eine Schlüsselrolle zu, als dass sie, einmal entfacht, Boden für weiteres Streben und positive Betrachtung sein kann. Laut Professor Emeritus Cornelius J. Casey vom Trinity College Dublin ist Hoffnung dabei keineswegs als passiver Zustand, sondern als eine radikale Umorientierung des Denkens und Handelns zu betrachten, als «something we do».<sup>53</sup>

### FAZIT

Schlussendlich schafft Kunst so, egal ob mit Musik, Poesie, Malerei oder anderem, eine Grundlage von Bestärkung, Befreiung, Hoffnung sowie Chancen, den Freiheitsentzug zu gestalten. Sie kann etwa dazu beitragen anstelle von «abgessener» Zeit reichhaltige Reflexionsprozesse zu ermöglichen, Gemeinschaft zu stiften, Ausdruck und damit Austausch zu ermöglichen. Diese Prozesse im Wandel des Bewusstseins dürfen als für

die sinnvolle Nutzung der Haftdauer ebenso zweckmässig betrachtet werden wie für ein erfüllendes und hoffentlich konfliktfreies Leben im Anschluss daran. Oder in den Worten Bonhoeffers:

«Von guten Mächten wunderbar geborgen erwarten wir getrost, was kommen mag. Gott ist bei uns am Abend und am Morgen, und ganz gewiss an jedem neuen Tag.»<sup>54</sup>

## KURZBIOGRAFIE

**DR. MULT. MEINS G.S. COETSIER**, 1977, gebürtig aus Arnheim, Niederlande, war von 1999 bis 2006 Mitglied des Jesuitenordens. In dieser Zeit studierte er Philosophie, Theologie und Spiritualität und war in den Niederlanden, in England und Irland tätig. Nach den Promotionen, in Philosophie und 2012 in Vergleichenden Kulturwissenschaften an der Universität Gent, Belgien, war er aktiv als Gastwissenschaftler an der Universität Zürich und Referent und Seelsorger der Jesuitenmission in der Schweiz. Seit 2016 arbeitet er als Gefängnisseelsorger in den Justizvollzugsanstalten Hünfeld und Fulda. Gleichzeitig forscht er in Teilzeit als Wissenschaftler am Loyola Institute am Trinity College in Dublin, wo er 2021 zum Doktor der Theologie promovierte. 2018 wurde er im Dom zu Fulda zum Ständigen Diakon im Hauptberuf geweiht.

### FUSSNOTEN

<sup>1</sup> Für die kollegiale Unterstützung hinsichtlich dieses Artikels bin ich der Praktikantin Frau Maja-Lina Lauer, Basib-Studentin der Hochschule Fulda, die ein dreimonatiges Praktikum bei uns im Gefängnis erfolgreich absolviert hat, sehr dankbar.

<sup>2</sup> Das respektvolle Miteinander stärken – dafür steht besonders das diakonische Musikprojekt «Divine Concern» (Göttliche Betroffenheit) der Gefängnisseelsorge im Bistum Fulda, das beim vierten «Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus» der Deutschen Bischofskonferenz in 2021 ausgezeichnet wurde. [<https://divine-concern.jimdofree.com/>].

<sup>3</sup> Vgl. Walsh, 2019 und Phillips, 2012.

<sup>4</sup> Vgl. Coetsier, 2021, 679–685.

<sup>5</sup> Für «energetische Seelsorge» vgl. Josuttis, 2000. Es war der evangelische Pfarrer Dr. Andreas Leipold, der mich an einem Nachmittag im Büro mit einer gesunden Dosis Humor inspirierte und aufklärte über die Sichtweise der energetischen Seelsorge in unserer pastoralen Tätigkeit im Gefängnis. Diese lebendige Begegnung hat meine Studien und Forschung und unsere gemeinsamen Projekte seitdem weiterhin geprägt und gestärkt.

<sup>6</sup> Vgl. Seelich, 2009; BAG-S, 2018 und BAG-S, 2019 («Käfighaltung ist nichts für Menschen»).

<sup>7</sup> Dabrowski, 2015, 74.

<sup>8</sup> Vgl. Frankl, 2016, 25 und Frankl, 1985.

<sup>9</sup> Frankl, 2016, 41.

<sup>10</sup> Vgl. Scheufele et al., 2019 und Strasser, 2005.

<sup>11</sup> Bonhoeffer, 1996, 759.

<sup>12</sup> Bonhoeffer, 1998, 533–534.

<sup>13</sup> Vgl. Clear/Sumter, 2002 und Cullen, 2000.

<sup>14</sup> Als Beispiele der energetischen Seelsorge sind eine Musikgruppe, ein Bibelkreis, ein Abend mit Vätern in Haft, kreative Projekte und Veranstaltungen entstanden. Der Ansatz eines «Jail House College» verbindet die Auseinandersetzung mit dem Lebenssinn im Gefängnis mit Bildung und Kultur durch Empowerment – eine Theologie der Stärkung. Viele Inhaftierte haben mit uns zusammen gemalt, Texte geschrieben und gedichtet, Lieder komponiert und Witze gesammelt.

<sup>15</sup> Vgl. Coetsier, 2021.

<sup>16</sup> Vgl. Rahner, 1995–2018. Für seine theologische Anthropologie siehe Sämtliche Werke 8, 12, 13, 14, 17/1, 17/2, 19, 22/2, 30 und 32/2.

- <sup>17</sup> Vgl. Rahner, 2005, 214–225.  
<sup>18</sup> Vgl. Coetsier, 2021, 12–16. Siehe ausserdem Farrell, 1979, 173; Hartmann, 2005, 258 und Eppe, 2008, 189.  
<sup>19</sup> Vgl. Pierce, 2013. Siehe auch: Carroll/Warner, 2014.  
<sup>20</sup> Vgl. Solzhenitsyn, 2007 und Hillesum, 2014. Siehe auch: Coetsier/Smelik, 2014.  
<sup>21</sup> Zu Befreiungstheologie siehe u.a. Gutiérrez, 1988; Ellis/Maduro, 1989) und Sobrino, 1987.  
<sup>22</sup> Vgl. Foucault, 2015 und Foucault, 1991.  
<sup>23</sup> Dabrowski, 2015, 60.  
<sup>24</sup> Vgl. Hubka, 2013; Brandner, 2009 und Brandner, 2014, 183.  
<sup>25</sup> Brandner, 2010, 19.  
<sup>26</sup> Siehe die Zeitschriften AndersOrt, Aufschluss; BAG-S: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Forum Strafvollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe und das Mitteilungsblatt Gefängnisseelsorge. Siehe ausserdem: Funsch, 2015; Reichenbach/Bruns, 2018 und Altrogge, 2017.  
<sup>27</sup> Vgl. Wolters, 2015 und die deutschen Bischöfe, 2015.  
<sup>28</sup> Vgl. Gaudium et Spes Par. 29; Dessecker/Dopp, 2016 und Ceming, 2010.  
<sup>29</sup> Vgl. Rahner, 1966, 453–455.  
<sup>30</sup> Rahner, 453.  
<sup>31</sup> Rahner, 455.  
<sup>32</sup> Hüther, 2018, 21.  
<sup>33</sup> Vgl. u.a. Kolimon, 2011, 38.  
<sup>34</sup> Vgl. Haley, 1973.  
<sup>35</sup> O'Connor/Duncan, 2011, 591.  
<sup>36</sup> Vgl. Chong, 2019, 110. Siehe auch Hughes, 2011.

- <sup>37</sup> Vgl. Crichlow/Joseph, 2015 und Meadows, 2010.  
<sup>38</sup> Chong, 2019, 222–223.  
<sup>39</sup> Solzhenitsyn, 2007 (Vol. 1), 6.  
<sup>40</sup> Vgl. Galli, 2016 und Galli, 2017.  
<sup>41</sup> Solzhenitsyn, 2007 (Vol. 1), 183–184.  
<sup>42</sup> Solzhenitsyn, 2007 (Vol. 2), 616–617.  
<sup>43</sup> Vgl. Coetsier, 2008 und Coetsier, 2014.  
<sup>44</sup> Hillesum, 2014, 224–225. Vgl. Het Werk, 516–517.  
<sup>45</sup> Vgl. den Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene. Siehe auch Kessler, 2001.  
<sup>46</sup> Vgl. Roentgen, 2012: «Man hört auch auf einmal auf, schuldig zu sein: dann nämlich, wenn man die Liebe Gottes erwidert [...] Dann hat es keine Bedeutung mehr, ob jemand schuldig war oder nicht.» Vgl. Feid/Flohr, 1978, 106.  
<sup>47</sup> Vgl. Brandner, 2014, 54: «Singing is a powerful way of tapping into life's emotional dimensions [...] It is a tremendously important form of receiving healing in prison: the joint singing is not only a deep experience of fellowship but also a touching moment of reconnecting with dimensions of life beyond the visible.» Vgl. auch Coetsier, 2021, 117–118.  
<sup>48</sup> Menke, 2019, 26.  
<sup>49</sup> Vgl. Brandner, 2014, 54. Siehe auch O'Grady, 2011.  
<sup>50</sup> Vgl. Hubka, 2013, 14–15.  
<sup>51</sup> Vgl. Sölle, 1989 und Sölle, 1975.  
<sup>52</sup> Sölle, 1989, 326 und Coetsier, 2021, 227.  
<sup>53</sup> Casey, 2020, 3 und Coetsier, 2021, 249. Vgl. auch Mandela, 2018.  
<sup>54</sup> Bonhoeffer, 1998, 607–608 und Coetsier, 2021, 264.

## LITERATURVERZEICHNIS

**ALTROGGE, STEFAN** (2017), Auftrag Resozialisierung: Alltag im Strafvollzug. Norderstedt: Books on Demand.

**BAG-S** (2018), «Käfighaltung ist nichts für Menschen.» Interview mit einer Gefängnisarchitektin, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 26, Number 1 (2018): 34–36.

**BAG-S** (2019), Auswirkungen der Architektur auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 27, 1/2019: 17–22.

**BONHOEFFER, DIETRICH** (1996), DBW Vol.16: Konspiration und Haft: 1940-1945, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

**BONHOEFFER, DIETRICH** (1998), DBW Vol. 8. Widerstand und Ergebung, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

**BRANDNER, TOBIAS** (2009), Gottesbegegnungen im Gefängnis: Eine praktische Theologie der Gefangeneneseelsorge, Frankfurt am Main: Verlag Otto Lembeck.

**BRANDNER, TOBIAS** (2014), Beyond the Walls of Separation: Christian Faith and Ministry in Prison, Eugene, OR: Cascade.

**CARROLL, EOIN AND KEVIN WARNER (HG.)** (2014). Re-Imagining Imprisonment in Europe: Effects, Failures and the Future. Dublin: The Liffey Press.

**CASEY, CORNELIUS J.** (2020), «How Deep Are the Well-springs of Hope?», in: Doctrine & Life: Religious Life Review, Vol. 70, no. 5 (May-June 2020): 2–15.

**CEMING, KATHARINA** (2010), Ernstfall Menschenrechte: Die Würde des Menschen und die Weltreligionen, München: Kösel-Verlag.

**CHONG, VICENTE** (2019), A Theological Aesthetics of Liberation: God, Art, and the Social Outcasts, Eugene, OR: Wipf and Stock Publishers.

**CLEAR T.R., SUMTER M.T.** (2002), «Prisoners, prison, and religion: Religion and adjustment to prison,» in J. Offender Rehabil 35 (2002): 127–159.

**COETSIER MEINS G.S., SMELIK, KLAAS A.D. (HG.)** (2014), Ety Hillesum: The Complete Works 1941-1943, Vol. 1 & 2, Aachen: Shaker Verlag.

**COETSIER, MEINS G.S.** (2021), Towards a Theology of Prison Ministry, Ph.D. Dissertation, Trinity College Dublin, School of Religion, Loyola Institute.

**COETSIER, MEINS G.S.** (2008), Ety Hillesum and the Flow of Presence: A Voegelinian Analysis. Eric Voegelin Institute Series in Political Philosophy, Studies in Religion and Politics. Columbia, MO: University of Missouri Press.

**COETSIER, MEINS G.S.** (2014), The Existential Philosophy of Ety Hillesum: An Analysis of her Diaries and Letters. Supplements to the Journal of Jewish Thought and Philosophy, 22. Leiden/Boston, MA: Brill.

**CRICHLAW, WESLEY, JOSEPH, JANELLE (HG.)** (2015), Alternative Offender Rehabilitation and Social Justice: Arts and Physical Engagement in Criminal Justice and Community Settings London: Palgrave Macmillan.



**CULLEN, FRANCIS T.** (2000), *The virtuous prison: Toward a restorative rehabilitation*, in: H. Pontell & D. Shichor (Hg.), *Contemporary Issues in Crime and Justice: Essays in Honor of Gilbert Geis*. Saddle River, NJ: Prentice Hall.

**DABROWSKI, RAINER** (2015), *Verknackt, vergittert, vergessen – Ein Gefängnispfarrer erzählt*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

**DESSECKER, AXEL, DOPP, RAINER (HG.)** (2016), *Menschenrechte hinter Gittern, Kriminologie und Praxis*; 70, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

**DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE** (2015), «Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen» (Hebr.13,3): *Der Auftrag der Kirche im Gefängnis* (Nr. 84), aktualisierte und ergänzte Neuauflage.

**ELLIS, MARC H., MADURO, OTTO (HG.)** (1989), *The Future of Liberation Theology: Essays in Honor of Gustavo Gutiérrez*, Maryknoll, NY: Orbis Books.

**EPPE, PAUL** (2008), *Karl Rahner zwischen Philosophie und Theologie*, Münster: LIT Verlag.

**FARRELL, BILLY** (1979), *The Pastoral Care of Prisoners*, in: *The Furrow* Vol. 30, No. 3 (Mar. 1979): 168–173.

**FEID, ANATOL, FLOHR, FLORIAN** (1978), *Frohe Botschaft für die Gefangenen: Leben und Werk des Dominikaners Lataste*. Mainz: M. Grünewald.

**FRANKL, VIKTOR E.** (1985), *Man's Search for Meaning: An Introduction to Logotherapy*, New York, NY: Beacon Press.

**FRANKL, VIKTOR E.** (2016), *Trotzdem Ja zum*

*Leben sagen: Ein Psychologe erlebt das Konzentrationslager*, München: Kösel-Verlag.

**FOUCAULT, MICHEL.** (2015), *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

**FOUCAULT, MICHAEL.** (1991), *Discipline and Punish: The Birth of The Prison*. Translated by Alan Sheridan. London: Penguin Books.

**FUNSCH, ALEXANDER** (2015). *Seelsorge im Strafvollzug: Eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge* (Schriften zur Kriminologie, 5). Baden-Baden: Nomos.

**GALLI, THOMAS** (2016), *Die Schwere der Schuld: Ein Gefängnisdirektor erzählt*, Berlin: Das Neue Berlin.

**GALLI, THOMAS** (2017), *Die Gefährlichkeit des Täters*, Berlin: Das Neue Berlin.

**GAUDIUM ET SPES** Par. 29, *De essentiali inter omnes homines aequalitate et de iustitia sociali*.

**GUTIÉRREZ, GUSTAVO** (1988), *A Theology of Liberation: History, Politics, and Salvation*, New York, NY: Orbis Books.

**HALEY, ALEX** (1973), *The Autobiography of Malcolm X*, New York, NY: First Ballantine Books Edition.

**HARTMANN, WOLFGANG** (2005), *Existenzielle Verantwortungsethik: eine moraltheologische Denkform als Ansatz in den theologisch-ethischen Entwürfen von Karl Rahner und Dietrich Bonhoeffer*, Münster: LIT Verlag.

**HILLESUM, ETTY** (2012), *Het Werk*. Amsterdam: Balans.

**HILLESUM, ETTY** (2014), *Das denkende Herz: Die Tagebücher von ETTY Hillesum 1941-1943*, Freiburg: Herder.

**HUBKA, CHRISTINE** (2013), *Die Haftfalle: Begegnungen im Gefängnis*, Wien: Edition Steinbauer.

**HUGHES, GLENN** (2011), *A More Beautiful Question: The Spiritual in Art and Poetry*, Columbia & London: University of Missouri Press.

**HÜTHER, GERALD** (2018), *Würde: Was uns stark macht – als Einzelne und als Gesellschaft*, München: Knaus.

**JOSUTTIS, MANFRED** (2000), *Segenskräfte: Potentiale einer energetischen Seelsorge*, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

**KESSLER, NICOLA** (2001), *Schreiben, um zu überleben. Studien zur Gefangenenliteratur*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

**KOLIMON, MERY** (2011), «Empowerment: A New Generative Theme of Christian Mission in a Globalized World», in: *Exchange: Journal of Contemporary Christianities in Context*, Volume 40, Issue 1.

**MANDELA, NELSON** (2018), *The Prison Letters of Nelson Mandela*, ed. Sahn Venter, New York, NY: Norton & Company.

**MEADOWS, MATTHEW** (2010), *Insider Art*, London: A&C Black.

**MENKE, GEORG-D. (HG.)** (2019), *Denen, die im Elend leben – seine Liebe. Eindrücke aus dem Gefängnis*, Band 4. Zum 125 jährigen Ju-

biläum der katholischen Seelsorge an der JVA Butzbach, JVA Butzbach.

**O'CONNOR, TOM P., DUNCAN, JEFF B.** (2011), «The Sociology of Humanist, Spiritual, and Religious Practice in Prison: Supporting Responsibility and Desistance from Crime», *Religions*: 590–610.

**O'GRADY, LUCY** (2011), *The Therapeutic Potentials of Creating and Performing Music with Women in Prison: A Qualitative Case Study*, in: *Qualitative Inquiries in Music Therapy*, 6/2011: 122–152.

**PHILLIPS, CORETTA** (2012), *The Multicultural Prison: Ethnicity, Masculinity, and Social Relations among Prisoners*, New York, NY: Oxford University Press.

**PIERCE, DENNIS W.** (2013), *Prison Ministry: Hope behind the Wall*, New York, NY: Routledge.

**RAHNER, KARL** (1966) *Sendung und Gnade. Beiträge zur Pastoraltheologie*. 4. Aufl., Innsbruck/Wien: Tyrolia-Verlag.

**RAHNER, KARL** (2005), «Gefängnisseelsorge», in: *Sämtliche Werke*, Band 16, *Kirchliche Erneuerung: Studien zur Pastoraltheologie und Struktur der Kirche*, Freiburg im Breisgau: Herder, 214–225.

**RAHNER, KARL** (1995–2018), *Sämtliche Werke*. Herausgeber: Karl-Rahner-Stiftung, Freiburg im Breisgau: Herder.

**REICHENBACH, MARIE-THERESE, BRUNS, SABINE (HG.)** (2018), *Resozialisierung neu denken: Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe*. Freiburg: Lambertus.

**ROENTGEN, MARKUS**, «In jeder Kreatur ein Funke Gottes» – Geistliche-biblische Impulse zur JVA Seelsorgekonferenz in Mainz am 20. März 2012.

**SCHUEFELE, BERTRAM ET AL.** (2019), Der kommunikative Kosmos von Gefangenen: Eine sozialkonstruktivistische Studie zum Strafvollzug in Baden-Württemberg, Baden-Baden: Nomos.

**SEELICH, ANDREA** (2009), Handbuch Gefängnisarchitektur: Parameter zeitgemässer Gefängnisplanung, Wien/New York, NY: Springer.

**SOBRINO, JON** (1987), Jesus in Latin America, Maryknoll, NY: Orbis Books.

**SÖLLE, DOROTHEE** (1989), «God's Pain and Our Pain», in: Marc H. Ellis and Otto Maduro (Hg.), The Future of Liberation Theology: Essays in Honor of Gustavo Gutiérrez, Maryknoll, NY: Orbis Books.

**SÖLLE, DOROTHEA** (1975), Suffering. Minneapolis, MN: Augsburg Fortress Press Publishers.

**SOLZHENITSYN, ALEKSANDR** (2007), The Gulag Archipelago Volume 1-3: An Experiment in Literary Investigation. New York, NY: Harper Perennial Modern Classics.

**STRASSER, PETER** (2005), Verbrechermenschen: Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. Frankfurt am Main/New York, NY: Campus.

**WALSH, AYLWYN** (2019), Prison Cultures: Performance, Resistance, Desire. Portland, OR: Intellect.

**WOLTERS, HEINZ-BERND ET AL. (HG.)** (2008), Seelsorge im Gefängnis, Anklam: Medienpark Anklam.

# 04

## MENSCHEN SPRACH- UND GEFÜHLSFÄHIG MACHEN

### EIN PRAXISVERSUCH MIT RESTORATIVE JUSTICE IN DER UNTERSUCHUNGSHAFT

*Anita Kohler,  
Breitenbach  
und Dr. Frank Stüfen,  
Zürich und Bern*

#### ABSTRACT

Die Grundfrage ist, wie sich die Ansätze aus der Restorative Justice (RJ) im Untersuchungsgefängnis einbringen lassen könnten. Die Problematik liegt sicher im Zeitfaktor: Restorative Justice ist ein längerer Prozess. Die Zeit, welche die Insassen im Untersuchungsgefängnis verbringen, ist für das Durchlaufen

und Begleiten des ganzen Prozesses in jedem Fall zu kurz<sup>1</sup>. Das Augenmerk dieser Überlegungen liegt eher auf der Möglichkeit, gewisse Elemente aus der Methodik der Restorative Justice anzuwenden, um Insassen zu befähigen, ihre Gefühle sprachlich auszudrücken.

#### EINLEITUNG

Ich stelle diesen Überlegungen eine kurze Zusammenfassung voran.

Restorative Justice ist nicht nur ein anderes, beziehungsorientiertes Rechtsparadigma, sondern ursprünglich auch ein spirituelles Konzept der Wiederherstellung einer schöpfungsgemässen Heilsordnung und von Beziehungen. Der Kreis ist in den indigenen Traditionen das zentrale Symbol der Vollkommenheit und Ganzheit. Dementsprechend

sitzt und erzählt man im Kreis (sentencing circle; restorative circle). RJ wird hier in seiner ursprünglichen Bedeutung von Kreis oder Zusammenführung verstanden. Das Ziel ist es, Opfer, Täter und Gemeinschaften auf freiwilliger Basis in eine konsensorientierte dialogische Aufarbeitung von Konflikten und problematischen Situationen einzubeziehen<sup>2</sup>.

Das Ziel von Restorative Justice ist die Versöhnung mit sich selbst, mit den anderen und

mit der Gesellschaft.<sup>3</sup> Um diese Versöhnung zu erreichen, müssen alle Beteiligten einen intersubjektiven Prozess durchlaufen.

Keine Tat und kein Täter können als absolutes Einzelereignis oder als Einzelperson gesehen werden – das wäre eine systemische Unmöglichkeit. Hier auch der Hinweis darauf, dass der Prozess, in dem Menschen befähigt werden, ihre Emotionen auszudrücken, im Grunde Biografiearbeit bedeutet. In selbiger wird versucht, ähnlich der RJ, einen narrativen Prozess in Gang zu bringen.

Die Situation des Untersuchungsgefängnisses setzt der Möglichkeit des Miteinbezuges aller Beteiligten eine Grenze. Daraus folgt, dass im Untersuchungsgefängnis lediglich der vorbereitende Prozess der Sprach- und Emotionsfindung auf Täterseite angegangen werden kann. Menschen können lernen, sich ihre eige-

## LERNSITUATION FÜR DEN TÄTER

Die Lernsituation für den Täter kann bedeuten, «neue Wege und Handlungsmuster zu lernen und sich neu als Mitglied eines Gemeinwesens zu verstehen»<sup>5</sup>.

Untersuchungsgefangene sollen befähigt werden, eigene Emotionen in Sprache zu bringen. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass jeder Mensch emotionsfähig ist, ausser vielleicht wenn eine schwere Alexithymie<sup>6</sup> oder Schizophrenie vorliegt.

Nikolett Moricz (2021) schrieb in ihrem Artikel «Der trauernde Mensch im Spiegel des Anderen. Verkörperte Empathie in Krisengesprächen»: «Empathie [hat sich] als komplexes Phänomen erwiesen, bestehend einerseits aus körperlich-leiblichen Komponenten, die sich aus dem interpersonellen Resonanzraum ergeben, andererseits aus kognitiv-emotionalen und imaginativen Elementen, die durch Narrative der jüdisch-christlichen Tra-

ne Geschichte narrativ zu vergegenwärtigen.

Im Blick auf Überlegungen zur Sprach- und Emotionsfindung lässt sich vermuten, dass andere Beteiligte und systemische Aspekte in Auffinden der eigenen Sprache eine Rolle spielen werden.

Die Methodik der RJ lässt sich vermutlich auch dafür verwenden, den Täter sprachfähig zu machen im Blick auf den längeren Prozess der Wiederherstellung zerstörter Beziehungen.

Gegliedert werden die Überlegungen am Verfahrensansatz der Restorative Justice, der sich in drei Teilen darstellt:<sup>4</sup>

- Lernsituation für den Täter
- Heilungssituation für das Opfer
- Orientierungssituation für das Gemeinwesen

dition bereichert und kreativ eingeübt werden können.»<sup>7</sup> Der interpersonelle Resonanzraum lässt sich vermutlich als die Fähigkeit zu echter Kommunikation verstehen, die immer auf ehrlichem Interesse am Gegenüber beruht. Moricz spricht von «empathische[n] Impulse[n] im Raum des Pathischen»<sup>8</sup>. Es geht nicht um ein Mitleiden, bei dem man sich die Trauer, Freude des Anderen zu eigen macht und mitleidet, denn dann verliert man sich im Anderen und die Grenze zwischen sich selbst und dem Gegenüber verschwimmt. Es geht auch nicht darum, sich selbst, das eigene Erleben und die eigenen Gefühle aufzugeben, sondern darum, möglichst viel vom Erleben des Anderen nachvollziehen zu können.<sup>9</sup> Vielleicht liesse sich sagen, dass das Erlernen oder Einüben von Empathie ein Teil der Frage nach der eigenen Identität sein könnte.

Die Gesprächserfahrung in den Untersuchungsgefängnissen zeigt, dass es manchen Insassen sehr schwerfällt, sich in einen anderen Menschen, ein direktes Tatopfer etwa, hineinzuversetzen. Immer wieder offenbart sich dabei eine grosse Unsicherheit und ein diffuses Bild vom eigenen Sein und Leben. Grundsätzlich nach der eigenen Identität zu fragen, löst ein Einüben in sprachliche und emotionale Fähigkeiten aus. Etwas biblischer formuliert liesse sich sagen: Empathiearbeit ist das Üben des zweiten Teils des Gebots, dass man seinen Nächsten lieben solle, wie sich selbst.

Bei vielen Insassen lässt sich ein Mangel an Kontakt zu den Emotionen wahrnehmen und ihre Schwierigkeit damit, diese verbalisieren zu können. Es mag an der Untersuchungssituation liegen, weswegen in Gesprächen eher Fragen nach dem Ablauf der Strafuntersuchung, Fragen nach Aufenthaltsorten, Ein-

## HEILUNGSSITUATION FÜR DAS OPFER

Situationsbedingt besteht kein Kontakt zwischen Seelsorgenden im Untersuchungsgefängnis und den Opfern, ebenso besteht kein Kontakt zwischen Seelsorgenden und Angehörigen. Das Thema der Angehörigen im Strafvollzug wurde in den letzten Jahrzehnten nur sehr sporadisch wahrgenommen.<sup>11</sup> Im Moment lässt sich hier ein Wandel feststellen. Neben dem Projekt «angehört» der Heilsarmee<sup>12</sup> gibt es ein im Aufbau begriffenes Projekt für Angehörige der beiden Landeskirchen im Kanton Zürich<sup>13</sup>, sowie die Aufbauarbeit in der Justizdirektion.<sup>14</sup> Ebenso betreibt das Team72 im Auftrag des Justizvollzugs eine Informationsstelle.<sup>15</sup> Das Swiss RJ Forum bietet in verschiedenen Gefängnissen restaurative Gruppendialoge an, in denen sich «Opfer und Täter ähnlicher Straftaten, die sich nicht ken-

vernahmen oder Gerichtsterminen im Vordergrund stehen.

Schwenger beschreibt eine Übung aus dem von ihm und anderen Seelsorgenden entwickelten Empathieprogramm.<sup>10</sup> Dieses Training trägt den Titel «Auf Dich kommt es an!», in Anlehnung an das Grundthema von Restorative Justice «to put things right!» (Dinge wieder in Ordnung bringen).

Ich möchte in meinen Überlegungen zur Sprach- und Emotionsfähigkeit nicht auf dieses Motto zurückgreifen. Es impliziert bereits die in RJ vorausgesetzte Übernahme von Verantwortung. Natürlich ist das ein Ziel, doch dafür bedarf es einiger Zwischenschritte.

Übernahme von Verantwortung kann nur geschehen, wenn der Insasse ein einigermaßen differenziertes Bild von sich selbst hat. Die Frage nach der eigenen Identität ist die Grundfrage danach, wer ich bin.

nen, treffen [...] in einem Gefängnis um über Verbrechen und deren Konsequenzen zu sprechen.»<sup>16</sup> Es zeigt sich also, dass gerade im Moment das Angehörigenthema in den Fokus des Justizvollzugs<sup>17</sup> und interessierter Gruppen geraten ist.

Restorative Justice geht von einem gemeinsamen Prozess, von einem gemeinsamen Weg aus, was das Ideal wäre, auch im Blick auf Fragen des Versöhnungsgeschehens.

Da dies aber in der Situation des Untersuchungsgefängnisses nicht möglich ist, bleibt zumindest die Möglichkeit, die Insassen emotions- und sprachfähig zu machen. Im Sprachfähigmachen könnte ein erster Zwischenschritt hin zu einem möglichen Täter-Opfer-Dialog liegen.

## ORIENTIERUNGSSITUATION FÜR DAS GEMEINWESEN

«Restorative Justice ermuntert kommunale Institutionen – eingeschlossen kirchlicher Institutionen – zu einer Rolle, moralische und ethische Standards zu etablieren, um neue, nachfolgende, verantwortliche Strukturen zu schaffen, weil diese der Schlüssel zu einem (re)integrativen, vertrauensvollen Gemeinwesen sind»<sup>18</sup>. Da RJ aus dem angelsächsischen Raum stammt, bzw. aus der Tradition indigener Völker im englischen Sprachraum<sup>19</sup>, wo das Gemeinwesen, bzw. die community im Alltag weit bedeutsamer sind als im deutschen Sprachraum, lassen sich auch nur schwer Parallelen zwischen dem Engagement in beiden Sprachregionen ziehen. Sieht man das bei Stüfen (2020) beschriebene Family-Offender-Reconciliation-Program<sup>20</sup>, fällt auf, dass es eine zwar kirchlich verbundene, aber private Charity-Organisation ist, Hope Prison Ministry, die von aussen kommend den Versöhnungsdialog anbietet. Die dort mitwirkenden Freiwilligen sind weder Theolog:innen noch ausgebildete RJ-Expert:innen. Sie repräsentieren community im weitesten Sinn. Der bei Stüfen beschriebene Versöhnungsprozess im Pollsmoor Prison in Kapstadt/Südafrika läuft ausserhalb der justizvollzuglichen Seelsorgestrukturen ab. Allerdings ist bei dem mit ca. 8000 Insassen stark überfüllten Gefängnis und sehr wenig Ressourcen an forensisch-therapeutischem und seelsorglichem Personal auch wenig anderes zu erwarten. Das macht Vergleiche zur Schweiz schwierig.

Schwenger definiert die community als den Lebensraum von Opfer und Täter, die nicht zwangsläufig deckungsgleich sein müssen. Gefängnisseelsorge ist ein Bereich der punktuellen Spezialseelsorge. Die Seelsorgenden haben also keinen Kontakt zur community des Täters. Würde die Gefängnisseelsorge dem staatlichen Bereich des gesamten

Justizvollzuges angegliedert, wäre möglicherweise eine breitere Vernetzung einfacher. Allerdings würde das auch um den Preis der Unabhängigkeit und möglicherweise einer Bedrohung der Schweigepflicht geschehen.<sup>21</sup> Der Schweizer Freiheitsentzug ist als Behandlungsvollzug bzw. bedürfnisorientierter Spezialvollzug konzipiert, primär also auf Opfervermeidung und Deliktorientierung ausgerichtet. Mit dieser Ausrichtung geht der Fokus auf die Persönlichkeit des Täters und auf jene Defizite einher, die mit dem Delikt in direktem Zusammenhang stehen.

Die Diskussion um Opfer, Angehörige, aber auch um die sog. vergessenen Opfer der Straftat<sup>22</sup>, nämlich die Angehörigen der Täter, hat wie gesagt in den letzten Jahren enorm an Fahrt aufgenommen<sup>23</sup>. Das Zürcher Amt für Justizvollzug antwortete im Februar 2020 auf eine Anfrage von drei Kantonsrät:innen grundsätzlich auf den Unterschied zwischen RJ und forensisch-psychiatrischer deliktorientierter Therapie: «Das JuV arbeitet [...] nach dem Risk-Needs-Responsivity-(RNR-)Prinzip. Dieses sieht – im Unterschied zu restaurativen Verfahren – individualisierte Therapieprogramme vor, die sich stark an den spezifischen Risikofaktoren und den Ressourcen der Täterinnen und Täter orientieren. Das RNR-Prinzip gilt als eine der wirksamsten Methoden im Bereich der forensischen Psychotherapie und ist das am besten untersuchte Programm zur Senkung des Rückfallrisikos. Der Kanton Zürich weist im internationalen Vergleich sehr tiefe Rückfallquoten bei Gewalt- und Sexualstraftätern aus. Das JuV geht davon aus, dass die tiefe Rückfallquote darauf zurückzuführen ist, dass die forensischen Psychotherapien, die Milieuthérapie, die Sozialarbeit, die Bewährungshilfe sowie das Gefängnislima hier konsequent an wissenschaftlich basierten

Prinzipien ausgerichtet sind. Eine massgebliche Änderung dieses bewährten Systems drängt sich daher nicht auf. Dies gilt insbesondere betreffend restaurative Verfahren, zumal diese – wie erwähnt – kein individualisiertes Vorgehen kennen und im Kern daher mit den im JuV angewendeten RNR-Programmen nicht vereinbar sind und auch eine geringere Effektivität als diese Programme aufweisen. Dennoch könnte im freiwilligen Angebot eines offenen Raums, in dem Opfer und Täterin oder Täter unabhängig von einem konkreten Opfer-Täter-Kontext – ihre Erfahrungen und Bedürfnisse betreffend erlittene bzw. begangene Straftaten gleicher Qualität äussern können, allenfalls eine Chance gesehen werden.»<sup>24</sup>

Die forensisch-psychiatrischen Konzepte fokussieren auf den Täter oder die Täterin. Der bereits zitierten Antwort auf die kantonsrätliche Anfrage kann man die Bedenken bei Opfereinbezug entnehmen: «Dennoch könnte im freiwilligen Angebot eines offenen Raums, in dem Opfer und Täterin oder Täter – unabhängig von einem konkreten Opfer-Täter-Kontext – ihre Erfahrungen und Bedürfnisse betreffend erlittene bzw. begangene Straftaten gleicher Qualität äussern können, allenfalls eine Chance gesehen werden. Im Einzelfall könnte auch ein Dialog zwischen der Täterin bzw. dem Täter und dem konkreten Opfer durch eine echte Anerkennung der Straftat und das Eingestehen einer Schuld durch die Täterschaft bei der Bewältigung der Tatfolgen helfen. Zu berücksichtigen ist aber, dass bestimmte Opfergruppen aufgrund der erfahrenen Straftaten (z. B. sexuelle Handlungen in der Kindheit) nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse unbeeinflusst zu formulieren, was einer restaurativen Justiz entgegensteht. Auch enthält ein weiter bestehendes Abhängigkeitsverhältnis (oft bei häuslicher Gewalt) das Risiko einer Instrumentalisierung des Opfers

und schliesst ein Gelingen der restaurativen Justiz aus. Ebenfalls ist zu beachten, dass bei Sexualdelikten und Stalking oder wenn Kinder oder Jugendliche erwachsenen Straftätern gegenüberstehen, ein hohes Risiko besteht, dass eine Begegnung der Parteien zu einem Ausnutzen des Machtgefälles und dadurch zu einer Retraumatisierung des Opfers führt, was unbedingt zu vermeiden ist. Und immer muss für die Teilnahme an jeglichen restaurativen Prozessen die absolute Freiwilligkeit des Opfers vorausgesetzt werden: Das häufig bestehende Bedürfnis der Opfer, die Straftat hinter sich zu lassen, muss unbedingt beachtet werden. Die Bedürfnisse der Opfer dürfen dem staatlichen Interesse und auch den Interessen der Täterschaft nicht untergeordnet werden. Unabdingbar ist zudem eine professionelle Begleitung restaurativer Prozesse, insbesondere unter Fachkenntnissen im Bereich Traumafolgen.»<sup>25</sup>

Im Gegensatz dazu hat Frank Stüfen (2019) in seinem Artikel «Opferorientierte Seelsorge als kirchliche und gesellschaftliche Notwendigkeit» geschrieben: «Wenn man eine Vision formulieren wollte, wie eine opferorientierte Seelsorge aussehen könnte, liesse sich folgendes Bild vorstellen: Die Kirche schafft eine Abteilung Opferseelsorge, in der Pfarrpersonen und Seelsorgende arbeiten, die für den seelsorglichen Umgang mit Opfern von Straftaten ausgebildet sind. Dazu bedürfte es neben der Basisausbildung in Seelsorge spezifischer Kenntnisse in Viktimologie, Psychotraumatologie, Traumafolgestörungen und möglichen Auswirkungen von Traumata auf Glauben, Religion und Spiritualität. Es wären Kenntnisse über Opferrechte und die Arbeit von Opferberatungsstellen vonnöten und es wäre wichtig, Erfahrungen und Kenntnisse über Strafvollzug und das duale Rechtssystem in der Schweiz zu vermitteln.»<sup>26</sup> Der Gefängnisseelsorge weist Stüfen in seiner Vision einer opferorientierten

Seelsorge die Aufgabe der Betreuung der Täterangehörigen zu: «[Die Gefängnisseelsorge] ist nicht nur mit Tätern in Kontakt, sie kann sich auch in begrenztem Masse um die dritte Opferkategorie kümmern, die bislang noch kaum erwähnt wurde. Die Familien der Täter sind die sog. vergessenen Opfer der Straftat und des Strafrechts. Sie haben keine Möglichkeit sich an Opferberatungsstellen im Sinne einer Opferhilfe zu wenden. Dennoch sind die Folgen der Straftaten für die Angehörigen der Täter in psychischer, gesundheitlicher, persönlicher, finanzieller, sozialer und familiärer Hinsicht gravierend.»<sup>27</sup>

## EINE ÜBUNG FÜR INSASSEN EINES UNTERSUCHUNGSGEFÄNGNISSES: «WER BIN ICH?»

### ÜBUNGSANLAGE

Im Erstgespräch in der Untersuchungshaft mit einem Insassen ist in der Regel ungefähr abschätzbar, wie lange der Aufenthalt im Untersuchungsgefängnis sein könnte. Die Übung braucht eine Einstiegseinheit und zwei Gesprächseinheiten à maximal 35 Minuten. Hier ist auch mit einer aufgrund von Stress oder anderen Faktoren möglicherweise verkürzten Konzentrationsspanne eines Gegenübers zu rechnen. Voraussetzung für die Übung, wie für jedes andere Gespräch auch, ist eine Beziehung, die auf Vertrauen basiert. Ebenso wichtig ist es, ein Verständnis für die sprachlichen Möglichkeiten des Gegenübers zu haben. Mit einem fremdsprachigen oder eher bildungsfernen Insassen muss eine Sprachbasis gefunden werden. Es empfiehlt sich, als Gesprächsvorbereitung alle zentralen Punkte in Leichter Sprache<sup>28</sup> vorzubereiten.

Theologisch geht der Übung die Überlegung voraus, dass Seelsorge bedeutet, einen Raum zu öffnen, in dem sich der Insasse von Gott an-

Während also die grossen Fragen des Einbezugs von RJ oder restaurativen Methoden und eine allfällige Opferorientierung durchaus kontrovers diskutiert werden, versuche ich im Setting der Untersuchungshaft, Insassen sprachfähiger zu machen und ihnen einen etwas besseren Zugang zu ihren Emotionen zu verschaffen.

Um sich in ein Gemeinwesen zu integrieren, muss man emotions- und sprachfähig sein, um all die umgebenden und ungeschriebenen Gesetze, welche einen zentralen Teil des Gelingens einer community ausmachen, verstehen zu können.

genommen fühlt. Und natürlich spielt auch der Gedanke der durch Sprache gewordenen Schöpfung eine Rolle, was konkret bedeutet, im Insassen einen auch durch Sprache geschaffenen Menschen zu sehen, der durch Rechtfertigung aus Gnade erlöst ist und damit nicht auf seine Tat bzw. auf seine Vergangenheit festgelegt werden darf.

### ZWEI EINSTIEGSMÖGLICHKEITEN:

#### 1. Visuell bzw. Nonverbal

Ein visueller Einstieg eignet sich besonders für fremdsprachige, bzw. stark bildungsferne oder psychiatrisch erkrankte Insassen. In meiner Übungsanlage habe ich mit den Fischen von Mies van Hout<sup>29</sup> gearbeitet. Ich schliesse mich hier der Meinung von Kathrin Knopp an, die schrieb: «So einfach wie genial ist die Idee. Es werden durch Farbe, Strichführung und das immer gleiche Motiv: den Fisch, Gefühlszustände greifbar. Die emotionale Lage ist intuitiv zugänglich. Durch die Beschrei-

bung dessen, was man sieht wird eine Einfühlung in einen Gefühlszustand möglich. Das Buch eignet sich, um Kinder zu ermutigen und ihnen beizubringen, über Gefühle zu sprechen, Gefühlszustände zu erkennen und zu benennen.»<sup>30</sup> Ähnlich äusserte sich auch Larissa Jordi (2018) in ihrer Bachelorarbeit «Der Einsatz von Bilderbüchern in der sozialpädagogischen Praxis zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen»: «Wenn auf diese Weise über Emotionen gesprochen wird, lernen die Kinder den sozial und kulturell üblichen Umgang mit den verschiedenen Emotionen und können lernen, ihre eigenen Emotionen einzuschätzen. Zudem kann so auch thematisiert werden, woher die Gefühle kommen, was sie auslöst und wie sie kanalisiert werden können.»<sup>31</sup>

Die Bilder zielen auf eine Momentaufnahme im Sinne der Veränderbarkeit von Emotionen ab. Der Insasse oder die Insassin darf sich ein Bild spontan aussuchen und muss nicht sofort begründen, weshalb es gerade dieses Bild sein sollte. Das Bild dient dazu, den Emotionen des anderen nachzuspüren. Dies ist eine starke Übung, sowohl im empathischen wie auch im nonverbalen Bereich.

#### 2. Verbal

Die zweite Einstiegsmöglichkeit ist sprachlicher Art: Hier werden Wörter abgefragt. Die Seelsorgerin schreibt sich viele Emotionen auf, eventuell als Wortkarten, und fragt ab, welches momentan zutrifft.

Die Grundfrage ist: Wer bin ich im Moment? Dieses Im-Moment-Sein ist zentral um zu verstehen, dass ein Mensch ein wandlungsfähiges Wesen ist und dass Stärken und Schwächen sich verändern können. Zusätzlich könnte gefragt werden: Wo spürst Du ein Gefühl in Deinem Körper? Wie fühlt es sich da an?

Beide Einstiege haben das Ziel, aufmerksam zu werden. Es geht in dieser Phase nur darum, zu sehen, ob der Insasse ein eigenes Gefühl einem Wort oder Bild zuordnen kann. Der Einstieg sollte jedes Mal bzw. vor jeder Gesprächseinheit gemacht werden.

### ERSTE EINHEIT

Es gilt nun, in die biografisch geprägte Empathiearbeit einzusteigen. Es geht darum, zu erspüren, ob das vom Insassen benannte Gefühl ihm selbst bekannt ist. Fragen wie: «Haben sie schon einmal traurig oder fröhlich gespürt?» sind hilfreich. Das ist ein Teil der Erinnerungsarbeit, die grundlegend ist, um einen Menschen sprachfähig zu machen.<sup>32</sup>

Wichtig ist, in keinem Moment eine Wertung oder einen Vergleich in ein Gefühl zu legen. Es geht nur darum, zu spüren, zu fühlen und sich Erlebtes in Erinnerung zu rufen.

Emotionen sind veränderbar. Es geht also als erstes darum, ein momentanes Selbstbild des Täters in Worte zu fassen.

### ZWEITE EINHEIT

Ist das gelungen, im Wissen um blinde Flecken in jeder Selbst- und Gefühlswahrnehmung, soll es nun darum gehen, dieses Bild in andere Zeiten zu transferieren. Die Grundfragen dazu sind: Hat sich das heutige Bild verändert, wie ist es zu dem geworden, wie war es früher?

Es geht darum zu zeigen, dass auch andere emotionale Zusammensetzungen möglich sind und sie ihren Platz in der eigenen Geschichte haben.

Sehr geeignet dazu ist das Versetzen in bestimmte Lebenszeiten. Wie war das Bild als Kind, Jugendlicher, junger Erwachsener oder als Erwachsener? Schnell wird offensichtlich,



dass sich das emotionale Selbst im Laufe der Zeit verändert hat. An dieser Stelle kann es unter Umständen bereits möglich sein, auf den Deliktzeitpunkt (wenn es ihn denn gibt) zu sprechen zu kommen und die Frage anzubringen, wie das emotionale Selbst zu diesem Zeitpunkt wahrgenommen wurde.

Das Ziel der Übungsanlage ist das Zeichnen eines Bildes, bei dem die Elemente benannt werden können.

Diese angedachten Übungseinheiten eignen sich für Insassen eines Untersuchungsgefängnisses, bei denen mit relativer Sicherheit von einem Aufenthalt von zwei bis drei Monaten gerechnet werden kann. Bei einmaligen Begegnungen ist die Übung nicht sinnvoll, da sie auf einem gewissen Vertrauensverhältnis basiert, das zuerst erarbeitet werden muss.

## ERSTE ERGEBNISSE

Ich habe diese Methode in einem Untersuchungsgefängnis mit einem Insassen durchgespielt. Er ist mir seit gut sechs Monaten bekannt und wird noch drei weitere Monate im Untersuchungsgefängnis verbringen. Er wusste, dass es sich um eine Versuchsanlage handelt.

Besonders die Einstiegseinheit mit den Bildern, den Fischen und mit Wörtern war ergebnisreich. Der Insasse hat über Gefühle nachgedacht und seine Erfahrungen damit geäußert

und er konnte zu Emotionen, die ihm anfangs fremd erschienen, Stellung beziehen. Die Rückmeldung des Insassen war durchwegs positiv. Seit etwa zwei Monaten arbeiten wir an und mit den Fischen. Wir sind an dem Punkt angelangt, das Selbst zum Tatzeitpunkt anzuschauen.

Der Insasse kann grundsätzlich gut verbalisieren. Ich hatte noch keine Gelegenheit, die Übungsanlage mit einem eher bildungsfernen Insassen auszuprobieren.

Die ganze Übungsanlage bedarf sicherlich noch der Korrektur durch Erfahrung. Aber sie ist ein Anfang auf dem Weg, Insassen sprach- und emotionsfähig zu machen.

Und sie macht zwischendurch auch Spass, besonders wenn der Insasse die Rückmeldung gibt, dass er die armen Fischstäbchen vom letzten Freitag also partout nicht essen konnte, weil er dabei ständig an unsere Fischkarten denken musste.

Besonders in der Untersuchungshaft scheint mir diese Methode geeignet, da dort in der Regel zwar eine psychiatrische Grundversorgung, aber noch keine forensisch-therapeutische Begleitung möglich ist. Sprach- und Wahrnehmungsfähigkeit sind Voraussetzungen, um sich selbst und andere verstehen zu können. Verbalisieren zu lernen, wie der eigene Gemütszustand benannt werden kann, hilft, auch die Emotionen von anderen, etwa eines Opfers, besser einschätzen zu können.

## KURZBIOGRAFIE

**PFRRN. ANITA KOHLER** ist seit fünf Jahren Gefängnisseelsorgerin im Kanton Solothurn in der JVA Deitingen und dem Untersuchungsgefängnis Solothurn. In ihrem zweiten Pfarramt arbeitet sie seit 15 Jahren als Gehörlosenseelsorgerin der Nordwestschweiz und dort hat sie stets mit den Themen nonverbale und erschwerte Kommunikation, Sprach- und Wortfindung und Leichte Sprache zu tun. Sie sucht mit viel Ausdauer, Neugierde und Humor Wege, wie Kommunikation gelingen kann und lernt beständig, wie wichtig für jeden einzelnen Menschen eines der Grundrechte ist: Verstehen und verstanden werden.

## FUSSNOTEN

- <sup>1</sup> Aus juristischer Sicht gelten Menschen in der Untersuchungshaft bis zu ihrer Verurteilung als unschuldig. Voraussetzung für RJ-Prozesse ist hingegen die Schuldanerkennung. Insofern kann RJ nur entweder Alternative zur punitiven Justiz sein oder es werden ihre methodischen Elemente nach dem Schuldspruch im Vollzug angewandt.
- <sup>2</sup> Vgl. Schwenger, 2022, 21.
- <sup>3</sup> Vgl. Schwenger, 2022, 19.
- <sup>4</sup> Vgl. Schwenger, 2022, 23.
- <sup>5</sup> Schwenger, 2022, 23.
- <sup>6</sup> Alexithymie bedeutet, «dass [...] solche Patienten kaum oder gar nicht in der Lage sind, Gefühle mit Worten adäquat ausdrücken zu können. [...] Sie sind in dieser Hinsicht ‚farbenblind‘ [...]». (Rad, 1983, 3). Bei vielen schizophrenen Menschen ist die Wahrnehmung der eigenen Gefühle ebenfalls sehr stark eingeschränkt. (Vgl. Finzen, 2020, 26). Möglicherweise liesse sich auch bei solchen psychiatrischen Diagnosen Emotions- bzw. Empathiearbeit leisten, vor allem über den visuellen Zugang von Bildern, Farben, aber auch über Töne.
- <sup>7</sup> Moricz, 2021, 389.
- <sup>8</sup> Moricz, 2021, 383.
- <sup>9</sup> Vgl. zu diesem Gedanken vgl. Moricz, 2021, 384–385.
- <sup>10</sup> Vgl. Schwenger, 2018, 268–290.
- <sup>11</sup> Vgl. dazu, Stüfen, 2020, 255–263.
- <sup>12</sup> [www.heilsarmee.ch/angebot/angehoert](http://www.heilsarmee.ch/angebot/angehoert).
- <sup>13</sup> [www.comeback.help.angebot-2-2](http://www.comeback.help.angebot-2-2).
- <sup>14</sup> [www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/straf-und-massnahmen-vollzug/jahresbericht-wiedereingliederung/chancen-und-grenzen-der-angehoerigenarbeit1.html](http://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/straf-und-massnahmen-vollzug/jahresbericht-wiedereingliederung/chancen-und-grenzen-der-angehoerigenarbeit1.html).
- <sup>15</sup> <https://www.team72.ch/infostelle72/>.

- <sup>16</sup> <https://www.swissrforum.ch/deutsch/betroffen.html> (Stand 13.04.2022).
- <sup>17</sup> Vgl. Aebi et al., 2022, 3–62.
- <sup>18</sup> Schwenger, 2022, 24.
- <sup>19</sup> Vgl. Schwenger 2022, 30–43.
- <sup>20</sup> Vgl. Stüfen, 2020, 348f.
- <sup>21</sup> Dieser Punkt ist eine sehr weitreichende Grundsatzdiskussion, die an dieser Stelle nicht geführt werden kann.
- <sup>22</sup> Vgl. Albrecht, 2002, 64.
- <sup>23</sup> Ein Indikator für die Aktualität solcher Themen im Justizvollzug ist die Fachtagung der Reform im Strafwesen, deren Thema 2020 «mit oder ohne Opfer» war. Vgl. <https://www.paulusakademie.ch/mit-oder-ohne-opfer/> (Stand 13.04.2022).
- <sup>24</sup> Antwort des Regierungsrates des Kantons Zürich auf die Anfrage Mani/Gisler/Pinto KR-Nr. 372/2019, Sitzung vom 05.02.2020. <https://parlzhcdws.cmicloud.ch/parlzh5/cdws/Files/7685f7657626428285b6f7565583c1c6-332/1/pdf> (Stand 13.04.2022).
- <sup>25</sup> Ebd.
- <sup>26</sup> Stüfen, 2019, 79.
- <sup>27</sup> Stüfen, 2019, 80.
- <sup>28</sup> «Die leichte Sprache ist ein Hilfsmittel. Sie ermöglicht Menschen mit geringen Lesekompetenzen einen selbstständigen Zugang zu Informationen. Die hauptsächliche Zielgruppe sind Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Die leichte Sprache hilft aber auch Menschen, die z.B. aufgrund von Illetrismus, Krankheiten wie Multipler Sklerose (MS) und Demenz oder aufgrund einer Aphasie dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Lese-



fähigkeit eingeschränkt sind. Als eine weitere Zielgruppe zu erwähnen sind Menschen mit einer anderen Muttersprache; zu dieser Gruppe gehören im Speziellen auch gehörlose Menschen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist und die mit der Schriftsprache – die für sie eine Fremdsprache ist – oft grosse Mühe haben.» (Eidgenössisches Büro, 2021, 2).

<sup>29</sup> Kunstkartenset «heute bin ich», Mies van Hout, 2013.

## LITERATURVERZEICHNIS

**AEBI, MARCEL, FROHOFER, FRANZISKA, SCHNYDER, NINA, ENDRASS, JÉRÔME, GRAF, MARC, ROSSEGER, ASTRID** (2021), Lebenspartner/innen, Kinder und Eltern als Angehörige von Inhaftierten im Justizvollzug. Eine Übersichtsarbeit zu den wissenschaftlichen Befunden bezüglich der Auswirkung von Inhaftierungen auf Angehörige und des Einbezugs von Angehörigen im Justizvollzug (Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht Beiheft 59), Helbing Lichtenhahn Verlag: Basel.

**ALBRECHT, HANS-JÖRG** (2002), Angehörige zwischen Strafzwecken des Staates und Integration des Täters, in: Riklin, Franz (Hg.), Mitgefangen: Die Gefangenen und ihre Angehörigen, Caritas-Verlag: Luzern, 64–83.

**EIDGENÖSSISCHES BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN EBG**, Leichte Sprache. Ein Faktenblatt für die Bundesverwaltung, Version 2.1 vom 18.11.2021.

**FINZEN, ASMUS** (2020), Schizophrenie. Die Krankheit verstehen, behandeln, bewältigen, 3. Aufl., Psychiatrie Verlag: Köln.

<sup>30</sup> <https://www.katrin-knopp.de/mies-van-hout-heute-bin-ich-ein-buch-ueber-gefuehlszustaende-und-ein-visueller-genuss/> (Stand 13.04.2022).

<sup>31</sup> Jordi, 2018, 31.

<sup>32</sup> Es sei hier kurz angemerkt, dass die ganze Übungsanlage versucht, auf der gewaltfreien Kommunikation nach Rosenberg aufzubauen. Die Basis ist der Aufbau einer wertschätzenden Beziehung zum Gegenüber.

**JORDI, LARISSA** (2018), Der Einsatz von Bilderbüchern in der sozialpädagogischen Praxis zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen, Bachelor Thesis, Fachhochschule Nordwestschweiz: Olten: [https://irf.fhnw.ch/bitstream/handle/11654/26842/Jordi\\_Larissa\\_2018\\_BA\\_FHNW.pdf?isAllowed=y&sequence=1](https://irf.fhnw.ch/bitstream/handle/11654/26842/Jordi_Larissa_2018_BA_FHNW.pdf?isAllowed=y&sequence=1)

**MÓRICZ, NIKOLETT** (2021), Der trauernde Mensch im Spiegel des Anderen. Verkörperte Empathie in Krisengesprächen, in: Wege zum Menschen 73/5 (2021), 377–389.

**SCHWENGER, FRIEDRICH** (2022), Restorative Justice. Veränderung durch Versöhnung, Verlag für Gefängnisseelsorge: Zürich.

**SCHWENGER, FRIEDRICH** (2018), Empathietraining als integrative Methode des «Restorative Justice» – Empathie-Training bei Tätern als Hilfe für Opfer, in: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 25/3 (2018), 268–290.

**STÜFEN, FRANK** (2019), Opferorientierte Seelsorge als kirchliche und gesellschaftliche Notwendigkeit, in: Seelsorge & Strafvollzug, Heft 2, 55-84.

**STÜFEN, FRANK** (2020), Freiheit im Vollzug. Heiligungs- und befreiungsorientierte Seelsorge im Gefängnis, TVZ: Zürich.

**VAN HOUT, MIES** (2013), Kunstkarten-Set: Heute bin ich, 2. Aufl., aracari.

**VON RAD, MICHAEL** (1983), Alexithymie: Empirische Untersuchungen zur Diagnostik und Therapie psychosomatisch Kranker, Springer-Verlag: Berlin/Heidelberg/New York.

## ONLINE QUELLEN

<https://parlzhcdws.cmicloud.ch/parlzh5/cdws/Files/7685f7657626428285b6f7565583c1c6-332/1/pdf>

<https://www.swissrjforum.ch/deutsch/betroffen.html>

<https://www.katrin-knopp.de/mies-van-hout-heute->

[bin-ich-ein-buch-ueber-gefuehlszustaende-und-ein-visueller-genuss/](https://www.katrin-knopp.de/mies-van-hout-heute-bin-ich-ein-buch-ueber-gefuehlszustaende-und-ein-visueller-genuss/)

<https://www.paulusakademie.ch/mit-oder-ohne-opfer/>

# 05

## «WAS ANDERES KANN LIEBE WECKEN ALS LIEBE SELBST?» (JOHN WESLEY)<sup>1</sup> ODER: WIE ICH LERNTTE, MENSCHEN IN HAFT ZU LIEBEN.

### ELF JAHRE ALS PENSIONISTIN IN DER GEFÄNGNISSELSORGE

Dr. Christine Hubka,  
Wien

#### ABSTRACT

Als der Tag meines Pensionsantritts näherkam, war mir klar, dass ich nicht weiter auf den Feldern als Pfarrerin tätig sein wollte, auf denen ich die letzten Jahrzehnte tätig war. Und ich hatte sie alle bearbeitet. Wirklich alle? Nein, da war noch ein Arbeitsbereich. Verborgten hinter dicken Mauern und schweren Gittern. Quasi ein Niemandsland. Denn nach dem medienwirksamen Schuldspruch verschwinden die Täter und Täterinnen im Gefängnis und somit aus dem Blick der Öffentlichkeit. Unsichtbar wie die Verurteilten sind

auch alle, die im System Strafvollzug arbeiten. Von den Beamten und Beamtinnen der Justizwache bis zu den Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

Matthias Geist<sup>2</sup>, hatte vor Jahren sein Vikariat mit mir als Lehrpfarrerin absolviert. Nach seiner Ordination war er Seelsorger in Wiens Gefängnissen geworden. Er lud mich ein, ehrenamtlich in der grössten Haftanstalt Österreichs, in der Justizanstalt (JA) Wien-Josefstadt mitzuarbeiten.

#### ROLLENFINDUNG

Als Gemeindepfarrerin war ich jahrzehntelang für die Gemeindemitglieder «die Frau Pfarrerin». Und damit war alles klar. Für meine Schülerinnen und Schüler war ich «die Frau Profes-

sorin».<sup>3</sup>

Bald merkte ich, dass ich in der Justizanstalt (JA) für die dort Beschäftigten ein Wesen von einem anderen Stern war. Eine «Priesterin»

im immer noch katholisch geprägten Umfeld. Dazu war ich Eindringling von aussen: Zu den Merkwürdigkeiten des österreichischen Strafvollzugs gehört es, dass ausschliesslich die katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger Planstellen der Justiz innehaben, von dieser besetzt und bezahlt werden und somit Teil des Systems sind. Wenn von Seelsorge in Erlassen und Aussendungen die Rede ist, ist immer die katholische Seelsorge gemeint. Sowohl die evangelische als auch die muslimische Gefängnisseelsorge werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft finanziert.

So kommt es, dass das Büro der katholischen Seelsorge in der JA Wien-Josefstadt mehrere Räume und eine kleine Teeküche zur Verfügung hat. Die evangelische und die muslimische Seelsorge teilen sich einen Raum ohne Infrastruktur. Was im ersten Moment als Nachteil erscheint, erwies sich im Lauf der Zeit als grosses Glück: Die interreligiöse Zusammenarbeit ergab sich dadurch von selbst.

Wer also war ich in diesem System, das mir

fremd war und dem ich fremd war? In einem Seminar fand ich für mich die Rolle der Hofnarrin wie mir auf den Leib geschnitten. War ich doch auch in meiner kirchlichen Laufbahn immer wieder das fremde Wesen gewesen: Als ich die erste und einzige Frau im Kreis der niederösterreichischen Pfarrerschaft war; Als ich die erste und einzige Frau später im Kreis der Fachinspektoren für den Religionsunterricht war; Als ich als Pfarrerin von Traiskirchen<sup>4</sup> den evangelischen Flüchtlingsdienst in Österreich initiierte.

Wenige Wochen nachdem ich mit der Gefängnisseelsorge begonnen hatte, fand ein Insasse eine weitere Rollenbezeichnung für mich. Er wollte zu mir Kontakt aufnehmen und wusste nicht, wie ich heisse. Daher fragte er den Stockchef nach dem Namen der «Hallelujafrau». Als ich das nächste Mal auf die Abteilung kam, begannen die Beamten, allen voran der Stockchef, bei meinem Anblick zu lachen. Nun, am Ende lachte ich mit. Der Name blieb mir.

### BEGEGNUNGEN MIT INSASSEN UND INSASSINNEN

#### DER ERSTE KONTAKT

In der Regel schreiben die Insassinnen und Insassen einen sogenannten 11er Zettel (Formular Nr. 11 laut Strafvollzugsgesetz) und bitten um einen Besuch der Seelsorge.

Bei unserem ersten Treffen auf der Abteilung habe ich mich immer ausführlich vorgestellt: Wer ich bin, was ich beruflich bisher gemacht habe und dass ich nun als Pensionistin ehrenamtlich hier bin.

Das Stichwort ehrenamtlich hat regelmässig die Türen geöffnet. Viele haben es für sich so interpretiert, dass ich freiwillig und ohne bezahlt zu werden gerade zu ihnen komme.

Gern habe ich auch erzählt, dass ich sechs

Enkelkinder habe und wie alt diese sind. Die Erwähnung der Enkelkinder hat bei Insassen und Insassinnen mit Kindern sofort eines der brennendsten Themen getriggert: die eigenen Kinder. Mir scheint, dass gerade am Beginn der Untersuchungshaft dieses Thema viele mehr beschäftigt als die Frage nach dem bevorstehenden Gerichtsverfahren.

Nie habe ich vor der ersten Begegnung nachgesehen, welches Delikt dem oder der Betroffenen zur Last gelegt wird. Ich wollte den Menschen kennenlernen, nicht den Täter bzw. die Täterin.

Als ich mit der Organisation des Hauses besser vertraut war, konnte ich allerdings allein aus der Unterbringung in der jeweiligen

Abteilung auf die mögliche Art des Delikts schliessen. Mit der Zeit war ich aber ohnehin hauptsächlich auf der Kranken- und auf der Hochsicherheitsabteilung unterwegs.

### **SIMUL IUSTA ET PECCATRIX ODER: BEGEGNUNG AUF AUGENHÖHE**

In den Medien werden die Täter (in meiner Wahrnehmung zumeist nur die Männer) als Bestie, Ungeheuer oder Unmensch bezeichnet – nicht nur von der Boulevardpresse. Diese Zuschreibungen vermitteln den Eindruck eines durch und durch bösen bzw. schlechten Individuums. Dazu kommt die allgemein verbreitete Meinung «einmal ein Verbrecher, immer ein Verbrecher». Diese «Volkswisheit» ist nur eine Abwandlung des Spruchs, den meine Grossmutter regelmässig und genussvoll von sich gegeben hat: «Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht.»

Im Kontext der evangelischen Gefängnisseelsorge trifft diese Wahrnehmung der Täter auf das Menschenbild, das durch das reformatorische «simul iustus et peccator» (gleichzeitig Gerechter und Sünder) bestimmt ist.

Dies gilt natürlich nicht nur für die Insassen und Insassinnen, sondern auch für die Seelsorgerin, die zum Gespräch kommt. Diese Grundhaltung ist in meinem Fall nicht nur eine schöne theologische Theorie, sondern ist auch lebensgeschichtlich begründet. Als ich in einer schweren Lebenskrise war und es mir egal war, ob ich am Leben blieb oder starb, schrammte ich mit viel Glück an einem selbstverschuldeten schweren Autounfall vorbei, bei dem auch andere zu Schaden gekommen wären. Es hätte auch ganz anders ausgehen können. Ich habe aus dieser schwierigen Zeit gelernt, dass Menschen, denen egal ist, was

aus ihnen wird, auch nicht mehr mit anderen achtsam umgehen. Das Wort Jesu «liebe deinen Nächsten wie dich selbst» gilt nach meiner Wahrnehmung auch für die andere Seite der Emotions-Medaille: Wer sich selbst nicht mag, mag auch die anderen nicht. Wer sich selbst hasst, beginnt irgendwann auch die anderen zu hassen.

Immer wieder haben sich Täter mir gegenüber als Verbrecher oder sogar als Schwerverbrecher bezeichnet. Sprachlos hat sie meine Reaktion gemacht. Mit der Frage «Und was kann man noch über Sie sagen?», hat keiner gerechnet.

Menschen, die ich länger besucht habe, haben nach einiger Zeit von sich aus und mit eigenen Worten beschrieben, wie sie sich nun nicht mehr nur als Verbrecher und Abschaum erleben, sondern viel differenzierter wahrnehmen. Und das alles, ohne, dass ich je «simul iustus et peccator» erwähnt hätte.

### **WOHLWOLLEND KRITISCH ODER: EIN LACHANFALL HAT ALLES VERÄNDERT**

Immer wieder waren Insassen überrascht, wenn ich sehr spontan und wenig politisch korrekt auf etwas, was sie erzählt haben, reagiert habe. Dass auch die kritische Bemerkung von Wohlwollen getragen ist, war immer klar. Eine Situation möchte ich hier wiedergeben, hat sie doch einen unglaublichen Reflexionsprozess bei meinem Gegenüber in Gang gesetzt:

Herr F. hatte nach der Arbeit noch ein Bier im Wirtshaus getrunken. Dort traf er auf Frau A., die schon schwer alkoholisiert war. Frau A. gab sich anhänglich und bat ihn, sie nach Hause zu bringen, da sie es wohl allein nicht schaffen würde. Herr F. brachte Frau A. nicht nur bis zu ihrer Wohnungstüre. Er ging mit ihr in die Wohnung. Den Geschlechtsverkehr liess

die halb Bewusstlose über sich ergehen. Am nächsten Tag ging sie zur Polizei. Sie konnte glaubhaft machen, dass sie sich auf Grund ihrer Alkoholisierung nicht mehr hatte wehren können. Herr F. wurde verurteilt. Monate lang haderte er mit dem Urteil und beklagte sich über die Ungerechtigkeit. Eines Tages traf ich ihn in höchster Erregung an. Ein Freund hatte ihn besucht und berichtet, dass seine Lebensgefährtin sich mit einem Mann regelmässig und wohl auch mit ihm schlafe. Herr F. war ausser sich. Ich liess ihn schimpfen, hörte zu. Als er sagte, wie unglaublich schlecht jemand sei, der in einer aufrechten Beziehung Sex mit jemand Dritten habe, musste ich lachen. Ich konnte und wollte es mir nicht verbeissen. Herr F. schaute verdutzt, schüttelte den Kopf und stimmte dann in mein Lachen ein. Ab diesem Tag war er bereit, eine Therapie zu machen und sich mit seiner Haltung zu Sexualität auseinander zu setzen. Als er in eine andere Haftanstalt verlegt wurde, schrieb er mir regelmässig und berichtete über seine Erkenntnisse und Fortschritte. Seine Briefe schlossen immer mit den wärmsten Dankesworten.

Noch eine kleine Bemerkung zum Thema der Sexualstraftäter: Immer wieder fragen mich Menschen, wie ich mit «solchen Leuten» reden könne. Nun, mir haben sie nichts getan und die Rolle des Richters, der Richterin bekleidet jemand anderes. Dazu kommt, dass eine Frau in meinem Alter, mit weissen Haaren, ganz offenbar für Sexualtäter ein völlig ungewohntes Gegenüber darstellt. Oder erinnerte ich sie an ihre Mütter? Ich weiss es nicht. Jedenfalls war ich eine Zeit lang hauptsächlich mit Männern, die ein Sexualdelikt begangen hatten, im Gespräch. Und nie kam es dabei zu einer Situation, die mir unangenehm gewesen wäre.

### **FRAUEN IM VOLLZUG**

Der österreichische Strafvollzug hat vor allem männliche Straftäter im Blick. Das ist durchaus nachvollziehbar, beträgt doch der Anteil der inhaftierten Frauen nur knapp 15%.<sup>5</sup>

Die Ausgangslage für die Straffälligkeit von Frauen scheint mir völlig anders zu liegen als bei den Männern. Ich gebe jedoch zu bedenken, dass ich mich nur auf Begegnungen und Beobachtungen während meiner Tätigkeit im Gefängnis stütze und es sich nicht um wissenschaftlich fundierte Aussagen handelt. Dennoch möchte ich hier diesen Gedanken weiterverfolgen:

Die meisten Frauen, die ich in Haft besucht habe, waren jünger als meine männlichen Gesprächspartner. Ein hoher Anteil der Frauen hatte ein Suchtproblem und eine Missbrauchsgeschichte. Viele hatten nur eine rudimentäre Bildung. Dazu kam bei fast allen eine für mich schwer nachvollziehbare innere Abhängigkeit von einem häufig selbst straffällig gewordenen Partner. Oft war auch Gewalt im Spiel. Auch wenn manche Frauen es schafften, sich aus diesen toxischen Beziehungen zu lösen, trachteten sie danach, so schnell wie möglich wieder einen Mann an ihrer Seite zu haben. Ein Leben als alleinstehende Frau konnten sie sich offensichtlich trotz jahrelanger schlechter Erfahrungen nicht vorstellen. Ich möchte deshalb gern aus meiner eigenen Biografie eine Erfahrung schildern, die auch meinen Umgang mit Straftäter:innen geprägt hat:

Als verwitwete Mutter von zwei sehr jungen Kindern, mein Mann war kurz nach der Geburt unseres zweiten Kindes tödlich verunglückt, kann ich mich noch gut an die Reaktionen meiner Umwelt erinnern. Das Jugendamt übernahm das Sorgerecht für die Kinder. Es war in den 1970er Jahren in Österreich undenkbar, dass eine alleinerziehende Mut-

ter dieses übertragen bekam. In den Schulen sprachen die Lehrpersonen jahrelang davon, dass ich ohne Mann an meiner Seite mit den Kindern auf die Dauer wohl nicht fertig werden würde. Psychologinnen (nur Frauen) prophezeiten meinen Kindern, die damals im Grundschul- bzw. Kindergartenalter waren, dass sie in der Schule versagen und höchstwahrscheinlich drogenabhängig werden würden. Leider hat sich seit damals meines Erachtens nicht nachhaltig viel verändert in der Wahrnehmung und im Selbstverständnis von Frauen. Wen wundert es, wenn junge, wenig gebildete Frauen, sich in so einer gesellschaftlichen Atmosphäre ohne Mann nur als halbe Portion erleben.

In Österreich gibt es nur eine Haftanstalt für Frauen. In einigen anderen Gefängnissen sind

noch kleine Abteilungen für weibliche Gefangene eingerichtet. Während Männern ein breites Spektrum an Ausbildungen in der Haft angeboten wird, das von der diplomierten Reinigungskraft bis zu diversen universitären Fernstudien reicht, können Frauen nur zwischen typisch weiblichen und daher später auch schlecht bezahlten Berufen wählen: Nageldesignerin, Friseurin, Köchin etc. und natürlich diplomierte Reinigungskraft. So wurde einer Frau, die immerhin den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule (Matura) hat, eine weiterführende Ausbildung als diplomierte Reinigungskraft angeboten, was sie auch pflichtgemäss absolvierte, um nicht wegen mangelnder Ausbildungswilligkeit Minuspunkte zu bekommen.

Das Gefängnis ist auch ein Spiegelbild der Gesellschaft.

## GOTTESDIENST

In der JA Josefstadt geht es fromm zu, was Aussenstehende erstaunen mag. Verträgt sich doch das Bild des Verbrechers nicht mit dem des Kirchgängers. Das Angebot ist breit gestreut: Täglich feiert die katholische Seelsorge morgens eine Messe. Die muslimische Seelsorge hält das Freitagsgebet. Die evangelische Seelsorge bietet am Donnerstag zwei Gottesdienste an. Das wurde nötig, da es für dieses aus Sicherheitsgründen zahlenmässig beschränkte Angebot eine Warteliste gab.

Nicht nur Menschen mit evangelischem Religionsbekenntnis<sup>6</sup> besuchen unsere Gottesdienste. Da es kein regelmässiges Angebot christlich-orthodoxer Kirchen gibt, kommen viele orthodox geprägte Insassen und Insassinnen in die evangelischen und katholischen Gottesdienste. Inzwischen gibt es eine kleine Ikone und eine mit Sand gefüllte Metallwanne in der eher schlichten und gar nicht kirchlich

anmutenden Kapelle. Am Ende jedes Gottesdienstes erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, eine Kerze anzuzünden.

Auch Menschen, die draussen kaum oder nie die Gottesdienste ihrer Konfession besucht haben, und solche ohne Religionsbekenntnis melden sich an.

Die Atmosphäre des Raumes vermittelt für eine Stunde Normalität. Eine junge Musikerin macht zum Teil fetzige, zum Teil meditative Musik auf dem E-Piano. Auch Menschen, die draussen kaum oder gar nicht gesungen haben, stimmen mit der Zeit zumindest in den Refrain der Gospels mit ein. Der absolute Schlager über Jahre war das Kumbayah, das in jedem Gottesdienst gesungen wurde.

Nachdem sich im Gottesdienst Menschen aus vielen Nationen versammeln, gibt es die biblischen Lesungen in allen vertretenen Sprachen. Ein Teilnehmer, eine Teilnehmerin

liest jeweils in der eigenen Muttersprache. Die Predigten sind zweisprachig, englisch und deutsch. Immer wieder finden sich Teilnehmende, die sie auch für ihre Sprachgruppe spontan übersetzen. In den Gottesdiensten haben die Inhaftierten also eine Stunde in der Woche mehr Möglichkeiten mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen als in der übrigen Zeit in Haft.

Für mich war jeder Gottesdienst ein Abenteuer, wusste ich doch nicht, wer diesmal kommen würde, wer eine Lesung, eine Übersetzung übernehmen würde. Die Fluktuation ist in der Untersuchungshaft, anders als in der Straftaft, sehr hoch. Und doch war die lange Gebetsstille am Ende des Gottesdienstes meist dicht und gefüllt. Ich traute mich, sie viel länger stehen zu lassen als in den Gemeindegottesdiensten draussen.

Manchmal übernahmen Teilnehmende auch die Auslegung eines biblischen Textes. Eine Frau aus Nigeria und ein österreichischer Mann haben mich besonders beeindruckt.

Die Frau hatte monatelang die Rolle der Kantorin übernommen. In dem Moment, wo sie die Kapelle betrat, fing sie an zu singen – unabgesprochen und in ihrer Muttersprache. Während die übrigen Inhaftierten nach und nach in die Kapelle gebracht wurden, stimmten immer mehr in ihren Gesang mit ein. Ohne Textblätter, ohne die Musik gekannt zu haben. Eines Tages fragte sie, ob sie zur biblischen Lesung ein paar Worte sagen dürfe. Von da an bereitete sie jede Woche eine kleine Anspra-

## ANGEHÖRIGE UND KINDER

Mitgefangen – mitgegangen sagt eine Redensart, deren Bedeutung manchen, die sie verwenden, nicht so ganz klar ist. Da wird die Reihenfolge fröhlich verdreht, sodass es sinnentleert heisst: Mitgegangen – mitgefangen.

che vor, die ich in den Tagen vor dem Gottesdienst mit ihr durchging. Sie war von einem tiefen Gottvertrauen durchdrungen und erzählte davon so, wie ich es nie gekonnt hätte. Anders der junge Mann, der eines Tages zur biblischen Lesung seine Gedanken niederschrieb. Er war davon überzeugt, dass das göttliche Strafgericht bevorstand und demnächst über alle hereinbrechen würde. Seine Textauslegungen waren lang und wild. Wir verbrachten viel Zeit, sie in eine für die anderen und für mich (!) erträgliche Form zu bringen.

Wenn jemand darum bat, hatten auch Gedenktage, Todestage, Geburtstag oder andere bedeutsame Jahrestage Raum in den Gottesdiensten.

Ein Gedenken hat mich besonders berührt: Ein Mann hatte im Vollrausch einen Autounfall mit zwei Toten verursacht. Er selbst blieb unverletzt. Für den Jahrestag des Geschehens bat er mich um eine kleine Andacht in der Kapelle. Wir bereiteten alles nach seinen Wünschen vor. Am Termin durften wir dann aus organisatorischen Gründen doch nicht in die Kapelle gehen, sondern mussten die Andacht im heruntergekommenen, engen Sprechraum machen. Dafür durfte ich ausnahmsweise eine Kerze mitbringen und entzünden. Dieses kurze Gedenken an die beiden Toten beendete ich mit einem Segen für den Täter. Er weinte wohl zum ersten Mal. Die Kraft dieses Segens bewegt mich bis heute.

Mitgefangen, das gilt auch für die Angehörigen von Inhaftierten. Auch für sie ist von einer Minute auf die andere nichts mehr so, wie es war. Das beginnt bei den finanziellen Schwierigkeiten, wenn der Haupt- oder Alleinverdiener

ausfällt. Es endet nicht bei der peinlichen Frage, ob und wen man informieren soll. Schadet es dem Kind in der Schule, wenn die Lehrerin es weiss? Wie sag ich's meinem Kind? Oder erzähl ich ihm, dass der Papa im Ausland arbeitet? Dass die Mutter schwer erkrankt im Spital liegt? Was sagen die Nachbarn, die Freunde, die Arbeitskolleginnen, wenn sie es erfahren? Es beginnt ein Eiertanz zwischen Wahrheit und Ausflüchten, der sehr viel Kraft kostet. Kraft, die in der Bewältigung des veränderten Alltags fehlt. Im schlimmsten, aber leider nicht seltenen Fall, machen Freunde, Bekannte und Verwandte Druck, sich von ihm oder ihr zu trennen. Immer wieder heisst es: Wenn du dich nicht trennst, nicht scheiden lässt, wenn du ihn weiter besuchst, dann kannst du auf mich nicht mehr zählen.

Angehörige erleiden ein Hafttrauma, ohne je ein Gefängnis von innen gesehen zu haben. Dazu kommt, dass gerade zu Beginn der Untersuchungshaft Kontakte kaum oder gar nicht möglich sind. Briefe werden zensuriert und brauchen daher viele Wochen, bis sie ankommen. Wer weiss, dass fremde Augen das Geschriebene lesen werden, ist zurückhaltend beim Verfassen persönlicher Gedanken.

Dazu kommt der finanzielle Aufwand: Der Anwalt will eine Anzahlung von 3.000.- Euro. (Das ist nach meiner Beobachtung Standard.) Der oder die Inhaftierte braucht Geld, um die nötigsten Dinge der Körperpflege und vielleicht auch noch ein bisschen Obst zu kaufen. Wer raucht, hat es finanziell noch enger in der Haft.

## NACH DER HAFT

Vor kurzem sagte ein von mir sehr geschätzter Kommandant einer kleinen Haftanstalt: «Es ist sehr schwer, nach der Haft wieder Fuss zu fassen.» Er hat leider Recht. Manch einer be-

Immer wieder diskutierte ich mit Inhaftierten die Frage, ob ihre Kinder auf Besuch kommen sollen. Ich habe sie ermutigt, ihre Scham zu überwinden und den Kindern die Begegnung zu ermöglichen. Mir scheint es wichtig, dass die Kinder sich ein Bild machen können, dass es dem Papa, der Mama gut geht. Mein Buch «Reite den Drachen», verfasst für Kinder ab fünf Jahren, war auch deren Eltern eine Hilfe bei der Entscheidung.<sup>7</sup>

Schwierig bei sogenannten Tischbesuchen, wo also keine Glasscheibe die Besuchenden und die Besuchten trennt, ist für Kinder und Eltern das Berührungsverbot. Theoretisch ist Körperkontakt verboten. Gerade für sehr kleine Kinder ist das hart und unverständlich. Eine inhaftierte Mutter hat sich gegenüber einem Beamten vehement zur Wehr gesetzt, als dieser ihrer dreijährigen Tochter verbieten wollte, bei der Mutter am Schoss zu sitzen. Sie hat beim Kommandanten erwirkt, dass das Kind hinfort selbstverständlich während des ganzen Besuchs mit ihr kuscheln durfte.

Im Bewusstsein der Gesellschaft, vor allem bei denen, die immer längere Haftstrafen fordern, existieren die Angehörigen nicht. Sie sind eine unsichtbare Gruppe, aber keine kleine. Bei ca. 9000 Inhaftierten in Österreich kann man ausrechnen, um wie viele Menschen es sich dabei handelt. Auch die Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen geht in die Tausende.

kommt nie wieder die Füsse auf den Boden. Die Arbeitssuche scheitert am in vielen Berufen obligatorischen Strafregisterauszug. Wer keine Arbeit hat, kann weder Miete noch

Kautions zahlen. Viele Freunde, häufig auch die Familie, haben sich während der Jahre der Haft abgewendet. Die Stigmatisierung geht so weit, dass viele Ausbildungen, auch in Mangelberufen, Menschen nach der Haft verwehrt sind. Auch wenn die Lebensgrundlage halbwegs gesichert ist, das Gefängnis im Kopf werden viele so schnell nicht los. Dazu gehört das Grundgefühl, nicht dazu zu gehören, abgelehnt zu werden. Und wieder stellt sich die Frage nach der Wahrheit: Soll man neuen Bekannten, bei einem Bewerbungsgespräch, bei Ämtern und Behörden gleich offensiv sagen, dass man in Haft gewesen ist?

Bessere Chancen haben diejenigen, deren Familie ihnen einen Empfangsraum bieten kann und bieten will. Auch das wäre ein Grund, die Familien von Inhaftierten wahrzunehmen und zu unterstützen. Die beste und erfolgreichste Integrationsarbeit leisten sie.

Wieder zusammen leben erweist sich jedoch auch nicht als einfach: Während der Abwesenheit haben sich die täglichen Abläufe verändert. Manches wird jetzt ganz anders

## SCHLUSSBEMERKUNG: AGAPE TRIFFT AUF HAFTÜBEL

Eines der festgeschriebenen Ziele des österreichischen Strafvollzugs ist es, die Delinquenten und Delinquentinnen das Haftübel spüren zu lassen. Die Ablehnung einer bedingten Entlassung wird schon einmal damit begründet, dass das Haftübel noch nicht lang genug erfahren wurde.

In der Gefängnisseelsorge begegnen die Inhaftierten nun dem biblischen *αγαπε* (agape). Lieben in neutestamentlichem Sinn bedeutet unter anderem «Zuneigung zu Personen».<sup>9</sup> Ich verstehe unter Zuneigung ein angstfreies und vertrauensvolles Näherkommen. Die Bewegung geschieht nicht von oben nach unten, sondern auf gleicher Ebene. In

gemacht oder gar nicht wichtig genommen, was früher selbstverständlich war. Die Kinder haben sich an einen Elternteil gewöhnt. Jetzt ist auf einmal eine zweite Person da, die erziehen will und Raum und Zeit belegt.

Mein Eindruck ist, dass der Haftschaden beim Verhängen von Freiheitsstrafen als unvermeidlicher Kollateralschaden hingenommen wird. Ich sehe derzeit in Österreich kein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, dass weniger Haft langfristig wohl für alle besser wäre. Nach meiner Wahrnehmung werden die gelinderen Mittel wie Tausgleich, Diversion<sup>8</sup> oder bedingte Haft viel zu selten angewandt. Der Ansatz der Restorative Justice Bewegung ist in Österreich weithin unbekannt und schafft es trotz Anstrengungen der Proponenten und Proponentinnen nicht, in der Debatte über den Strafvollzug wahrgenommen zu werden. Dabei nimmt dieser Ansatz auch die Geschädigten und Betroffenen von einer Tat mit ihren Bedürfnissen in den Blick, was in den herkömmlichen Verfahren nur wenig geschieht.

einer Lebenssituation, wo Menschen vor allem erleben, dass andere sich distanzieren, die Flucht ergreifen und sich abwenden, ist dies eine überraschende und starke Erfahrung. Auch die klassische Grundbedeutung von *αγαπε* trägt etwas zum Verständnis von Gefängnisseelsorge bei: «Aufnehmen, willkommen heissen».<sup>10</sup> Hier wird deutlich, dass Gefängnisseelsorge nicht nur intramural nötig ist, sondern erst recht und weiterführend nach der Entlassung, um den Entwurzelten die Erfahrung zu ermöglichen, dass sie willkommen sind in dieser Welt. Denn: Was anderes kann Liebe wecken als Liebe selbst?



## KURZBIOGRAFIE

**DR. CHRISTINE HUBKA**, 1950, absolvierte nach ihrem Studium der Rechentechnik (heute Informatik) eine Ausbildung zur Religionslehrerin an Pflichtschulen und arbeitete drei Jahre lang als Religionslehrerin. Im Anschluss studierte sie evangelische Theologie in Wien und gründete in ihrer ersten Pfarrstelle in Traiskirchen den evangelischen Flüchtlingsdienst. Sie ist Autorin u.a. religionspädagogischer Arbeitshilfen, haftbezogener Sachliteratur und mehrerer Kinderbücher sowie zahlreicher Sendungen im Österreichischen Rundfunk. Seit ihrer Pensionierung 2010 arbeitet sie als ehrenamtliche Gefängnisseelsorgerin in der JA Wien-Josefstadt.

## FUSSNOTEN

<sup>1</sup> Dieser Satz von John Wesley ist auch das Leitmotiv auf der Homepage der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Österreich: <https://www.gefaengnisseelsorge.at> (Stand 11.01.2022).

<sup>2</sup> Pfarrer MMag. Dr. Matthias Geist ist inzwischen Superintendent der Evangelischen Diözese Wien.

<sup>3</sup> Eine österreichisch-kirchliche Spezialität ist es, dass zum Amtsauftrag im Gemeindepfarramt verpflichtend mindestens acht Stunden Religionsunterricht an einem oder mehreren Gymnasien gehören. Eine weitere österreichische Eigenart ist es, dass in diesem Schultyp, die Lehrenden mit Frau oder Herr Professor angesprochen werden.

<sup>4</sup> In Traiskirchen, Niederösterreich, befand sich in den 1980ern und 1990ern das grösste österreichische Flüchtlingslager.

<sup>5</sup> Vgl. Bundesministerium für Justiz, 2020, 53.

<sup>6</sup> Der Anteil der Evangelischen in der Gesamtbevölkerung betrug im Jahr 2020 in Österreich 3,1%. Vgl. <https://de.sta->

[tista.com/statistik/daten/studie/807470/umfrage/bevoelkerungsanteil-der-evangelischen-in-oesterreich/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/807470/umfrage/bevoelkerungsanteil-der-evangelischen-in-oesterreich/) (Stand 02.02.2022).

<sup>7</sup> Vgl. Hubka/Geist, 2021.

<sup>8</sup> «Eine Vielzahl von Strafverfahren wird heute mittels Diversion beendet. Wenn ein Betroffener ein derartiges Angebot erhält, sollte er Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen. Die Diversion ist die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, bei hinreichend geklärtem Sachverhalt auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens zu verzichten. Der Beschuldigte bzw. der Angeklagte bekommt im Fall der Diversion das Angebot, sich einer belastenden Maßnahme zu unterwerfen (z.B. gemeinnützige Arbeit).»

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/strafrecht/4/Seite.2460601.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/4/Seite.2460601.html) (Stand 20.03.2021).

<sup>9</sup> Bauer, 1988, 7.

<sup>10</sup> Gemoll, 1965.

## LITERATURVERZEICHNIS

**BAUER, WALTER** (1988), Wörterbuch zum Neuen Testament, 6. Aufl., Verlag Alfred Töpelmann: Berlin.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ** (2020), Sicherheitsbericht 2019. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz: Wien.

**GEMOLL, WILHELM** (1965), Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch, 9. Aufl., Oldenbourg Schulbuchverlag: München.

**HUBKA, CHRISTINE, GEIST, MATTHIAS** (2021), Reite den Drachen, 3. Aufl., Verlag der Apfel: Wien.

## ONLINE QUELLEN

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/807470/umfrage/bevoelkerungsanteil-der-evangelischen-in-oesterreich/>

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/strafrecht/4/Seite.2460601.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/4/Seite.2460601.html)

<https://www.gefaengnisseelsorge.at>

Der Verlag für Gefängnisseelsorge plant  
einen Predigtband mit Gefängnispredigten

## WIR SUCHEN IHRE PREDIGT! «PREDIGTEN HINTER GITTERN»

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

Predigten sind zuerst einmal Gebrauchstexte und Reden vor Gott und der Gemeinde. Sie sind aber darüber hinaus manchmal sprachliche Kunstwerke, manchmal von einem unerwarteten und wunderbaren Gedanken inspiriert, manchmal auch erschütternd in ihrer tiefen Empathie für den Mitmenschen.

Sie sind immer auch Anregung und Fundus für weiteres Nachdenken über einen Bibeltext und gute Vorbereitung für eine eigene Predigt. Im Gefängnis sind Predigten etwas Besonderes, weil sie in eine eigene, geschlossene Welt hineinsprechen, zu Menschen, de-

ren Lebensgeschichten den Predigenden oft bekannt sind.

Für unser neues Projekt suchen wir Predigten und bitten Sie, Ihre beste, schönste, berührendste, liebste oder herausforderndste Predigt an die Zeitschrift zu senden. Wir werden ein Buch «Predigten hinter Gittern» daraus machen. Wir sprechen auch die bereits pensionierten oder nicht mehr im Dienst befindlichen ehemaligen Gefängnisseelsorgenden an.

Folgende Formalia sollte Ihre Einsendung erfüllen:

- Predigttext mit Angabe der Übersetzung.
- Predigt selbst sollte nicht mehr als **10.000 Zeichen** inkl. Leerzeichen haben.
- Zur Predigt legen Sie **ein Gebet** dazu, bitte **keine weiteren Texte** einreichen.
- Ein **prägnanter Satz**, was Gottesdienst im Gefängnis für Sie bedeutet.
- Angabe in welcher **Haftart** die Predigt gehalten wurde, ob im Männer-, Frauen- oder Jugendvollzug, ob in Vollzug, Untersuchungshaft oder Abschiebehaft (Schubhaft; Ausschaffungshaft).
- Ihren **Namen** und ihre **Konfession/Religion**.
- Einsenden als **Worddokument** an: frank.stuefen@bluewin.ch
- Eine **Kurzbiografie** zur/zum Predigenden von 3–5 Zeilen
- Einsenden bitte bis spätestens: **1. Dezember 2022**.

Wir freuen uns auf zahlreiche Einsendungen!

Herzlich grüsst

**DR. FRANK STÜFEN, VERLEGER**



**SEELSORGE & STRAFVOLLZUG**  
ZUR PRAXIS HEUTIGER GEFÄNGNISSEELSORGE

## KONTAKT

### MAIL

christoph.rottler@zh.kath.ch  
frank.stuefen@bluewin.ch

### WEB

seelsorgeundstrafvollzug.ch

### SPENDEN AN

Verlag für Gefängnisseelsorge GmbH  
8173 Neerach

**Stichwort:** Seelsorge & Strafvollzug

**IBAN in CHF:** CH03 8080 8002 8079 2016 0

**IBAN in Euro:** CH04 8080 8005 0217 9595 6

**SWIFT/BIC:** RAIFCH22XXXX

Raiffeisenbank Bülach

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Frank Stüfen

### REDAKTION

Christoph Rottler

Frank Stüfen

Alfredo Díez

### LEKTORAT

Hanna Siebert

### GESTALTUNG

Rebekka Martin

Grafik- und Kommunikationsdesign

ISBN 978-3-9525497-3-5



9 783952 549735 >

© Verlag für Gefängnisseel-  
sorge, Zürich 2022.  
Alle Rechte, auch die des  
Nachdrucks von Auszügen  
und der fotomechanischen  
Wiedergabe zu kommerziel-  
len Zwecken, vorbehalten.